

# Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Version 2.0

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2023 gemäß den vorliegenden Meldungen der jeweils fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung

## Inhaltsverzeichnis

Handlungsfeld I – Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen .....	2
Handlungsfeld II – Arbeit und Beschäftigung.....	42
Handlungsfeld III – Bauen, Wohnen, Mobilität.....	79
Handlungsfeld IV – Kultur, Freizeit und Sport.....	111
Handlungsfeld V – Gesundheit und Pflege.....	127
Handlungsfeld VI – Kommunikation und Information.....	144
Handlungsfeld VII – Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte.....	165
Handlungsfeld VIII – Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung .....	178
Handlungsfeld IX – Frauen mit Behinderungen .....	201
Entschließungsantrag – ergänzende Maßnahmen des Landtages zur Version 2.0 .....	218

# Handlungsfeld I

—

## **Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen**

## Maßnahme I. 1

### Einführung von Berufswegekonferenzen als verbindlicher Qualitätsstandard in der Berufsorientierung von Schüler\_innen mit Behinderungen.

- Übergeordnetes Ziel:** Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.
- Zeitraumen:** bis Ende 2019
- Zuständigkeit:** TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

#### Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

##### TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Umsetzung der beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung in Thüringen regelt seit 1. Januar 2018 ein Maßnahmenrahmen. In diesem sind Berufswegekonferenzen als verbindliche Qualitätsstandards festgeschrieben. Die Berufswegekonferenz steuert den individuellen Berufsweg durch Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, insbesondere der Agentur für Arbeit und anderer zuständiger Leistungsträger sowie der Lehrkräfte, Schüler und deren Sorgeberechtigten.

Die Berufswegekonferenz entscheidet über Art und Umfang der Praxiserfahrungen in jedem Einzelfall. Sie ist mindestens zwei Mal im Maßnahmenverlauf durch den für die berufliche Orientierung Verantwortlichen der Schule einzuberufen. Ziel ist, den Schüler und dessen Sorgeberechtigte hinsichtlich schulischer und beruflicher Perspektiven zu beraten und Festlegungen für seine weitere berufliche Entwicklung zu erarbeiten. Auf diese Weise werden Möglichkeiten der gelingenden beruflichen Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von den verantwortlichen Akteuren geprüft und frühzeitig Alternativen zur WfbM mit dem einzelnen Schüler erschlossen.

In der Berufswegekonferenz arbeiten zusammen: die Schule, die Agentur für Arbeit (Berater/in Reha/SB), ggf. die örtlichen Behörden für Soziales und Jugend, der Integrationsfachdienst, das Integrationsamt bei Bedarf an finanziellen Leistungen (ab konkret in Aussicht stehendem Beschäftigungsverhältnis). Die Schüler und deren Sorgeberechtigte werden einbezogen. Es wird ein Gesamtplan über die geeigneten Hilfen für eine gelingende berufliche Integration des Schülers erstellt.

Die Berufswegekonferenzen werden von noch nicht allen beteiligten Schulen durchgeführt. Die Fachstelle zur Maßnahmenbegleitung (JBH Thüringen) wurde nochmals sensibilisiert, diese Umsetzung einzufordern und zu begleiten.

## Maßnahme I. 2

**Unterstützung der schrittweisen Umsetzung der Leitlinien für eine inklusive Erwachsenenbildung durch die entsprechend anerkannten Einrichtungen im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.**

- Übergeordnetes Ziel:** Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.
- Zeitraumen:** 2020 - 2025
- Zuständigkeit:** TMBJS, Abteilung 2 - Schulaufsicht über die Gymnasien und berufsbildenden Schulen, Erwachsenenbildung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMBJS, Abteilung 2 > Realisierung als Dauerausgabe läuft

Im Haushaltsplan 2023 wurden dafür im Kapitel 0443 Titel 894 01 – Zuschüsse für Investitionen zur Förderung einer inklusiven Erwachsenenbildung – Haushaltsmittel i.H.v. 750.000,00 € eingestellt. Außerdem stehen als Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2024 und 2025 jeweils 0,5 Mio. € zur Verfügung.

Die aktuelle Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Erwachsenenbildung (Inklusionsrichtlinie) trat am 9.11.2022 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft. (<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000010200>). Im Jahr 2023 werden sechs Projekte gefördert. Die Bearbeitung der Anträge der anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung nach der Inklusionsrichtlinie obliegt dem Referat 27. Die Thüringer Landesfachstelle für Barrierefreiheit (LAFBA) wird in die Prüfung der Anträge mit einbezogen. Nur dadurch ist es möglich, die Anträge fachlich richtig zu bewerten.

## Maßnahme I. 3

**Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderungen bei der Konzeption von berufsorientierenden Maßnahmen und Veranstaltungen während des Studiums. Die Veranstaltungen zur Kontaktaufnahme zu potenziellen Praktika- und Arbeitgebern werden barrierefrei gestaltet.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Karrieremesse der HSM wird durch das Setting barrierefrei durchgeführt. Bei der Vorbereitung und Organisation ergänzender Formate zur Kontaktaufnahme von Studierenden und interessierten Unternehmen werden die Belange von Menschen mit Behinderungen einbezogen. So finden Karriere-Workshops und Unternehmenspräsentationen im Hörsaalgebäude statt, welches barrierefrei zugänglich ist. Durch das zusätzliche Angebot einer Onlineberatung des Career Services kann neben der persönlichen Beratung oder der Beratung per E-Mail noch stärker auf individuelle Bedarfe eingegangen werden. Hierfür kann durch die technische Voraussetzung sichergestellt werden, dass eine Kommunikation gewährleistet ist.

#### Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Berufsorientierende Maßnahmen an der EAHJ werden insbesondere durch das Career Service organisiert bzw. koordiniert und finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule statt. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind weitgehend barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praktikanten-ämter und des Career Service unterstützen auf Anfrage gern Studierende mit Behinderung bei der Kontaktaufnahme zu potentiellen Praktika- und Arbeitgebern.

#### Hochschule Nordhausen > Realisierung abgeschlossen

Das Praktikantenamt der HSN unterstützt Studierende mit Behinderung aktiv bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen und bei anderen berufsorientierenden Maßnahmen. Es gibt zu diesem Zweck auch eine Auflistung mit Institutionen, die für Studierende mit Behinderung geeignet sind (z.B. in Bezug auf Barrierefreiheit). Veranstaltungen zur Berufsorientierung der Hochschule, vor allem solche an denen potenzielle Praktika- und Arbeitgeber zugegen sind, werden barrierefrei gestaltet. Bei weiteren Konzeptionen berufsorientierender Maßnahmen (z.B. im Rahmen von Lehrveranstaltungen) sind die jeweiligen Lehrenden für die Bedarfe und Belange der Studierenden mit Behinderung sensibilisiert und bei Bedarf berät oder unterstützt die jeweilige Studienberatung oder die Diversitätsbeauftragte.

#### Technische Universität Ilmenau > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Diese Maßnahmen werden laufend fortgeschrieben. Im Rahmen der berufs- und studienorientierenden Maßnahmen der Universität werden die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigungen in die Konzeptionen einbezogen. Die ausführenden Fakultäten werden durch das Referat Marketing und Kommunikation, Abt. Studienmotivation sowie durch die Verantwortliche für die Beratung der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung unterstützt.

#### Bauhaus-Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung werden bei der Konzeption von berufsorientierenden Maßnahmen und Veranstaltungen berücksichtigt. So werden alle Angebote des Career Service, wie z.B. Bewerbungstraining, Firmenkontaktmesse und Online-Informationen, barrierefrei gestaltet. In der individuellen Karriereberatung wird auf die besonderen Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung und deren Besonderheiten bei der beruflichen Orientierung eingegangen.

Berufsorientierende Maßnahmen und Veranstaltungen für Studierende mit Beeinträchtigung werden regelmäßig in Abstimmung mit dem Career Service der BUW umgesetzt.

#### Universität Erfurt >

Keine Rückmeldung eingegangen.

#### Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die vom Career Point organisierten Veranstaltungen und durchgeführten persönlichen Beratungen wurden in barrierefreien Räumlichkeiten oder als digitale Variante über allgemein verfügbare Online-Tools angeboten. Auf diese Möglichkeiten wurde in den Veranstaltungsankündigungen hingewiesen. Die Informationen sowie Präsentationen wurden sowohl optisch als auch auditiv so aufbereitet und präsentiert, sodass Menschen mit Behinderungen die Informationen aufnehmen und sich an einem Austausch beteiligen konnten. Überdies sind die Mitarbeiter/innen für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sensibilisiert und können entsprechend auf die Studierenden und ihre Anliegen eingehen. Sollte ein besonderer und nicht durch die Mitarbeiter/innen des Career Point zu deckender Bedarf an Informationen und/oder weiterführender Beratung bestehen, so sind die Mitarbeiter/innen stets über die zuständigen Ansprechpartner/innen und Institutionen innerhalb der Universität informiert und können eine entsprechende Verweisberatung sicherstellen. Auf der Internetseite des Career Points wird leicht zugänglich und in einfacher Sprache auf diejenigen Ansprechpartner/innen und Institutionen verwiesen, die für die Studierenden und Studieninteressierten in den unterschiedlichen Phasen der akademischen Laufbahn zuständig sind. Die Internetseiten, Broschüren, Informationsmaterialien und die Career Uni Jena App werden auf Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt. Auch hier wurden Seh- und Verstehbarrieren minimiert, indem auf einfache Sprache und gut lesbare Schriftarten geachtet wurde. Die Mitarbeiter/innen des Career Point können die Studierenden in mehreren Sprachen beraten.

In der Zentralen Studienberatung wird individuell auf persönliche Bildungsverläufe eingegangen. Hier geht es vor allem um Orientierung sowohl im Übergang in die Universität als auch im Studienausgang beim Übergang in den Beruf. Für Menschen mit Behinderung gibt es das für alle Studierende offene Angebot. Ein eigenes Beratungsformat ist bisher nicht nachgefragt worden.

#### Duale Hochschule Gera-Eisenach > Fehlmeldung

Die DHGE bietet mit Rücksicht auf die Interessen der Praxispartner an der Übernahme der durch sie ausgebildeten Studierenden keine Maßnahmen zur Berufsorientierung an und vermittelt keine potenziellen Arbeitgeber.

#### Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Berufsorientierten Maßnahmen werden im Kontext der Lehre veranstaltet, dementsprechend werden auch Lehrräume dafür genutzt, die auch aufgrund der Zugänglichkeit für Lehrveranstaltungen so barrierefrei wie möglich (die HfM verfügt ausschließlich denkmalgeschützte Gebäude) gestaltet sind.

#### Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Berufsorientierende Maßnahmen werden in erster Linie durch die Praktikumsbeauftragten und Praxisämter der Fakultäten umgesetzt. Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden hier individuell bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen unterstützt. Die Diversitätsbeauftragte steht beratend zur Verfügung.

## Maßnahme I. 4

**Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung im frühkindlichen Bereich" zur gemeinsamen und kontinuierlichen Umsetzung der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt (Federführung) TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Maßnahmen I.4 und I.5 werden in einer alternativen Form umgesetzt, bereits vorhandene Schnittstellen und Strukturen sollen ressourcenorientiert verbunden und genutzt werden. Dafür ist es vorgesehen temporär eine Unterarbeitsgruppe der AG 1 zu bilden, Teilnehmer:innen der UAG sind gefunden, die erste Sitzung soll im November 2023 stattfinden.

Darüber hinaus soll die Einbeziehung der ViFF e. V. in bereits bestehende Arbeitsgruppen im Bereich der frühkindlichen Bildung anlassbezogen erfolgen.

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Es besteht eine Vielzahl von Arbeitsgruppen im Bereich der frühkindlichen Bildung, u. a. im Landesjugendhilfeausschuss die AG Kindertagesbetreuung, die AG Fachkräftesicherung und Fachkräfteentwicklung sowie ein Runder Tisch Zukunft Kita unter Beteiligung des Bildungsministers. Die Bildung einer weiteren Landesarbeitsgemeinschaft im frühkindlichen Bereich ist aus unserer Sicht entbehrlich. Vielmehr sollen die Akteure aus dem Frühförderbereich, besonders die ViFF e. V. in die bestehenden Strukturen eingebunden und besonders bei Themen, die Frühförderung betreffend, einbezogen werden.

## Maßnahme I. 5

### Entwicklung von Rahmenqualitätskriterien für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung, Förderung im frühkindlichen Bereich."

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2020
<b>Zuständigkeit:</b>	TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt (Federführung) TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

#### Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

##### TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Maßnahmen I.4 und I.5 werden in einer alternativen Form umgesetzt, bereits vorhandene Schnittstellen und Strukturen sollen ressourcenorientiert verbunden und genutzt werden. Dafür ist es vorgesehen temporär eine Unterarbeitsgruppe der AG 1 zu bilden, Teilnehmer:innen der UAG sind gefunden, die erste Sitzung soll im November 2023 stattfinden.

Darüber hinaus soll die Einbeziehung der ViFF e. V. in bereits bestehende Arbeitsgruppen im Bereich der frühkindlichen Bildung anlassbezogen erfolgen.

##### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Es gibt bereits eine Fachliche Empfehlung des TMBJS zur Gemeinsamen Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertageseinrichtungen aus dem Jahr 2015. Im Rahmen einer temporären Unterarbeitsgruppe zur AG 1 Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderung sollen diese fachlichen Empfehlungen mit den Akteuren aus dem frühkindlichen Bereich überarbeitet, angepasst und aktualisiert werden. Rahmenqualitätskriterien für Inklusion werden in die Fachliche Empfehlung aufgenommen.

## Maßnahme I. 6

**Vereinbarung der inhaltlichen und strukturellen Voraussetzungen der Frühförderstellen für ein flächendeckendes, fachlich hochwertiges, offenes, niedrigschwelliges heilpädagogisches Beratungsangebot zu Fragen der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung für die Kindertagesstätten und Kindertagespflegen in Abstimmung mit vorhandenen Angeboten zur Fachberatung.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung) TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Es ist geplant die Umsetzung dieser Maßnahme mit der Umsetzung der Maßnahmen I.4 und I.5 zu kombinieren. Die Akteure der Frühförderung, insbesondere Vertreter:innen der VIFF e. V. sollen in die bestehende Arbeitsgruppen des TMBJS Kindertagesstätten betreffend anlassbezogen eingebunden werden.

Bei der Überarbeitung der Fachlichen Empfehlung des TMBJS zur Gemeinsamen Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertageseinrichtungen aus dem Jahr 2015 sollen die Angebote der Fachberatung im Bereich der Inklusion herausgearbeitet werden. Die Unterarbeitsgruppe zur Überarbeitung der Fachlichen Empfehlungen tagt erstmalig im November 2023.

#### TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Es ist geplant, die Umsetzung mit der Umsetzung der Maßnahmen I.4 und I.5 zu kombinieren und konkrete Umsetzungsideen im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe zur AG 1 zu besprechen. Die erste Sitzung zur UAG 1 findet im November 2023 statt.

## Maßnahme I. 7

**Regelmäßige Evaluation der Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderverordnung durch den Facharbeitskreis Interdisziplinäre Frühförderung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Frühförderung vor dem fachlichen Hintergrund jährlicher Schwerpunktthemen, die mit allen Beteiligten und Netzwerkpartnern kommuniziert werden.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.

**Zeitraumen:** fortlaufend

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Mit dem Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung gem. § 46 Abs. 4 SGB IX Frühförderung Thüringen (LRV) am 1. Dezember 2020 konnte die Maßnahme begonnen werden. Die LRV beinhaltet einen Evaluationsparagrafen. Die Umsetzung der LRV soll bis 2025 evaluiert werden. Die Ergebnisse sollen zum 31. Juli 2025 vorliegen. Nach Abschluss und Auswertung der Evaluation soll die Weiterentwicklung der Frühförderung durch die Vereinbarungspartner bewertet/gefördert werden.

## **Maßnahme I. 8**

### **Definition klarer Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung.**

**Übergeordnetes Ziel:** Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts ist im ThürSchulG festgeschrieben.

Die im sonderpädagogischen Gutachten beschriebenen, für das Lernen des jeweiligen Kindes erforderlichen Rahmenbedingungen bilden die Grundlage für die Beratung der Steuergruppen WFG und daraus resultierend für die Festlegung des Lernortes an staatlichen Schulen durch das zuständige Schulamt.

Der Elternwille sowie das Recht auf eine institutionenunabhängige Beratung insbesondere im Ergebnis des Feststellungsverfahrens wurden gestärkt.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und DAZ Kinder können bei der Klassenbildung doppelt gezählt werden.

Die Fortschreibung des Thüringer Entwicklungsplans Inklusion im Abstand von fünf Jahren ist als Aufgabe für die Landesregierung im Thüringer Schulgesetz festgeschrieben. Der Thüringer Entwicklungsplan erhebt den Stand der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts auf der Ebene des Landes und der einzelnen Gebietskörperschaften und legt so die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts.

## **Maßnahme I. 9**

**Ausweitung der bestehenden Fachkompetenz für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören für alle Schüler\_innen mit diesen Förderschwerpunkten in allen Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft.**

**Übergeordnetes Ziel:** Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Der vom ThILLM vorgesehene Weiterbildungskurs „Sehen“ soll im Schuljahr 2023/2024 beginnen.

Die Bedarfe sind von den Staatlichen Schulämtern durch Referat 22 erfasst wurden.

## Maßnahme I. 10

**Schaffung eines Angebotes für eine berufsbegleitende Fortbildung für im gemeinsamen Unterricht erfahrene Fachkräfte (sonstige pädagogische Mitarbeiter\_innen, Integrationshelfer\_innen etc.) mit einem pädagogischen oder therapeutischen Ausbildungshintergrund zur Ermöglichung eines dauerhaften Einsatzes als Sonderpädagogische Fachkräfte.**

**Übergeordnetes Ziel:** Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

**Zeitrahmen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Ein entsprechendes Angebot zur berufsbegleitenden Fortbildung wurde gemäß ThILLM-Auftrag 67/18 „Grundwissen zur sonderpädagogischen Diagnostik“ im Januar 2022 abgeschlossen.

Im 4.Quartal 2023 startete der erste, gemäß den aktuell geltenden Rechtsvorschriften und erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen aktualisierte Kurs „Modularisiertes Qualifizierungsangebot Grundwissen sonderpädagogischer Förderung, Prävention und Beratung“, der an die Bedarfe der als Sonderpädagogischen Fachkräfte (SPF) tätigen Seiteneinsteiger\*innen angepasst ist. Der Start eines Folgekurses bzw. die Wiederauflage sind in Abhängigkeit von den Bedarfen vorgesehen.

## Maßnahme I. 11

**Aufnahme des Unterrichts in der Deutschen Gebärdensprache als freiwilliges Wahlfach in den Stundenplan für schwerhörige / taube Schüler\_innen sowie deren Mitschüler\_innen (entsprechende Unterrichtsmaterialien wie z. B. Arbeitshefte, Bücher etc. stehen zur Verfügung).**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.
<b>Zeitrahmen:</b>	bis Ende 2020
<b>Zuständigkeit:</b>	TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Allgemein bildende weiterführende Schulen haben die Möglichkeit, die Deutsche Gebärdensprache (DGS) im Profil- bzw. Wahlpflichtbereich der Sekundarstufe I als Fach nach schulinternem Lehrplan anzubieten. Mit der Möglichkeit des Angebots als Wahlpflichtfach geht Thüringen über die im Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fixierte Selbstverpflichtung des Angebots als freiwilliges Wahlfach hinaus.

Voraussetzung für die Etablierung eines Angebots ist neben dem Interesse der Schule u. a. auch das Vorhandensein der personellen und organisatorischen Voraussetzungen an der Schule. Die Gewährleistung der personellen Voraussetzungen (DGS-Lehrkraft) stellt eine Herausforderung bei der Umsetzung dar. Fortbildungsangebote wurden initiiert und können bei entsprechender Nachfrage weiterhin umgesetzt werden.

## Maßnahme I. 12

**Bereitstellung eines barrierefreien Zugangs zu Informationen sowie Beratung für Studieninteressierte und Studierende durch die Hochschulen. Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen werden insbesondere darüber informiert, wer Ansprechpartner\_in an der Hochschule ist und wer zielgerichtete Unterstützung leisten kann.**

**Übergeordnetes Ziel:** Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2023

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Barrierefreiheit der Website wurde durch einen umfangreichen Relaunch der Internetpräsenz weiter verbessert. Für Sehbehinderte und Blinde steht ein Vorlesegerät in der Hochschulbibliothek zur Verfügung, das Text in Sprache umwandelt und somit ihren Zugang zu Informationen erleichtert. Zur Unterstützung bei hybriden (Lehr-)Veranstaltungen stehen Dokumentenkameras und Webkonferenzkameras zur Verfügung. Die Internetpräsenz der Beauftragten für Diversität, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellung und Inklusion schafft Transparenz und ermöglicht einen schnellen Zugang zu den Kontaktdaten. Eine Broschüre über alle Beratungsangebote der Hochschule ist in Deutsch und Englisch als Printversion sowie digital im Einsatz.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Informationen zum Studium aber auch zu Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie den zur Verfügung stehenden Ansprechpartnern werden insbesondere auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht, welche nach den gesetzlichen Vorgaben möglichst barrierefrei gestaltet wird. Die

Darstellung der Webseiten wird kontinuierlich verbessert. Die Beratung von Studieninteressierten und Studierenden erfolgt je nach Bedarf telefonisch, per Mail oder WhatsApp sowie persönlich in den Beratungsstellen. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind für Menschen mit Gehbehinderungen weitgehend barrierefrei.

#### Hochschule Nordhausen > Realisierung läuft

Studierende mit Behinderung werden schon im Rahmen der Immatrikulation auf das Beratungsangebot des Studien-Service-Zentrums (SSZ) der HSN hingewiesen. Die Mitarbeitenden des SSZ sind geschult und sensibilisiert für die Beratung Studierender mit Behinderung und deren Belange. Bei der Beratung erfolgt darüber hinaus eine enge Kooperation mit der Diversitätsbeauftragten der HSN. Auch in den Einführungswochen erfolgt der Hinweis auf Beratungsangebote der Hochschule an die Studierenden im ersten Semester. Die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen sind darüber hinaus zentral platziert auf der Website der HSN zu finden. Aktuell wird die Website umgestaltet, um noch mehr Barrierefreiheit zu gewährleisten, u.a. sollen zukünftig Informationsvideos zum Studium und zu Beratungsangeboten auch in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden.

#### Technische Universität Ilmenau > Realisierung läuft

- Barrierefreie Neugestaltung der Website der TU Ilmenau - Website online seit März 2021
- Die Verordnung BITV 2.0 wurde umgesetzt und auf verschiedenen Seiten der TU Ilmenau verlinkt.
- Überarbeitung der „Website Inklusion“ mit gesammelten Informationen (z.B. Ansprechpartner) und Verlinkungen
- Aktualisierung und Fortschreibung der Beratungsangebote in einem „Beratungskompass“ auf der Homepage mit Informationen über Ansprechpartner zu verschiedenen Themenbereichen
- Seit Okt. 2020: Projekt: Professionalisierung des Studentischen Gesundheitsmanagements unter Berücksichtigung von Diversitätsaspekten (Projektlaufzeit bis 2023) – Verlängerung bis 2025
- Juli 2022 – Juni 2023: Intensive Überprüfung der Website der TUI auf Barrierefreiheit mittels eines Tools der Firma Siteimprove; Überarbeitung durch die Redakteur\*innen der TUI
- Einsatz des Tools Eye Abel (Testphase) zur Umsetzung eines barrierefreien Moodle an der Hochschule

#### Bauhaus Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Website der BUW wird kontinuierlich hinsichtlich Barrierefreiheit verbessert, so dass die Informationen, auch zu den Beratungsangeboten der Universität, Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigung zu Verfügung stehen. Derzeit werden sämtliche SPO in barrierefreie

Dokumente umgewandelt und Mitarbeitende geschult, so dass diese zukünftig immer barrierefrei zur Verfügung gestellt werden können. Die Imagevideos der BUW werden ebenfalls Untertitelt und stehen somit Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderungen zur Verfügung. Die neu eingerichtete Stelle der Prozessdesignerin für digitale Barrierefreiheit kümmert sich intensiv um diese Aufgaben.

Ein barrierefreier Erklärfilm für Studierende und Studieninteressierte mit Beeinträchtigung wurde umgesetzt. Er verweist auf die Beratungsangebote der Beauftragten für die Belange von chronisch kranken und behinderten Studierenden sowie weitere zielgruppenspezifischen Beratungsangebote. Ein Gebäude- und Lageplan wurde unlängst aktualisiert und zeigt alle barrierefreien Zugänge, Toiletten und Parkplätze in den Gebäuden der Universität auf.

#### Universität Erfurt >

Keine Rückmeldung eingegangen.

#### Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Über die Homepage der FSU Jena, insbesondere die Seiten [Link](#), [Link](#) und [Link](#) sind die Kontaktdaten der derzeitigen Ansprechperson hinterlegt und abrufbar.

Antragsteller/innen auf Immatrikulation werden darüber hinaus über die Antragsformulare (u.a. auch mit der ergänzenden Möglichkeit einer Beeinträchtigungsangabe sowie einer Kontaktgesuchs-Abfrage) sowie auch über das Informationsheft zur Studienbegrüßung („Blauer Faden“) informiert.

#### Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung läuft

Studieninteressierte und Studierende werden über die Homepage der Hochschule zu Ansprechpersonen informiert. Die Homepage ist nach dem Relaunch weitestgehend barrierefrei. Seit 2019 wird die Broschüre „Studieren mit Behinderung und chronischer Erkrankung an der DHGE“ herausgegeben, die neben der Information für Studierende und Studienbewerbende auch der Information der Praxispartner dient, um Berührungspunkten bei der Einstellung benachteiligter Studierender entgegenzuwirken. Zurzeit wird eine Unterseite auf der Homepage aufgebaut, die alle Unterstützungsangebote der Hochschule für Studierende mit Beeinträchtigungen transparent und barrierefrei darstellen soll.

### Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung abgeschlossen

Im Rahmen eines „facelift“ der Hochschul-website wurden alle Online-Informationsangebote barrierefrei gestaltet. Die Beratung von Studieninteressierten in Präsenz wird auf Anfrage und entsprechend des individuellen Bedarfs barrierefrei gestaltet

### Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für Studieninteressierte und Studierende sind über den Webauftritt der FH Erfurt alle Informationen zum Studium weitestgehend barrierefrei zugänglich. Auf einer eigenen Seite stehen speziell für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung und chronischer Erkrankung Informationen rund um das Studium zur Verfügung. Optimierungsbedarf besteht noch bei der durchgängigen Umsetzung barrierefreier Formulare.

Die Diversitätsbeauftragte ist als Anlaufstelle für die Belange Studieninteressierter und Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung sichtbar. Ergänzend steht an der FH Erfurt die Psychosoziale Beratung zur Verfügung. Unter den Beratungs- und Anlaufstellen besteht ein enger Austausch und Studierende werden entsprechend weitervermittelt.

## Maßnahme I. 13

**Aufnahme von individuellen Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang von Studieninteressierten mit Behinderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den entsprechenden Eignungsprüfungs- bzw. Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen (beispielsweise in der Form, vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Art als üblich nachweisen zu können).**

**Übergeordnetes Ziel:** Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

#### Hochschule Schmalkalden > Realisierung abgeschlossen

In SPO werden Studienvoraussetzungen sowie dahingehende Nachteilsausgleiche geregelt. Durch den Prüfungsausschuss kann so in Einzelfällen bei Bewerber:innen, die nicht die Voraussetzungen erfüllen, nach eingehender Prüfung die fachliche Eignung attestiert werden.

In Satzungen zur Regelung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird die Gewährung von Nachteilsausgleichen geregelt. Studienbewerber:innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen können auf Antrag Nachteilsausgleiche gewährt bekommen. Art und Umfang wird individuell durch den Auswahlausschuss festgelegt.

#### Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung abgeschlossen

Entsprechende Härtefallregelungen sind in der Rahmenstudienordnung der EAHJ implementiert.

#### Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In allen neuen SPO wurden Angleichungen und Anpassungen auf aktuelle Rechtsgrundlagen bezogen und behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche vorgenommen. Auf die Beschreibung der genauen Art der Nachteilsausgleiche wurde jedoch verzichtet, um auf individuelle Bedarfe der Studierenden im konkreten Einzelfall eingehen zu können. Die Diversitätsbeauftragte berät hier bei Bedarf. Bezogen auf den Hochschulzugang sind die Mitarbeitenden an den entsprechenden Stellen sensibilisiert für die Gewährung von Nachteilsausgleichen und kooperieren ebenso mit der Diversitätsbeauftragten.

#### Technische Universität Ilmenau > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In der existierenden Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – ist der Nachteilsausgleich geregelt. Dies wurde in der neuen Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – geschärft in den §3 (4), §28 und §37. Bei der Überarbeitung der Immatrikulationsordnung sowie der Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – ist weiterführend eine Berücksichtigung der Thematik geplant.

#### Bauhaus Universität Weimar > Realisierung abgeschlossen

Alle Studien- und Prüfungsordnungen sowie alle Eignungs- und Eignungsfeststellungsordnungen enthalten Regelungen zum Nachteilsausgleich.

#### Universität Erfurt >

Keine Rückmeldung eingegangen.

#### Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung abgeschlossen

Die Realisierung der Maßnahme wurde im Jahr 2020 abgeschlossen.

#### Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Individuelle Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang von Studieninteressierten mit Behinderungen sind in der Satzung zur Eingangsprüfung für beruflich Qualifizierte verankert.

#### Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung läuft

Die Neufassung der Eignungsprüfungsordnung, deren Erarbeitung im Jahr 2021 begonnen wurde, wird genauere Regelungen für Nachteilsausgleiche im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens speziell in künstlerischen Studienfächern enthalten. Die Verabschiedung der Neufassung hat sich wegen Personalausfällen verzögert und soll zum SoSe 2024 abgeschlossen und in Geltung sein.

#### Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die grundsätzliche Berücksichtigung der oben genannten Studieninteressierten mit Behinderungen ist im Thüringer Hochschulzugangsgesetz §§ 48 Abs. 3, 53 Abs. 2 und 55 Abs. 4 geregelt.

Die individuellen Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen der FH Erfurt aufgenommen. Sollte die Zulassung zum Studium von einem Auswahlverfahren abhängen, so regeln die dazugehörigen Satzungen individuelle Möglichkeiten für Studieninteressierte mit Behinderungen. Bei Härtefallanträgen erfolgt grundsätzlich eine individuelle Beratung.

## Maßnahme I. 14

**Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen bei Fristen, Workloads, Leistungsnachweisen, Prüfungen und Veranstaltungsformaten. Als Nachteilsausgleiche für Veranstaltungsformate werden auch die Überlassung von Skripten, die Erlaubnis zur Aufzeichnung von Veranstaltungen sowie die mündliche Erläuterung von optischen Darstellungen zugelassen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2021

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung abgeschlossen

Die Prüfung und Überarbeitung von SPO erfolgt fakultätsintern in regelmäßigen Abständen. Bei Neueinrichtungen von Studiengängen sowie Re-Akkreditierungen werden diese zusätzlich vom Referat Zentrales Qualitätsmanagement evaluiert. In dem dafür verwendeten Prüfkatalog werden die Beurteilungskriterien zur Überprüfung von Gendergerechtigkeit, Chancengleichheit und Diversität behandelt.

Nachteilsausgleichsverfahren für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sind in allen SPO der HSM enthalten. Um chancengleiche Prüfungs- und Studienbedingungen zu realisieren, steht die Diversitätsbeauftragte den zuständigen Organen bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche beratend zur Seite. Möglichkeiten eines individuellen Nachteilsausgleichs werden fallspezifisch betrachtet und in Abstimmung mit den betreffenden Stellen festgelegt. Um den Studierenden dabei eine Hilfestellung zu geben, steht über die Diversitätsbeauftragte online ein Formblatt zur Beantragung von Nachteilsausgleichen sowie weitere Informationen dazu zur Verfügung. Ergänzend findet dazu jährlich eine Informationsveranstaltung der Diversitätsbeauftragten statt.

#### Ernst-Abbe Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Grundsätze und das Verfahren zur Beantragung des Nachteilsausgleichs für Prüfungsverfahren sind in der Rahmen-PO § 13 Abs. 2 und 3 der EAH Jena verankert:

Auszug: „Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile einer zu prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden Personen, insbesondere Nachteile aus Behinderung und chronischer Krankheit sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit, auszugleichen.“

#### Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Nachteilsausgleiche werden bei allen o.g. Aspekten gewährt und auch die genannten und weitere Nachteilsausgleiche für Veranstaltungen sind zulässig unter Vorbehalt datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

#### Technische Universität Ilmenau > Realisierung als Daueraufgabe läuft

- Zusammenarbeit der Prüfungsämter mit der allgemeinen Studienberatung und dem Referat Gleichstellung, Diversität und Gesundheit („Dialog Nachteilsausgleich“) zur Abstimmung von Vorgehensweisen und Diskussion von Einzelfällen.
- Der Umsetzungsstand der Prüfungs- und Studienordnung-Allgemeine Bestimmungen in den Fakultäten wurde noch nicht erhoben, wird aber nachgefragt.
- Qualifizierte Beratung von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen durch verschiedene Beratungsstellen an der Universität.
- Die Möglichkeit der Aufzeichnung digitaler Formate ist nach Rücksprache mit der vortragenden Person gegeben. An einer allgemein gültigen Lösung wird derzeit gearbeitet.
- Studentisches Projekt wurde initiiert, inwieweit die Studierenden die Informationen zu Nachteilsausgleichen finden und welche Informationen benötigt werden

#### Bauhaus Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung werden gewährt. Sie sind bei den Prüfungsausschüssen der jeweiligen Fakultät zu beantragen. Die Beauftragte für die Belange von chronisch kranken und behinderten Studierenden berät sowohl Studierende als auch Lehrende bezüglich der Beantragung und individuellen Nachteilsausgleichmaßnahmen

#### Universität Erfurt >

Keine Rückmeldung eingegangen.

#### Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung abgeschlossen

Für den Nachteilsausgleich gilt eine Rahmenregelung für alle Prüfungsordnungen (Senatsbeschluss vom 19. Februar 2019).

Im Zuge der Aktualisierung der Rahmenregelungen, wie z.B. dem laufenden Verfahren zur Einführung einer Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie prüfungsrechtlicher Rahmenregelungen für Lehramtsstudierende im Rahmen der Lehramtsreform wird diese Regelung überprüft und aktualisiert.

#### Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Individuelle Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang von Studieninteressierten mit Behinderungen sind in der Satzung zur Eingangsprüfung für beruflich Qualifizierte verankert.

#### Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung abgeschlossen

Die Rahmenstudien und -prüfungsordnung der HfM Weimar enthält in § 12 Abs. 5 die Grundlage für einen Nachteilsausgleich im Rahmen von Leistungserhebungen für Studien- und Prüfungsleistungen und regelt dort auch das entsprechende Procedere.

#### Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung können beim zuständigen Prüfungsausschuss unter Vorlage eines Nachweises (in der Regel ein ärztliches Attest, das die Auswirkungen auf das Studium darlegt) einen Nachteilsausgleich beantragen. Zur Erleichterung der Antragstellung steht ein Formular zur Verfügung.

Die Diversitätsbeauftragte berät Studierende zu möglichen Nachteilsausgleichen und unterstützt bei Widersprüchen gegenüber dem Prüfungsausschuss.

## Maßnahme I. 15

**Berücksichtigung der Beeinträchtigung durch eine Behinderung bzw. chronische Erkrankung als weiterer regulärer Teilzeitgrund in der nächsten Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes. Darüber hinaus wird Thüringen im Rahmen des zu erwartenden Gesetzgebungsverfahrens des Bundes zur Änderung des BAföG im Bundesrat die Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für Teilzeitstudiengänge nach dem BAföG anfordern.**

**Übergeordnetes Ziel:** Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2022

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

ThürHG: Eine Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes ist momentan nicht vorgesehen.

BAföG: Die von der Bundesregierung für die laufende Amtsperiode angekündigte grundlegende BAföG-Reform, in deren Rahmen auch die Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für Teilzeitstudierende eingefordert werden soll, steht noch aus und ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht zeitnah zu erwarten.

## Maßnahme I. 16

Die an den Hochschulen einzurichtenden Beauftragten für Diversität erhalten folgende Kompetenzen:

- Einbindung in alle für Studierende mit Behinderungen relevanten Entscheidungsprozesse an der Hochschule,
- Unterstützung der Rektorate und Präsidien in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK,
- Unterstützung aller Hochschulmitglieder in Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderungen,
- Ausstattung mit einem eigenen Budget für Personal und Sachmittel (sofern es die Aufgaben erforderlich machen),
- Entlastung von anderen dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang,
- Berechtigung zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gremien in Bezug auf die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderungen mit beratender Stimme,
- Berechtigung, über die Tätigkeit hochschulöffentlich zu berichten.

**Übergeordnetes Ziel:** Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

**Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung abgeschlossen

Die Beauftragte für Diversität hat am 01.01.2019 ihre Tätigkeit an der HSM nach § 7 ThürHG aufgenommen (Wiederwahl am 27.10.2021 im Senat) und vertritt seitdem die in § 5 Abs.7 Satz 2 und 3 ThürHG genannten Belange aller Mitglieder, Angehörigen und Studienbewerber:innen

der Hochschule, insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. In der Grundordnung der HSM sind unter § 25 die Zuständigkeit sowie die strukturelle Einbindung der Beauftragten für Diversität geregelt.

#### Ernst-Abbe Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Bestellung der Diversitätsbeauftragten der EAH Jena erfolgt regelmäßig nach Wahl. Für die Wahrnehmung der Aufgaben wurde eine Freistellung von bisherigen Aufgaben im Umfang von 0,5 VbE gewährt.

#### Hochschule Nordhausen > Realisierung abgeschlossen

Die Diversitätsbeauftragte der HSN erhält alle aufgeführten Kompetenzen, Unterstützungen und Einbindungen.

#### Technische Universität Ilmenau > Realisierung als Daueraufgabe läuft

- Diversitätsbeauftragte ist seit 2019 im Amt und mit 0,5 VBE für Tätigkeiten freigestellt.
- Zweite Amtszeit der Diversitätsbeauftragung ab November 2021
- Diversitätsbeauftragte wird in die Prozesse entsprechend Hochschulgesetz eingebunden
- Berechtigung zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gremien ist gewährleistet
- Referate Gleichstellung, Diversität und Gesundheit koordiniert die Maßnahmen zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention
- Regelmäßige Abstimmung mit Akteur\*innen durch Referatsleitung und Diversitätsbeauftragung
- Die TUI ist Mitglied im thüringenweiten Netzwerk „Diversität an Hochschulen“
- TUI hat erfolgreich am Audit „Vielfalt gestalten“ teilgenommen und aus dem Prozess Maßnahmen abgeleitet (Abschluss des Audits Juli 2023)

#### Bauhaus Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die seit November 2019 bestellte Diversitätsbeauftragte hat die oben gelisteten Kompetenzen, Ausstattung und Entlastung erhalten. Die Amtszeit wurde 2021 verlängert. Sie koordiniert in Absprache mit der Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragten für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender sowie der Prozessdesignerin für digitale Barrierefreiheit die Umsetzung des UN-BRK-Maßnahmenplans der BUW und unterstützt gemeinsam mit der Beauftragten für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierende die Hochschulmitglieder bei

Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderung. Die Diversitätsbeauftragte koordinierte zudem das Projekt „Inklusive Hochschulen Thüringen“ an der BUW.

#### Universität Erfurt >

Keine Rückmeldung eingegangen.

#### Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung abgeschlossen

2019 wurde das Amt des/der Diversitätsbeauftragten nach Senatsbeschluss eingerichtet und nach § 7 ThürHG mit den o.g. Kompetenzen ausgestattet.

#### Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Der Diversitätsbeauftragte der DHGE wurde zum 01. Dezember 2018 bestellt und mit den oben aufgeführten Kompetenzen, mit Ausnahme eines Budgets für Personal und Sachmittel, versehen. Die Grundordnung und die Geschäftsordnungen der Gremien wurden hierauf angepasst.

#### Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung abgeschlossen

Die Diversitätsbeauftragte und ihr Vertreter amtieren seit dem 1.10.2021 und sind strukturell im Gleichstellungsbeirat verankert, sind aktives Mitglied im Diversitätsnetzwerk Thüringen und der Bundeskonferenz der künstlerischen Hochschulen, werden in alle Entscheidungsprozessen bezüglich Studierender und Mitarbeitender mit Beeinträchtigung einbezogen und werden als rede- und antragsberechtigte Mitglieder in allen Gremien eingeladen.

#### Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die oben genannten Punkte sind zum Berichtszeitpunkt an der Fachhochschule Erfurt umgesetzt.

## Maßnahme I. 17

**Berücksichtigung der Umsetzung der UN-BRK – insbesondere der Inklusion – durch die Hochschulen in Form geeigneter Studienangebote und beim Forschungsprofil, beispielsweise durch die Aufnahme in die Curricula und Teildomination einer Professur.**

**Übergeordnetes Ziel:** Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2021

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung nicht vorgesehen

Die HSM bekräftigt ein Vorgehen im Geiste der UN-BRK und hat Inklusion in ihren Grundsatzdokumenten, Struktur- und Entwicklungsplänen sowie Ziel- und Leistungsvereinbarungen verankert. Aufgrund ihres Fächerprofils sieht die HSM die Aufnahme der Inklusion in Form geeigneter Studiengangangebote und beim Forschungsprofil nicht vor.

Durch das e-Learning-Angebot „Gender-Diversity-Kompetenz“ im Bereich Schlüsselqualifikationen erhalten Studierende der HS Schmalkalden die Möglichkeit, ihr Wissen über gesellschaftliche Zusammenhänge zu erweitern und den Blick für geschlechts-, alters- und kulturspezifische Benachteiligungen zu schärfen. Die Lehr-/Lerneinheiten orientieren sich praxisnah an Beispielen des Alltags.

Ernst-Abbe Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Berücksichtigung der Umsetzung der UN-BRK durch die bestehende Professur „Gender und Diversity in der Sozialen Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen. Im Forschungsschwerpunkt der EAHJ „Gesundheit und Nachhaltigkeit“ ist eine stärkere Einbeziehung der Belange von Menschen

mit Behinderungen denkbar. Im Wintersemester wird zur Thematik Diversität ein Modul als interdisziplinäres Lehrangebot mit Öffnung für alle Studierenden der EAHJ angeboten.

#### Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Umsetzung der UN-BRK findet sich in den Studienangeboten und im Forschungsprofil der HSN wieder. Insbesondere in den sozialwissenschaftlichen Studiengängen ist das Thema Inklusion fester Bestandteil und Querschnittsthema der Lehre. Dieses findet sich auch in den entsprechenden Curricula wieder. Auch werden regelmäßig Abschlussarbeiten zu den Themen Inklusion und UN-BRK verfasst bzw. betreut. Weiterhin gibt es an der HSN eine Professur mit der Denomination „Inklusive Pädagogik“. Diese ist seit 03/2022 durch Prof. Dr. Sabrina Schramme besetzt.

#### Technische Universität Ilmenau > Realisierung läuft

- Teilnahme am Programm „Inklusive Hochschulen Thüringen“ des TMWWDG
- Teilnahme am Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes – Schwerpunkt: barrierefreie Lehre
- Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben bei der Erstellung barrierefreier Dokumente (Mai 2021 – Juli 2023)
- Studiendokumente und barrierefreie Dokumentation von Forschungsergebnissen, u.a. auf der Forschungsweb-seite.
- Vertiefte Überprüfung und Überarbeitung des Webauftritts der TUI auf Barrierefreiheit
- Bedingt durch die Pandemie wurde eine Vielzahl von digitalen Formaten geschaffen. Barrierefreiheit ist noch nicht in allen Veranstaltungen umgesetzt. Hinweise zur Gestaltung von Barrierefreiheit in digitalen Formaten wurden gegeben.
- Barrierefreie Veranstaltungsplanung und -durchführung entsprechend dem Planungsleitfaden
- Leitfäden für barrierefreie Dokumente/Veröffentlichungen/Informationsmaterialien werden erarbeitet
- Zusätzlich werden auf der Website der TUI Materialien anderer Universitäten als Handreichungen zur Verfügung gestellt
- Förderung von Forschungstätigkeiten im Kontext mit Barrierefreiheit; die TUI prüft die Aufnahme des Inklusions-aspektes in hochschulinterne Förder- und Stipendienprogramme.
- Referat Forschung und Transfer eruiert Forschungsaktivitäten, deren Fokus auf die Barrierefreiheit gerichtet sind.
- Abbau von Kommunikationsbarrieren – Schulung verschiedener Akteure fortlaufend entsprechend Bedarf
- Weiterentwicklung des universitären Gesundheitsmanagements unter Berücksichtigung von Diversitätsaspekten (Projektverlängerung bis März 2025)
- Personalentwicklung (Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Weiterbildungsangebote)

Förderung von Nachwuchswissenschaftlern mit Behinderung und chronischer Erkrankung.

### Bauhaus-Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Eine Professur im Bereich Bauliche Barrierefreiheit ist weiterhin geplant und in Abstimmung. Hierdurch werden entsprechende Studienangebote zur baulichen Barrierefreiheit in den Curricula Eingang finden. Durch gesetzliche Anforderungen hinsichtlich baulicher Barrierefreiheit sind Themen der Inklusion auch Teil der Ingenieurstudiengänge.

### Universität Erfurt >

Keine Rückmeldung eingegangen.

### Friedrich-Schiller-Universität > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Themenspektrum „Inklusion, Behinderung, Krankheit“ ist Teil der universitären Forschung und Lehre (s. Angaben zu vorherigen Jahren). Beispiele für neue Entwicklungen seit 09/2022 sind (Auswahlen):

#### Neue Professuren und Strukturen

- Professur für Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters (seit 02/2023)
- Professur „Erziehungswissenschaft mdSP Inklusion und Heterogenität im Bildungssystem“ an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Ruf erteilt.
- Professur „Pflegerwissenschaften“ an der Medizinischen Fakultät; Begutachtungsphase
- Medizinisches Zentrum für Erwachsene mit Behinderungen (MZEB) am Universitätsklinikum
- Interdisziplinäres Post-Covid-Zentrum am Universitätsklinikum

#### Neue Maßnahmen zur Förderung der Inklusion in der Lehre und Didaktik (Schule, Hochschule)

- Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Inklusion“ an der Akademie für Lehrentwicklung der U Jena
- Projekt „Digitale Lerngemeinschaften zur kohärenten Lernbegleitung“ (DiLe) – Modul B: Heterogenität / Inklusion, z.B. mit Projekt DiLe: Online-Kurs für (angehende) Lehrkräfte: Heterogenität und Inklusion

#### Neue Angebote für Führungskräfte (Auswahl):

- Unconscious Bias in Personalauswahl und -führung. Online-Selbstlern-Tool mit Praxisaustausch
- Weiterbildung Antidiskriminierung als Führungskompetenz

#### Neue Forschungspublikationen (Auswahl)

- Czempiel, S. (2023). Die Zusammenarbeit von Schulbegleitung und Lehrkräften in inklusiven Kontexten. Vorschlag eines theoretischen Modells. In M. Grummt, W. Kulig, C. Lindmeier, V. Oelze & S. Sallat (Hrsg.). Partizipation, Wissen und Kommunikation im sonderpädagogischen Diskurs, S. 318-326. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Tamir, M. et al. (2023). Emotion regulation strategies and psychological health across cultures. American Psychologist. <https://doi.org/10.1037/amp0001237>
- Asbrand, J. et al. (2023). Mental health distress in families in the COVID-19 pandemic: Findings from a help-seeking sample. Eingereicht.
- EU Projekt environMENTAL - Reducing the impact of major environmental challenges on mental health : 2. Projekttreffen bei Barcelona/Spanien ((03/2023)

#### Neu geplanter Studiengang

- KLIPPT M.Sc.-Programm "Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie"

#### Neue Projekte (Auswahl):

- Projektseminar „Internationalen "Healthy Campus" Projekt“ zur Optimierung der psychischen und physischen Bedingungen aller Studierenden und Beschäftigten der U Jena
- EC2U – Workpackage 4 „Good Health and Well-being“ (Prof. Trimpop)
- Dynamic belief updating in the anxiety phenotype: Developmental aspects and salience context (Prof.in Julia Asbrand)

#### Lehrveranstaltungen (Auswahl)

##### Sommersemester 2023

- Ausgewählte Aspekte der Sportpädagogik: Inklusion, Heterogenität (Immatrikulation ab WS 2016/17)
- Biografische Krisen(bewältigung) - erforscht mit narrativen Interviews
- Autismus-Spektrum-Störungen

- Diagnostik psychischer Störungen im Erwachsenenalter (Kurse A und B)
- Diagnostik psychopathologischer Störungen: Klinische Störungsbilder
- Persönlichkeit und Persönlichkeitsstörungen
- Prävention und Rehabilitation psychischer Störungen
- Projekte Klinische Psychologie, psychopathologischer Störungen I
- Psychotherapie von Impulskontrollstörungen, Fokus: Skin Picking
- Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen (Praxis)
- Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen (Theorie)
- „Educational Escape-Rooms für psychische Auffälligkeiten im schulischen Kontext“
- Planspielentwicklung für psychische Auffälligkeiten in Kindes- und Jugendalter
- Seminar - Klinische Psychologie und psychische Belastungen in der Arbeitswelt
- Entwicklungsrisiken bei Säuglingen und Kleinkindern
- Methoden zur entwicklungspsychologischen Diagnostik
- Online-Kurs für (angehende) Lehrkräfte: Heterogenität und Inklusion

#### Wintersemester 2022/23

- Seminar „Ausgewählte Aspekte der Sportpädagogik: Inklusion, Heterogenität.
- Seminar „Heterogenität – Inklusion – Sozialkundeunterricht
- Seminar: Zwischen Exklusion und Inklusion: Europäische Perspektiven auf die Geschichte des Sports und die soziale Frage
- Krankheitslehre
- Umweltgeschichte (ca. 1300–1800) – oder: Geschichte von Hunger, Krankheit und demographischen Defekten
- Grundlagen der Sportmedizin und Gesundheitsförderung
- Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege
- Sportmedizin MA 10 - Gesundheitswissenschaftliche Forschungsmethoden
- Sportmedizin MA 11 - Gesundheitsberatung
- Krankheit und Gesundheit in der Frühen Neuzeit
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Ergonomie, Gesundheit und Sicherheit: Diagnostik und Interventionsmethoden
- Projektseminar "Gesunde Universität: Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement an der FSU Jena"
- Gesundheit im Lehrer/innenberuf: Mindfulness Based Student Training (MBST)
- Arbeits-, Gesundheits- und Organisationsanalysen und Intervention
- Angewandte Gesundheitsförderung (Praktikum DGE-Sektion Thüringen)

- Jugendtypisches Problemverhalten
- Krankheit und Gesundheit in der Frühen Neuzeit
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Ergonomie, Gesundheit und Sicherheit: Diagnostik und Interventionsmethoden
- Projektseminar "Gesunde Universität: Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement an der FSU Jena"
- Psychische Auffälligkeiten im schulischen Kontext
- Projekt Grundlagen psychopathologischer Störungen II
- Experimentelle Psychopathologie: Ätiologische Paradigmen in der Klinischen Psychologie

#### Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Die Studienangebote des Studienbereiches Soziales haben die Themen Inklusion und Umsetzung der UN-BRK in die Curricula aufgenommen. Es wurde ein interdisziplinäres Wahlpflichtmodul Diversität entwickelt und ab dem WS 2023/24 angeboten.

#### Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die HfM Weimar berücksichtigt das Handlungsfeld Inklusion und Prävention zunehmend in ihren Curricula durch die Etablierung von Lehrveranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der körperlich und mental bedingten Studierfähigkeit dienen. Dies ist insbesondere in künstlerischen Studiengängen von großer Relevanz und wurde mit Hilfe des HSP-finanzierten Inklusionsprogramms unterstützt. Neue Lehrveranstaltungen aus diesem Bereich werden zum WS 2023/24 neu konzipiert angeboten. Die Kooperation hierfür mit dem Hufeland-Klinikum und einem niedergelassenen Arzt und Therapeuten wird etabliert, die hierausgewonnene Erfahrungen sollen für den Ausbau der Curricula genutzt werden.

#### Fachhochschule Erfurt > Realisierung abgeschlossen

An der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften ist die Professur für Gesundheit, Teilhabe und Inklusion angesiedelt. Im BA-Studiengang „Soziale Arbeit“, Schwerpunkt „Gesundheit-Krankheit-Behinderung“ sowie im MA-Studiengang „Beratung und Intervention“ sind Inklusions- und Diversitätsthemen in Lehrveranstaltungen implementiert.

In das Forschungsprofil sind Inklusionsthemen aktuell im Projekt „KIMONO-EF – KI- und MSM-basierte Optimierung der Sicherheit und des Komforts für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im nichtmotorisierten Individualverkehr in der Ortslage Erfurts“ integriert. Das Projekt ist am Institut für Verkehr und Raum angesiedelt.

## Maßnahme I. 18

**Ausbau des Angebotes an psychosozialer und psychologischer Beratung für Studierende in persönlichen Krisen und bei studienbezogenen Problemen an den Thüringer Hochschulstandorten entsprechend des steigenden Bedarfs. Die hierzu erforderliche Beratungskapazität wird bedarfsgerecht beim Studierendenwerk Thüringen bzw. den Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen konzentriert (im Bedarfsfall erfolgt eine gezielte Beratungsempfehlung zur Inanspruchnahme psychotherapeutischer Unterstützung).**

**Übergeordnetes Ziel:** Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2022

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Beratung Studierender bei Studienwahlentscheidungen, vielschichtigen sozialen Fragen, studienbedingten Problemen oder persönlichen Krisen erfolgt direkt auf dem Campus oder in digitaler Form und wird bedarfsgerecht und in enger Abstimmung von der Studienverlaufsberatung der HSM und dem Studierendenwerk Thüringen übernommen.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentrale Studienberatung der EAHJ stehen als erste Ansprechpartner für Studierende zur Verfügung und vermitteln je nach Problemlage den Kontakt zu spezifische Beratungsstellen insbesondere des Studierendenwerkes Thüringen.

### Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Es gibt an der HSN Beratungsangebote von den Studienberatungen der jeweiligen Studiengänge und vom Studierendenwerk. Zusätzlich gibt es seit 2021 eine Hochschulsozialarbeit an der HSN, die von den Studierenden rege genutzt wird. Weiterhin soll die studentische peer-to-peer Beratung an der Hochschule aktuell reaktiviert werden. Zusammen mit dem Verein Irrsinnig menschlich e.V. gibt es darüber hinaus jährlich für Studierende die Möglichkeit, an Veranstaltungen zum Thema „Psychisch fit studieren“ teilzunehmen. Zielgruppe sind hierbei alle Studierenden, um bei diesen solidarisches Verhalten zu adressieren und sie zu ermutigen, auch mit psychischer Erkrankung zu studieren.

### Technische Universität Ilmenau > Realisierung als Daueraufgabe läuft

- psychosoziale Beratung durch das Studierendenwerk Thüringen ist gewährleistet; Bedarf an Beratung ist höher als Kapazitäten und Ressourcen zur Verfügung stehen.
- vertiefter Beratungsbedarf wird über psychologische Beratungsstelle der TUI aufgefangen
- Kapazitäten und Ressourcen fehlen auch hier, um dem erhöhten Bedarf und den Anforderungen aus Internationalisierung gerecht zu werden
- Beratungskompass zur Orientierung und Informationsweitergabe wurde weiterentwickelt. Ein Flyer ist erstellt und im Druck. Zudem wurde im Projekt Studentisches Gesundheitsmanagement eine Hotline („We listen TU you“) eingerichtet (angelehnt an Mental Health first aid), bei der Studierende von Studierenden Informationen über Beratungsangebote erhalten.
- „AG Psychosoziale Beratung“ zur internen Abstimmung von Bedarfen, Angeboten und Maßnahmen
- Externe Vernetzung (z.B. Tagesklinik Ilmenau, Sozialpsychiatrischer Dienst, Ärzte, Psychotherapeuten)

### Bauhaus-Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Beratungsangebot für Studierende des Studierendenwerks – die Psychosoziale Beratung – wird von Studierenden angenommen und ist gut ausgelastet. Eine Beratung ist auf Deutsch oder Englisch möglich. Um zu gewährleisten, dass Studierende in persönlichen Krisen und bei studienbezogenen Problemen die psychosoziale Beratung in Anspruch nehmen, werden Studierende und Mitarbeitende der Universität regelmäßig im Rahmen von Veranstaltungen auf das Beratungsangebot aufmerksam gemacht. Ergänzt wird die Beratung des Studierendenwerkes durch das Beratungsangebot der Allgemeinen Studienberatung, der Beratung der Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende und den Fachstudienberatungen

#### Universität Erfurt >

Keine Rückmeldung eingegangen.

#### Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung läuft

An der FSU Jena erfolgte in der Zentralen Studienberatung bisher keine fachliche bzw. quantitative Ausweitung der Beratungskapazitäten in psychosozialer bzw. psychologischer Hinsicht. Laut unserem Kenntnisstand wurden die Beratungskapazitäten beim Studierendenwerk Thüringen zur psychosozialen Beratung (PSB) mittlerweile ausgebaut. Informationen zu Kontaktstellen für Studierende in Problem- und Krisensituationen bietet im Uni-Portal u.a. die Website „Psychische Gesundheit“ des Studentischen Gesundheitsmanagements ([Link](#)).

#### Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Die Beratungsangebote des Studierendenwerkes werden an der DHGE bedarfsgerecht angeboten.

#### Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung läuft

Um der dauerhaften Belastungssituation der stark kompetitiv geprägten Gegenwarts- und Zukunftssituationen für die Mehrzahl in der künstlerischen Exzellenzausrichtung Studierenden zu begegnen, wird die intensive Kooperation mit dem Hufelandklinikum weiter ausgebaut und konzeptionell weiterentwickelt und ein Konzept zur dauerhaften Etablierung des Bereichs „psychische Prävention“ entwickelt.

#### Fachhochschule Erfurt > Realisierung abgeschlossen

Ergänzend zum Beratungsangebot der Diversitätsbeauftragten und der Zentralen Studienberatung sowie der psychosozialen Beratung des Studierendenwerkes wurde an der FH Erfurt zum 01.01.2022 eine eigene psychosoziale Beratungsstelle eingerichtet. Sie bietet vertrauliche Beratung und Unterstützung in persönlichen Krisensituationen und bei der Bewältigung des Studienalltags für Studierende an und informiert über weitere Hilfsangebote. Die Stelle ist aktuell befristet bis zum 31.12.2023.

### Studierendenwerk > Realisierung abgeschlossen

Die im Rahmen des Thüringer HSP Programms 2021-2023 bereitgestellten Mittel für 2,0 VbE wurden auch im Jahr 2023 zur Besetzung von 3 zusätzlichen Stellen bei der psychosozialen Beratung genutzt. Die Wartezeiten auf eine Erstberatung konnten im Vergleich zu Anfang 2022 (I. Quartal 2022: 3,8 Wochen) um durchschnittlich mehr als eine Woche (II. Quartal 2023: 2,6 Wochen) reduziert werden und die Zahl der angebotenen Beratungen bis August 2023 um über 700 Beratungen (+16%) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gesteigert werden (Beratungen Jan-Aug 2022: 4.422, Beratungen Jan-Aug 2023: 5.135).

## **Handlungsfeld II**

—

### **Arbeit und Beschäftigung**

## Maßnahme II. 1

**Steigerung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Landesverwaltung auf durchschnittlich 7,5 Prozent, sofern fachlich geeignete Bewerber\_innen zur Verfügung stehen.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2022
<b>Zuständigkeit:</b>	Alle Ressorts - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

#### TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Erhebung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen erfolgt jeweils Anfang des Jahres für das vorangegangene Jahr. Die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote im gesamten Geschäftsbereich betrug für das Jahr 2022 6,34 Prozent (Vorjahr 5,98 Prozent).

In der Inklusionsvereinbarung der TSK wurde eine Beschäftigungsquote von mindestens 7,5 Prozent als Ziel verankert. Dabei ist der Dienststelle bewusst, dass der Arbeitgeber teilweise keine Einflussmöglichkeiten auf die Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten hat. So kann sich die Quote durch Renteneintritte oder Nichtverlängerungen der Anerkennung einer Schwerbehinderung absenken.

#### TMBJS > Realisierung läuft

Für den Geschäftsbereich des TMBJS liegt die Quote laut Schwerbehindertenstatistik aus dem Jahr 2022 bei 4,96 %.

Für das TMBJS als Behörde liegt die Quote bei 9,95 %.

#### TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (inkl. Geschäftsbereich) liegt die jährliche Beschäftigungsquote von Beschäftigten mit Behinderungen seit dem Jahr 2011 bei durchschnittlich 5 – 6 Prozent. Menschen mit Behinderungen werden bei externen Ausschreibungen zur Bewerbung aufgefordert. Im Rahmen von BEM-Gesprächen werden Hinweise zur Beantragung einer Schwerbehinderung erteilt.

#### TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für das Jahr 2022 beträgt die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote im gesamten Geschäftsbereich 6,9 % (Vorjahr 6,77 %).

Menschen mit Behinderungen werden bei externen Ausschreibung zur Bewerbung aufgefordert.

#### TFM > Realisierung abgeschlossen

Im Jahr 2022 betrug die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums 7,14 %.

#### TMWWDG > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei zu besetzenden Stellen erfolgt eine Auswahl gemäß Art. 33 GG. Bei gleicher fachlicher Eignung schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen werden diese bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl bei Stellenbesetzungen wird von der Interessenvertretung schwerbehinderter Menschen begleitet.

#### TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im TMASGFF beläuft sich zum Stichtag 30. September 2023 auf 9,32 %.

Das TMASGFF liegt damit über dem festgelegten Durchschnitt von 7,5%.

#### TMUEN > Realisierung läuft

Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung im Geschäftsbereich des TMUEN liegt bei 7,7 % (Stand 2022).

TMIL > Realisierung abgeschlossen

Im Geschäftsbereich des TMIL beträgt die Jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote im Jahr 2022 7,74 Prozent.

## Maßnahme II. 2

**Aufstellung eines individuellen Personalentwicklungskonzepts für die schwerbehinderten Beschäftigten der Landesverwaltung im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
<b>Zeitraumen:</b>	ab Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	Alle Ressorts - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

#### TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Zur Umsetzung des Ziels wurde in der Inklusionsvereinbarung der TSK Folgendes geregelt:

„Im Rahmen des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs (MVG) soll, wenn die Schwerbehinderten-eigenschaft bekannt gemacht wurde, auf die besonderen Bedürfnisse der schwerbehinderten Bediensteten, insbesondere mit Blick auf die Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit, ihrer beruflichen Entwicklung sowie ihrer Qualifizierung und Fortbildung, eingegangen werden. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wird auf Verlangen des schwerbehinderten Bediensteten zum MVG hinzugezogen.“

Auf eine Festlegung, dass im Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen Personalentwicklungskonzepte aufgestellt werden, wurde verzichtet. An der Aufstellung eines Personalentwicklungskonzepts und den sich daraus ergebenden individuellen Personalmaßnahmen muss regelmäßig das Personalreferat mitwirken. An Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen nehmen dagegen üblicherweise nur die Bediensteten und ihre Vorgesetzten teil.

#### TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Grundlage für individuelle Personalentwicklungskonzepte wurde mit Abschluss der Rahmeninklusionsvereinbarung im Frühjahr 2021 geschaffen.

Im Rahmen von Gesprächen mit den Leitungen der Fachabteilungen sowie Leitungen des Ministerbereichs, in Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen und BEM-Gesprächen wird die individuelle Personalentwicklung thematisiert. Mit dem Personalrat laufen Gespräche mit dem Ziel ein Personalentwicklungskonzept zu erstellen.

#### TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Vorgesetzten werden im Rahmen der jährlichen Aufforderung die MVG's anzubieten, auf dieses Thema gesondert hingewiesen.

#### TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

An der Realisierung des mit der Maßnahme verfolgten Zieles wird in der Thüringer Justiz bereits seit dem Jahre 2003 gearbeitet. Die Einführung des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs (MVG) wurde durch eine umfassend aufgestellte Arbeitsgruppe vorbereitet, die nicht nur Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen allgemein im Blick hatte, sondern auch besondere Interessenvertretungen von Anfang an einbezogen hat. Die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen wurden durch die Mitarbeit der Hauptschwerbehindertenvertretung in den Entwicklungsprozess des MVG eingebracht und berücksichtigt. Nach erfolgreichem Abschluss einer Pilotphase wurde mit Erlass des Justizministeriums vom 8. Oktober 2008 das MVG in der gesamten Justiz (einschließlich Ministerium) für den nichtrichterlichen Dienst und die Verwaltung eingeführt. Das Gespräch ist so ausgestaltet, dass die Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeitern das Gespräch alle 2 Jahre anbieten müssen. Die Leitfäden zum MVG enthalten Vorbereitungsbögen für den Mitarbeiter und den Vorgesetzten, die u.a. körperliche Belastungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen ausdrücklich als Dialogpunkt beinhalten.

Im Bereich der Justiz sind besondere personelle Verhältnisse zu beachten, weil der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit der Richter sowie der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger Rechnung zu tragen ist. Ein klassisches Mitarbeiter-Vorgesetzten-Verhältnis existiert nur im nichtrichterlichen Dienst und in der Verwaltung.

#### TFM > Realisierung abgeschlossen

Das MVG wird den Bediensteten in allen Dienststellen des Geschäftsbereichs einmal im Jahr angeboten. Die Initiative für das Gespräch geht dabei von der/dem Vorgesetzten aus. Den Gesprächspartnern steht dafür der Leitfaden zur Verfügung. Gesonderter Regelungen für die schwerbehinderten Beschäftigten bedarf es nicht.

#### TMWWDG > Realisierung läuft

Im bereits vorhandenen Personalentwicklungskonzept wird in einem eigenen Abschnitt auf die Bedürfnisse der schwerbehinderten Beschäftigten eingegangen und im Rahmen des PEK-Reporting die Umsetzung der Maßnahmen überwacht.

#### TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Inklusion als Handlungsfeld, das MVG sowie die Förderung von Menschen mit Behinderungen als Personalentwicklungsinstrumente sind nach wie vor Bestandteile des hiesigen PEK, welches für alle Beschäftigten des TMASGFF gilt. Das jährliche MVG, welches 2009 verpflichtend im TMASGFF eingeführt wurde, wird weitergeführt. Ein entsprechender überarbeiteter Handlungsleitfaden steht kurz vor dem Abschluss. Die besonderen Bedürfnisse des schwerbehinderten Mitarbeitenden werden insoweit weiterhin berücksichtigt. U.a. ist die Schwerbehindertenvertretung in diesen Prozessen involviert.

Zudem gilt die Rahmenleitlinie PERMANENT/Personalmanagement in Thüringen für alle Beschäftigten des Freistaates Thüringen, die Anfang 2022 auch im Hinblick auf die Inklusion evaluiert wurde. Die Inklusion als Querschnittsfeld und das MVG als Personalentwicklungsinstrument sind in diesem Zusammenhang nach wie vor definiert. Die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen wurden in diesem Zusammenhang den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Auch hier wurde/ist die Schwerbehindertenvertretung des TMASGFF beteiligt.

#### TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Geschäftsbereich des TMUEN sind Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche als Instrument der Personalentwicklung verbindlich eingeführt worden. Eine Evaluierung der bestehenden Regelung wird geprüft.

### TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch (MVG) als vertrauliche, wechselseitige Rückmeldung zwischen dem/r direkten Vorgesetzten und dem/r Mitarbeiter/in bildet als Sonderbestandteil auch die individuellen Bedürfnisse und Besonderheiten von schwerbehinderten Beschäftigten ab. Sofern sich als Ergebnis des jeweiligen MVG Handlungsempfehlungen und weitere Verfahrensweisen anschließen, gibt der/die hierfür verantwortliche Vorgesetzte dies in Absprache mit dem/r Mitarbeiter/in im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit weiter.

Nach dem Inklusionserlass (Ziff. 8, S. 36) ist das MVG alle zwei Jahre zu führen. Das Personalentwicklungskonzept des TMIL sieht darüberhinausgehend vor, dass das MVG auf freiwilliger Basis des/r Mitarbeiters/in in der Regel einmal jährlich stattfindet. Der entsprechende Gesprächsleitfaden befindet sich auf dem aktuellen Stand.

## Maßnahme II. 3

Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgebende ein individuelles Personalentwicklungskonzept für deren schwerbehinderte Beschäftigte im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche aufzustellen. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Da sich die Maßnahme an alle Thüringer Kommunen richtet, ist der Umsetzungsstand sehr unterschiedlich. Es wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Eisenach	keine Antwort
Erfurt	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
Gera	keine Antwort
Jena	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
Suhl	keine Antwort
Weimar	keine Antwort

LK Altenburger Land	Maßnahme in Umsetzung
LK Eichsfeld	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
LK Gotha	Umsetzung ist erfolgt
LK Greiz	Maßnahme in Umsetzung
LK Hildburghausen	keine Antwort
LK Ilm-Kreis	Umsetzung ist erfolgt
LK Kyffhäuserkreis	keine Antwort
LK Nordhausen	keine Antwort
LK Saale-Holzland-Kreis	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
LK Saale-Orla-Kreis	keine Antwort
LK Saalfeld-Rudolstadt	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
LK Schmalkalden-Meinigen	Maßnahme in Umsetzung
LK Sömmerda	keine Antwort
LK Sonneberg	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
LK Unstrut-Hainich-Kreis	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
LK Wartburgkreis	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
LK Weimarer Land	keine Antwort

## Maßnahme II. 4

**Ausrichtung und ggf. Nachbesserung der bestehenden Inklusionsvereinbarungen in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden gemäß der Vorgaben des § 166 Absatz 2 SGB IX n.F. insbesondere hinsichtlich des neuen, weitergehenden Inklusionszieles.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	Alle Ressorts - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamtbewertung: Realisierung abgeschlossen

#### TSK > Realisierung läuft

In der TSK wurde im November 2019 die bisherige Integrationsvereinbarung durch eine Inklusionsvereinbarung ersetzt. Im Januar 2023 erfolgte dies ebenfalls im TLDA. Ziel der Novellierungen war jeweils auch die Umsetzung des Erlasses zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst Thüringen des TMIK sowie des Thüringer Maßnahmenplans, Version 2.0, vom 29. März 2019.

Im Landesarchiv Thüringen wird derzeit noch eine Inklusionsvereinbarung erarbeitet.

#### TMBJS > Realisierung läuft

Die neu abgeschlossene Inklusionsvereinbarung, die am 1. August 2021 in Kraft getreten ist, hat bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Belange schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des Ministeriums gestärkt. Ziel ist es, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen berufliche Teilhabe zu ermöglichen und damit einen aktiven Beitrag zur Inklusion im Arbeitsleben zu leisten. Die initiierten Prozesse und Maßnahmen werden umgesetzt, evaluiert und ggf. angepasst und verbessert.

Nach einer ersten Mitteilung der personalführenden Dienststellen des Geschäftsbereichs wurden bekannten Herausforderungen der Umsetzung minimiert, was zu einer Verbesserung sowohl hinsichtlich der zeitnahen Implementation der Maßnahmen als auch deren Qualität beiträgt. Das Hauptziel des BEM ist die erfolgreiche Wiedereingliederung des/der Beschäftigten in das Arbeitsleben. Dabei sollen durch Einleitung möglicher rehabilitierender oder präventiver Maßnahmen vorhandene Arbeits-/Dienstunfähigkeiten überwunden und erneuter Arbeits-/Dienstunfähigkeit vorgebeugt werden, um den Arbeitsplatz zu sichern bzw. Berufs-/Dienstunfähigkeiten zu vermeiden. Das Verfahren und der Prozess bleiben ständigen Veränderungen unterworfen und werden gemeinsam mit den Personalvertretungen evaluiert.

#### TMIK > Realisierung abgeschlossen

Die angepasste Rahmeninklusionsvereinbarung für den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (ohne nachgeordneten Polizeibereich) wurde im Juni 2022 unterzeichnet.

#### TMMJV > Realisierung abgeschlossen

Am 19. August 2019 wurde zwischen TMMJV, den Hauptpersonalräten Justiz und Justizvollzug sowie den Hauptschwerbehindertenvertretern Justiz und Justizvollzug die Vereinbarung zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in dem für Justiz zuständigen Ministerium und im Geschäftsbereich der Thüringer Justiz geschlossen. Diese umfasst auch das neue, weitergehende Inklusionsziel

#### TFM > Realisierung abgeschlossen

Die Rahmeninklusionsvereinbarung wurde zum 07.02.2018 abgeschlossen. Aktuell sind keine Änderungen beabsichtigt.

#### TMWWDG > Realisierung abgeschlossen

Die Rahmenintegrationsvereinbarung für den Geschäftsbereich des TMWWDG vom 18.12.2015 wurde mit Datum vom 09.10.2018 als Rahmeninklusionsvereinbarung aktualisiert und redaktionell angepasst.

#### TMASGFF > Realisierung läuft

Die Integrationsvereinbarung von 2015 wird als Inklusionsvereinbarung fortgeführt. Eine insbesondere redaktionelle Überarbeitung in diesem Zusammenhang ist nach wie vor durch die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im TMASGFF vorgesehen. Die Inhalte selbst sind weiterhin gültig.

Der Teilhabeerlass zur Inklusion schwerbehinderter Menschen der TSK spiegelt sich inhaltlich bereits in der noch gültigen Integrationsvereinbarung des TMASGFF wider.

Eine einzelfallbezogene Unterstützung und Betreuung von Bediensteten mit Behinderungen sowie die Durchführung von Praxistests hinsichtlich der Barrierefreiheit digitaler Anwendungen werden realisiert.

#### TMUEN > Realisierung läuft

Es gibt für den Geschäftsbereich des TMUEN seit 2011 eine Rahmenintegrationsvereinbarung, diese wurde evaluiert und ersetzt durch die Rahmeninklusionsvereinbarung vom 20.12.2018.

Eine weitere Evaluierung wird angestrebt.

#### TMIL > Realisierung abgeschlossen

Die Rahmeninklusionsvereinbarung gem. § 166 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) zur Integration schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Geschäftsbereich des TMIL ist am 19. Dezember 2019 in Kraft getreten und gilt für den gesamten Geschäftsbereich. Darüberhinausgehende Inklusionsvereinbarungen sind in den einzelnen Behörden des Geschäftsbereichs mangels weiteren Regelungsbedarfs nicht vorgesehen.

## Maßnahme II. 5

Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgebende ein individuelles Personalentwicklungskonzept für deren schwerbehinderte Beschäftigte im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche aufzustellen. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Da sich die Maßnahme an alle Thüringer Kommunen richtet, ist der Umsetzungsstand sehr unterschiedlich. Es wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Eisenach	keine Antwort
Erfurt	Maßnahme in Umsetzung
Gera	keine Antwort
Jena	Maßnahme in Umsetzung
Suhl	keine Antwort
Weimar	keine Antwort

LK Altenburger Land	Umsetzung ist erfolgt
LK Eichsfeld	Maßnahme in Umsetzung
LK Gotha	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
LK Greiz	Bezugnehmend auf § 165 Satz 5 SGB IX bedarf es keiner derartigen Regelung im Landratsamt Greiz.
LK Hildburghausen	keine Antwort
LK Ilm-Kreis	Erste Gespräche zur Umsetzung wurden geführt.
LK Kyffhäuserkreis	keine Antwort
LK Nordhausen	keine Antwort
LK Saale-Holzland-Kreis	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
LK Saale-Orla-Kreis	keine Antwort
LK Saalfeld-Rudolstadt	Maßnahme in Umsetzung
LK Schmalkalden-Meinigen	Maßnahme in Umsetzung
LK Sömmerda	keine Antwort
LK Sonneberg	Umsetzung ist erfolgt
LK Unstrut-Hainich-Kreis	Maßnahme in Umsetzung
LK Wartburgkreis	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
LK Weimarer Land	keine Antwort

## Maßnahme II. 6

**Einbeziehung der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zusätzlich zu den Mitgliedern des Personalrats und der verantwortlichen Arbeitgebervertretung in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	Alle Ressorts - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamtbewertung: Realisierung abgeschlossen

#### TSK > Realisierung abgeschlossen

Die Einbeziehung der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) ist sowohl im TLDA als auch im LATH gegeben. Eine Teilnahme steht jeweils unter dem Vorbehalt der Zustimmung der/des betroffenen Beschäftigten.

In der TSK wurde im Rahmen einer Dienstvereinbarung zum BEM festgelegt, dass die betroffenen Bediensteten die Mitglieder ihres BEM-Teams individuell bestimmen können. Dazu fragt die/der BEM-Beauftragte bei den Bediensteten ab, ob an den BEM-Gesprächen die Schwerbehindertenvertretung, ein Personalratsmitglied, die Gleichstellungsbeauftragte, Vorgesetzte oder eine andere Person des Vertrauens teilnehmen soll.

#### TMBJS > Realisierung abgeschlossen

Wurde in der Rahmeninklusionsvereinbarung (6/2021) festgeschrieben.

#### TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wurde ein „BEM-Team“ gem. der Rahmendienstvereinbarung über das behördliche Gesundheitsmanagement (ohne Polizei) gebildet. Vertreten sind der Arbeitgeber, die Personalvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

#### TMMJV > Realisierung abgeschlossen

Nach der Dienstvereinbarung vom 2. Juli 2019 zwischen dem TMMJV und dem HPR Justiz und dem HPR Justizvollzug über ein betriebliches Eingliederungsmanagement im Bereich des für Justiz zuständigen Ministeriums, der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften obliegt dem Betroffenen die Entscheidung, ob die Schwerbehindertenvertretung an dem Erstgespräch und dem weiteren Verfahren teilnimmt. Dasselbe gilt nach der Dienstvereinbarung vom 19. August 2019 zwischen dem TMMJV und dem HPR Justizvollzug und der Hauptschwerbehindertenvertretung Justizvollzug für den Bereich der Thüringer Justizvollzugsanstalten.

#### TFM > Realisierung abgeschlossen

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten ist entsprechend der mit den jeweiligen örtlichen Personalvertretungen geschlossenen Dienstvereinbarungen „BEM“ Mitglied des Integrationsteams.

#### TMWWDG > Realisierung abgeschlossen

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten des TMWWDG ist gemäß § 4 Punkt 1 Rahmeninklusionsvereinbarung Mitglied des Integrationsteams, zu dessen Aufgaben u. a. das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) gehört.

#### TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Eine Dienstvereinbarung über ein Betriebliches Eingliederungsmanagement im TMASGFF wurde mit Gültigkeit ab 01.04.2022 abgeschlossen.

Gemäß Dienstvereinbarung hat die BEM-berechtigte Person das Recht, ein Mitglied des Personalrates sowie die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, sofern die BEM-berechtigte Person schwerbehindert oder gleichgestellt ist, hinzuzuziehen.

In diesem Falle wird ein sogenanntes BEM-Team aus der BEM-beauftragten Person bzw. der Stellvertretung und dem hinzugezogenen Mitglied des Personalrates und/oder der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen gebildet.

### TMUEN > Realisierung abgeschlossen

Die Schwerbehindertenvertretung ist fest im BEM-Team integriert, die Zusammenarbeit gestaltet sich nach wie vor sehr gut.

### TMIL > Realisierung läuft und Realisierung abgeschlossen

Zu „Realisierung abgeschlossen“:

Im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen seit Bestehen des BEM-Teams im November 2015 fester Bestandteil des Teams.

Zu „Realisierung läuft“:

Im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen auf Wunsch der Bediensteten in das jeweilige Verfahren einbezogen.

Im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr wird die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen entsprechend der dortigen Dienstvereinbarung zum BEM bei Bedarf und mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Bediensteten hinzugezogen.

Im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum wird entsprechend der seit 1. August 2020 geltenden Dienstvereinbarung zum BEM die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen mit Zustimmung des Bediensteten oder auf dessen Wunsch in das jeweilige Verfahren einbezogen.

## Maßnahme II. 7

**Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen eine Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zusätzlich zu den Mitgliedern des Personalrats und der verantwortlichen Arbeitgebervertretung einzubeziehen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

**Zeitrahmen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Da sich die Maßnahme an alle Thüringer Kommunen richtet, ist der Umsetzungsstand sehr unterschiedlich. Es wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Eisenach	keine Antwort
Erfurt	Maßnahme in Umsetzung
Gera	keine Antwort
Jena	Maßnahme in Umsetzung
Suhl	keine Antwort
Weimar	keine Antwort
LK Altenburger Land	Umsetzung ist erfolgt

LK Eichsfeld	Umsetzung ist erfolgt
LK Gotha	Umsetzung ist erfolgt
LK Greiz	Umsetzung ist erfolgt
LK Hildburghausen	keine Antwort
LK Ilm-Kreis	Dem Mitarbeitenden steht ein Wahlrecht hinsichtlich der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu.
LK Kyffhäuserkreis	keine Antwort
LK Nordhausen	keine Antwort
LK Saale-Holzland-Kreis	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
LK Saale-Orla-Kreis	keine Antwort
LK Saalfeld-Rudolstadt	Maßnahme in Umsetzung
LK Schmalkalden-Meinigen	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
LK Sömmerda	keine Antwort
LK Sonneberg	Umsetzung ist erfolgt
LK Unstrut-Hainich-Kreis	Maßnahme in Umsetzung
LK Wartburgkreis	Mit Umsetzung noch nicht begonnen
LK Weimarer Land	keine Antwort

## Maßnahme II. 8

**Durchführung einer Evaluation zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) in Thüringen.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

[Zuständigkeit wurde bezüglich aller Reha-Träger erweitert]

Gesamtbewertung: Realisierung läuft

### TMASGFF, Abteilung 2 (23) > Realisierung läuft

Das Persönliche Budget wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt. Seit dem 1. Januar 2008 sind Leistungen der Rehabilitationsträger auf Antrag durch ein Persönliches Budget auszuführen, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen gegeben sind.

Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform, bei der behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen von den Leistungsträgern in der Regel eine Geldleistung anstelle von Dienst- oder Sachleistungen erhalten. Mit diesem Budget bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind.

Als Leistungserbringer eines Persönlichen Budgets kommen nach § 29 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 6 SGB IX die nachfolgenden Träger in Betracht:

- die gesetzlichen Krankenkassen,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- die Träger der Kriegsopferversorgung,
- die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheits-schäden,
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- die Träger der Sozialhilfe,
- die Pflegekassen und
- die Integrationsämter.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde der Teilhabeplan nach § 19 SGB IX bzw. der Gesamtplan nach § 121 SGB IX im SGB IX verankert, die dafür sorgen sollen, dass Antragsteller, die verschiedene Leistungen von einem oder mehreren Trägern benötigen, diese mit nur einem Antrag erhalten.

Dabei dient der Gesamtplan der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses (§ 121 Absatz 2 Satz 1 SGB IX). Der personenzentrierte Ansatz des Gesamtplans ermöglicht den Leistungsträgern eine bessere Maßnahmenevaluation und dem behinderten Menschen die bestmögliche Effizienz durch passgenaue Abstimmung der einzelnen in Betracht kommenden Leistungen. Besondere Bedeutung gewinnt der Plan durch die Koordinierung der andernfalls unabhängig voneinander gewährten Einzelleistungen desselben oder mehrerer einzelner Träger der Rehabilitation. Es soll gewährleistet werden, dass die Einzelmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ineinandergreifen sowie nahtlos und zügig umgesetzt werden können. Im Rahmen der Erstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungsberechtigten zusammen und hat dessen Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX auch im Hinblick auf eine Pauschale Geldleistung zu berücksichtigen.

Ein Teilhabeplan wird erstellt, wenn Leistungen mehrerer Reha-Träger und/oder Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen erforderlich sind oder wenn die/der Leistungsberechtigte sich dies wünscht (§ 19 Abs. 1 und 2 SGB IX). Im Rahmen des Teilhabeplanes ist nach § 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX auch immer die das Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 SGB IX, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget, zu berücksichtigen.

Damit hat der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen eine ihren persönlichen Bedarfen entsprechende Leistung, auch in Form des persönlichen bzw. des trägerübergreifenden persönlichen Budgets erhalten.

Eine Abfrage der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zur Inanspruchnahme des persönlichen Budgets wird im 4. Quartal 2023 bzw. 1. Quartal 2024 eingeleitet.

#### TMASGFF, Abteilung 2 (22) > Realisierung nicht vorgesehen

Da bisher keine Anträge auf Gewährung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets gestellt wurden, entfällt die Möglichkeit einer Evaluation.

#### TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Es erfolgten schriftliche Abfragen zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bei den Reha-Trägern.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets sehr gering ist:

Unfallkasse Thüringen: 0 Persönliche Budgets; Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland: aktuell 0 Persönliche Budgets, seit 2016. 7 Anträge: weitergeleitet: 3, abgelehnt 4;

In Thüringen wurde in den Jahren von 2012 bis 2015 von 447 Personen ein Persönliches Budget in Anspruch genommen. Von diesen wurden insgesamt sieben Persönliche Budgets als trägerübergreifende Persönliche Budgets ausgewiesen.

Als Gründe für die zurückhaltende Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets werden von den Reha-Trägern hauptsächlich folgende Gründe benannt: hoher Verwaltungs- und Beratungsbedarf, eine große Zufriedenheit mit den bisherigen Sachleistungen, die hohe Nachweispflicht seitens des Budgetnehmers und die Übernahme von mehr eigener Verantwortung im Rahmen der Leistungserbringung.

#### TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Das TMBJS hat für den Bereich der Jugendhilfe gegenwärtig keine Evaluation der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets vorgesehen. Die Umsetzung der Jugendhilfe – auch der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Dem TMBJS liegen keine Angaben darüber vor, ob es in den Kommunen Fälle gibt, in denen es zur Nutzung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets kommt, an dem die Jugendhilfe als Reha-Träger beteiligt ist. Dazu müsste erst eine Abfrage bei den Jugendämtern erfolgen.

Die Jugendhilfe ist zum Thema Persönliches Budget nur betroffen, wenn sie als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX agiert.

Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung ist für die Jugendhilfe nur für einen sehr kleinen Teil überhaupt maßgeblich, da nur junge Volljährige bis max. 21. Lebensjahr betroffen wären (§ 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII).

## Maßnahme II. 9

**Entwicklung einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne zur Erhöhung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) auf Grundlage der Ergebnisse der zuvor durchgeführten Evaluation.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

[Zuständigkeit wurde bezüglich aller Reha-Träger erweitert]

Gesamtbewertung: Realisierung abgeschlossen

### TMASGFF, Abteilung 2 (23) > Realisierung läuft

Das Persönliche Budget wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt. Seit dem 1. Juli 2004 ist geregelt, dass neben allen Leistungen zur Teilhabe auch andere Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, Leistungen der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Pflegeleistungen der Sozialhilfe in trägerübergreifende Persönliche Budgets einbezogen werden können.

Seit dem 1. Januar 2008 sind Leistungen der Rehabilitationsträger auf Antrag durch ein Persönliches Budget auszuführen, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen gegeben sind. Das bedeutet, dass dem Wunsch- und Wahlrecht der potentiellen Budgetnehmer\*innen

in vollem Umfang entsprochen wird und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich alle Anträge auf Bewilligung von Persönlichen Budgets zu genehmigen sind, es besteht ein Rechtsanspruch.

In den vergangenen 21 Jahren nach Einführung des persönlichen Budgets wurden eine Vielzahl von Handlungsempfehlung und Veröffentlichungen, u.a. durch das BMAS, verschiedene Rehabilitationsträger, aber auch durch die Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen herausgegeben. Auch im Internet findet sich jede Menge Informationen zu diesem Thema.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde der Teilhabeplan nach § 19 SGB IX bzw. der Gesamtplan nach § 121 SGB IX im SGB IX verankert, die dafür sorgen sollen, dass Antragsteller, die verschiedene Leistungen von einem oder mehreren Trägern benötigen, diese mit nur einem Antrag erhalten.

Sowohl im Rahmen der Erstellung des Gesamtplanes als auch im Rahmen des Teilhabeplanes haben die Reha-Träger das Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 SGB IX, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget, zu berücksichtigen.

So können behinderte Menschen, die einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, seit dem 1. Januar 2018 auch das Budget für Arbeit nutzen. Wenn sie einen Arbeitgeber finden, der sie beschäftigt, gibt es hierfür Zuschüsse. Damit soll mehr behinderten Menschen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit Tariflohn und Sozialversicherung ermöglicht werden.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat in der Vergangenheit folgendes veranlasst, um den Bekanntheitsgrad des Budgets für Arbeit bei potentiellen Budgetnehmer:innen und Arbeitgeber:innen zu erhöhen und die Möglichkeiten dieses Instrumentes darzustellen:

So wurde beispielsweise eine Broschüre für Arbeitgeber:innen und Leistungsberechtigte (in leichter Sprache) erarbeitet, die thüringenweit unter anderem an die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte, an die Arbeitgeberverbände und Kammern, an die Agenturen für Arbeit, an die Mitarbeiter:innen und Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen und der anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX, an die Frauenbeauftragten und Vertretungen der Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen und der anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX und an die Stellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) versandt sowie zusätzlich auf der Homepage des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wurde.

Zudem hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe Orientierungshilfen für das Budget für Arbeit gefertigt, die ebenfalls auf der Homepage des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu finden sind.

Darüber hinaus wurden und werden in diversen Gremien, wie beispielsweise im Landesbehindertenbeirat, beim Netzwerktreffen der EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) und bei Gesprächsformaten mit den Werkstattträtern, Informationen zum Budget für Arbeit gegeben.

#### TMASGFF, Abteilung 2 (22) > Realisierung nicht vorgesehen

Das trägerübergreifende Budget wurde bisher in keinem Fall beantragt bzw. gewährt, obwohl es dem anspruchsberechtigten Personenkreis bekannt ist.

Aus Sicht von Referat 22 besteht, aus zuvor genanntem Grund, kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne.

#### TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Platzierung dieses Themas auf einem künftigen Betreuer-Lehrgang, um die Betreuer von Menschen mit Behinderung dahingehend zu schulen, dass diese in Unterstützung von Menschen mit Behinderung sicherer und versierter Anträge auf Bewilligung eines persönlichen Budgets stellen, diese Betreuer sowohl das „Rüstzeug“ bekommen, einen solchen Antrag auszufüllen, als auch die Scheu vor allzu großer Bürokratie verlieren, war pandemiebedingt zurückgestellt worden, soll aber weiter im neuen Jahr verfolgt werden.

#### TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Eine entsprechende Öffentlichkeitswirksame Kampagne ist seitens des TMBJS nicht vorgesehen.

Aufgrund der Übergangsregelung gem. § 107 SGB VIII ist ein entsprechendes Bundesgesetz für den Wechsel der Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in den Zuständigkeitsbereich des SGB VIII für den 01. Januar 2027 erforderlich. Daraus ergeben sich weitere Schnittstellen auch zum SGB IX bzw. zu den Teilhabe- und Rehabilitationsleitungen. Darin soll Näheres zum leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung und dem Verfahren bestimmt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen keine öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gestartet werden.

Die praktische Anwendung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets ist derzeit keine gängige und geübte Praxis in der Jugendhilfe, lediglich in Einzelfällen findet diese Leistungsform Anwendung. Insofern bringt eine Evaluation derzeit auch keine erkennbaren und verwertbaren Ergebnisse.

## Maßnahme II. 10

**Prüfung durch das jeweils ausschreibende Ressort, ob bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können (entsprechende Regelungen, die dies ermöglichen, sind bereits im Thüringer Vergabegesetz enthalten und sollen auch nach der Gesetzesnovellierung im Vergabegesetz erhalten bleiben).**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	Alle Ressorts - Zentralabteilung TMWWDG - Abteilung 3, Wirtschaftsförderung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

#### TSK > Realisierung läuft

Die Berücksichtigung sozialer Belange ist über das ThürVergabeG möglich und wird, soweit möglich, auch bei Ausschreibungen berücksichtigt. Dies ist ein Dauerprozess, der den die Vergabe durchführenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in regelmäßigen Abständen ins Bewusstsein gebracht werden soll.

#### TMBJS > Realisierung abgeschlossen

Ob bei einer Ausschreibung soziale Belange im Vergabeprozess zu berücksichtigen sind, erfolgt im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls durch die jeweils ausschreibende Stelle (z. B. individuelle Unterstützungsbedarfe).

Die Beachtung der notwendigen vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere der nach dem ThürVgG notwendigen Erklärungen/Formblätter erfolgt in Schriftform durch den Marktanbieter/Bewerber gegenüber der Vergabestelle.

Die Zuschlagserteilung erfolgt nach eingehender Prüfung und Bewertung aller Unterlagen.

#### TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages wird fortlaufend geprüft, ob soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können. Trifft dieser Fall zu, ergeht eine entsprechende Bekanntmachung und die Niederschrift in den Vergabeunterlagen.

#### TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Ausschreibungen wird fortlaufend geprüft, ob soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können.

Ist dies der Fall, erfolgt eine entsprechende Verlautbarung in den Vergabeunterlagen und den Zuschlagskriterien.

#### TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Vergaben werden gesetzeskonform durchgeführt.

#### TMWWDG > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2019 wurde u. a. die gesetzliche Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer Belange fortgeführt und weiter gestärkt. Dies manifestiert sich insbes. in den diesbezüglichen Regelungen des § 4 Abs. 4 ThürVgG, § 10 ThürVgG, § 10 a ThürVgG und § 13 ThürVgG. Diese Angabe betrifft ausschließlich den o. a. Klammerinhalt der Maßnahme 10. Die Zuständigkeit des Ref. 32 im TMWWDG bezieht sich ausschließlich auf die gesetzliche Grundlage, d. h. die Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes betreffend. Eine weitere Einbeziehung des Ref. 32 bei den künftigen jährlichen Abfragen zum Realisierungsstand des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK bedarf es insoweit nicht mehr. Daher wird gebeten, bei den künftigen jährlichen Abfragen durch das TMASGFF dies entsprechend zu berücksichtigen und die Abfragen diesbezüglich entsprechend anzupassen.

Im Hinblick auf die in der o. a. Maßnahme 10 vor der Klammer stehende Aussage ist darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich dem Ref. 32 im TMWWDG keine Zuständigkeit und keine Umsetzungsverantwortung obliegt. Ref. 32 im TMWWDG führt selbst keine Vergabeverfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages durch. Dies obliegt im Einzelfall den jeweils beschaffenden Fachreferaten im TMWWDG in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Ref. 32 im TMWWDG hat daher keine Kenntnis, ob im Einzelfall bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags

soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können. Diese Entscheidung ist im konkreten Einzelfall vom jeweils ausschreibenden Fachreferat in Bezug auf die zu beschaffende Leistung zu treffen.

#### TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge werden soziale Kriterien einbezogen.

#### TMUEN > Realisierung abgeschlossen

Soziale Belange werden bei Ausschreibungen und Vergabeverfahren berücksichtigt.

#### TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Thüringer Vergabegesetz sieht die Berücksichtigung von sozialen Belangen weiterhin vor. Soziale Belange können in allen Phasen der Vergabe Berücksichtigung finden, solange sie auftragsbezogen sind. Bei ansonsten gleichwertigen Angeboten ist nach § 13 ThürVgG das Angebot des Bieters zu bevorzugen, der in seinem Unternehmen gemessen an seiner Betriebsstruktur mehr als ein anderer Bieter mit gleichwertigem Angebot soziale oder umweltbezogene Maßnahmen durchführt. Einer von mehreren sozialen Aspekten dabei ist die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

## Maßnahme II. 11

**Unterstützung der Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt durch die Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden. Zur Erprobung können Außenarbeitsplätze vorgeschaltet werden (bei der Entscheidung über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses wird das Vorliegen der fachlichen Eignung höher bewertet als der Bildungsabschluss der Bewerber\_innen).**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

**Zeitraumen:** ab 2019

**Zuständigkeit:** Alle Ressorts - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamtbewertung: Realisierung nicht vorgesehen

#### TSK > Realisierung nicht vorgesehen

Gesonderte Stellen für die Übernahme von Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen stehen nicht zur Verfügung. Freie Stellen werden i.d.R. extern ausgeschrieben und im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens besetzt. Hierbei werden die Vorschriften der §§ 164, 165 SGB IX berücksichtigt. Spezielle Unterstützungsmöglichkeiten für Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen in die Dienststellen sind aktuell - auch unter Berücksichtigung des in der Regel notwendigen fachspezifisch ausgebildeten Personals - kaum vorstellbar.

#### TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Solche Übergänge können nur gestaltet werden, wenn Beschäftigte aus den Werkstätten sich auf Ausschreibungen für den ersten Arbeitsmarkt bewerben, was sehr selten vorkommt, so dass hier keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen sind.

#### TMIK > Realisierung nicht vorgesehen

Aufgrund der Spezifika des Geschäftsbereichs und der generellen Anforderungen an die Personalgewinnung erscheint eine Umsetzung der Maßnahme im Geschäftsbereich des TMIK unter den aktuellen Rahmenbedingungen (Stellensituation) nicht möglich.

#### TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Grundsätzlich gestaltet sich der Einsatz von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen in sv-pflichtigen Arbeitsverhältnissen an den Gerichten schwierig, da nur für bestimmte Berufsgruppen eine Beschäftigung in Betracht kommt. Ein Bediensteter, der zuvor durch das CJD Erfurt gefördert und begleitet worden ist, wird mit 25 Wochenstunden zur Wahrnehmung zeitlich befristeter Projekt- und Aushilfstätigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim AG Erfurt beschäftigt. Weitere Arbeitsplätze konnten nicht zur Verfügung gestellt werden.

Justizvollzug berücksichtigt Bewerber mit einer Schwerbehinderung in den laufenden Ausschreibungsverfahren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Der Beruf des Justizvollzugsbediensteten setzt jedoch eine hohe physische und psychische Belastbarkeit voraus. Ebenso wie im Polizeidienst, muss der Bewerber neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen die Vorgaben der PdV (Polizeidienstvorschrift) 300 erfüllen. Unterstützende Maßnahmen, um einen in einer Behindertenwerkstatt Tätigen in den ersten Arbeitsmarkt zu überführen oder in ein Beamtenverhältnis, kann der Justizvollzug daher nicht anbieten.

#### TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In Stellenausschreibungen werden Bewerber/-innen mit Behinderung bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

#### TMWWDG > Realisierung nicht vorgesehen

Das TMWWDG beachtet im Rahmen seiner Stellenausschreibungen die einschlägigen Normen zum Schutze und zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen, insbesondere die des SGB IX, Art. 2 Abs. 4 Thüringer Verfassung und § 4 ThürLaufbG. Darüber hinaus besteht eine Rahmeninklusionsvereinbarung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat, in welcher festgelegt ist, dass Schwerbehinderte im Rahmen von Stellenausschreibungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden. Auch die Unterstützung der Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen hat sich hieran auszurichten.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Derartige Maßnahmen sind nach wie von der konkreten Behinderung/Einsatzfähigkeit der Betroffenen unter Berücksichtigung der einzelnen Anforderungs-/Aufgabenprofile für die Stellen im TMASGFF abhängig. Die Einsatzmöglichkeiten entsprechender Beschäftigter sind in einer obersten Landesbehörde weiterhin eher begrenzt.

TMUEN > Realisierung nicht vorgesehen

Geeignete Arbeitsstellen stehen im Geschäftsbereich nicht zur Verfügung.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Einstellungen werden auf der Grundlage von Stellenausschreibungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Bewerbungen schwerbehinderter Menschen nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs IX besonders berücksichtigt.

## **Maßnahme II. 12**

**Umsetzung einer landesweiten Informationskampagne bezüglich „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX n. F. gegenüber Arbeitgebenden und deren Verbänden, Kammern, Trägern der Eingliederungshilfe, Mitarbeiter\_innen und Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Werkstatträten sowie Mitarbeiter\_innen und Beschäftigten "Anderer Leistungsanbieter" nach § 60 SGB IX n. F. (einschließlich deren Vertretung).**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die Maßnahme wurde zum Stichtag 30.09.2020 bereits als abgeschlossen gemeldet.

## Maßnahme II. 13

**Vorstellung erfolgreicher Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs aus Werkstätten für behinderte Menschen und von "Anderen Leistungsanbietern" nach § 60 SGB IX n.F. auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen eines gemeinsamen Fachtages / Workshops mit der Fachhochschule Nordhausen.**

- **Schwerpunktmäßig werden die Forschungsergebnisse der Hochschule Nordhausen zu dieser Thematik vorgestellt.**
- **In Kombination erfolgt ein fachlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern, mit Werkstattträgern und Trägern "Anderer Leistungsanbieter" nach § 60 SGB IX n.F., die bereits erfolgsversprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht haben.**
- **Die Werkstattträger und die Vertreter\_innen der Beschäftigten bei "Anderen Leistungsanbietern" nach § 60 SGB IX n.F. werden in den Erfahrungsaustausch einbezogen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

In der Vergangenheit wurde die Durchführung des oben genannten Fachtages mit der Hochschule Nordhausen geplant.

Aufgrund der Corona-Pandemie und im Wesentlichen auch wegen der Abhängigkeit vom Forschungsstand der Hochschule Nordhausen, konnte die Veranstaltung bisher nicht realisiert werden. Das TMASGFF hat sich zwischenzeitlich dazu entschlossen, die Planung und Durchführung des Fachtages losgelöst von den nicht in Kürze zu erwartenden Forschungsergebnissen der Hochschule Nordhausen durchzuführen, um eine zeitnahe Realisierung der Veranstaltung zu ermöglichen.

Die Durchführung des Fachtages ist nunmehr für den 4. Juni 2024 geplant. Inhaltliche Grundlage hierfür wird der Abschlussbericht zur „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ darstellen sowie die daraus resultierende und geplante Fortentwicklung der gesetzlichen Regelungen für die Werkstätten für behinderte Menschen im SGB IX.

Der Name des Fachtages wird zu ändern sein. Neuer Name voraussichtlich: „Weiterentwicklung der WfbM“.

## Maßnahme II. 14

**Begleitung der Thüringer Werkstattträger bei der Erarbeitung einer Strategie zur Erhöhung der Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Ergebnis wird eine Übergangsquote von mindestens einem Prozent angestrebt.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

**Zeitrahmen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz (THSG) ist der § 185a in das SGB IX neu eingefügt worden. Hiernach sind „Einheitliche Ansprechstellen“ (EAA) für Arbeitgeber zu errichten, die die Aufgabe haben, Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Mit den EAA sollen insbesondere die Arbeitgeber erreicht werden, die bislang noch keine schwerbehinderten Menschen eingestellt haben.

Ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt der EAA ist die Netzwerkarbeit unter den Akteuren die mit dem Themenbereich „Arbeitsmarkt“ berührt sind. Es ist ausdrücklich vorgesehen, die WfbM in die Netzwerkarbeit dieser EAA einzubinden. Die Werkstattträger der jeweiligen Region der EAA sollen zu den noch zu etablierenden Zusammentreffen regelmäßig eingeladen werden. Im Zuge der Netzwerkarbeit können AG Informationen zu den in den WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderungen erhalten und signalisieren, inwieweit sie bereit sind, die in Rede stehende Klientel (ggf. unter Zuhilfenahme des BfA) zu beschäftigen.

Werkstattbeschäftigte, die aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen, und beschäftigungswillige AG sollen auf diesem Weg unter Moderation der EAA besser zueinander finden, um den Übergang von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu forcieren.

## Maßnahme II. 15

**Überführung des Projekts „PraWO plus - Berufsorientierung der Initiative Inklusion in Thüringen“ aus der Modellförderung in ein Regelangebot zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen. Bewährte Qualitätsstandards aus PraWO plus, u. a. obligatorische Praktika, Berufswegekonferenzen, trägerneutrale Maßnahmenkoordination, werden erhalten bzw. fortgeführt.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.
<b>Zeitraumen:</b>	ab 2018
<b>Zuständigkeit:</b>	TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Seit Februar 2018 werden Praxiserfahrungen in der beruflichen Orientierung bei Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch die Schulförderrichtlinie gefördert. Die Maßnahme hat die individuelle Vorbereitung und Begleitung des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt zum Ziel. Es geht darum, Teilhabebarrrieren frühzeitig zu erkennen und gezielt abzubauen. Im Rahmen der Maßnahme sind je Schüler bis zu 270 Zeitstunden für Praxiserfahrungen förderfähig, die in der Regel auf drei Schuljahre zu verteilen sind. Die Entscheidung über die Gewichtung zwischen Praxiserfahrungen beim Bildungsträger bzw. im Unternehmen ist sorgfältig entsprechend den Potenzialen und Voraussetzungen des Einzelnen zu treffen. Für die gesamte Maßnahme gilt der Grundsatz der individuellen und bedarfsgerechten Gestaltung der beruflichen Orientierung. Jugendberufshilfe Thüringen e.V. sichert als Fachstelle das überregionale, trägerneutrale Management für die Maßnahme. Die Finanzierung der Fachstelle zur Begleitung des Projektes erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe auf Grundlage des § 68 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und eines Erlasses des TMASGFF über das Integrationsamt Thüringen. In die neue ESF+ Schulförderrichtlinie wurde die Maßnahme mit erhöhtem Zeitvolumen aufgenommen.

## **Maßnahme II. 16**

**Prüfung einer zeitnahen Förderung einer thüringenweiten Servicestelle für die Integration von jungen Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule - Ausbildung - Arbeit (dabei sollen bestehende Strukturen, z. B. die Integrationsfachdienste, mit einbezogen werden).**

- Übergeordnetes Ziel:** Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.
- Zeitraumen:** bis Ende 2019
- Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung nicht vorgesehen

Die Unterstützung von Menschen mit Behinderung beim Übergang von der Schule in Ausbildung oder Beruf ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eine zusätzliche Förderung würde Doppelstrukturen schaffen.

Die fachliche Zuständigkeit hierfür liegt u.E. bei der Abteilung 2.

## Maßnahme II. 17

### Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Landesprogramms „Initiative Inklusion-Plus“.

**Übergeordnetes Ziel:** Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

#### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

##### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Das seinerzeit vom Land aufgelegte Programm „Initiative Inklusion plus“ hatte die Funktion, die Lücke zwischen den Handlungsfeldern 2 und 3 des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ zuzuschließen und zielte auf die Gruppe der arbeitslosen Schwerbehinderten im Alter von 20 bis unter 50 Jahren.

Derzeit ist keine akute Problemlage erkennbar, die eine Wiederaufnahme dieses Programms rechtfertigen würde. Sollte allerdings die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen in dieser Altersgruppe ansteigen, dass ein Auffangen mit den üblichen Mitteln der Arbeitsverwaltung nicht möglich ist, sollte überprüft werden, ob das Programm, ggf. mit Modifikationen, erneut aufgelegt werden kann.

## Maßnahme II. 18

**Organisation von mindestens jährlich stattfindenden Veranstaltungsformaten mit Bezug zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung von Unternehmen, Integrationsämtern, Betroffenenvertretungen, Beratungs- und Begleitstrukturen etc., um die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und Arbeitgebende für deren Einstellung zu sensibilisieren.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.
<b>Zeitraumen:</b>	ab 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung) TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das im Jahr 2021 in Kraft getretene Teilhabestärkungsgesetz hat den Integrationsämtern ab dem 01.01.2022 als neue Aufgabe die flächendeckende Errichtung und Organisation von „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ gemäß § 185a SGB IX übertragen. Die Arbeit dieser Stellen ist gut angelaufen.

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) informieren, beraten und unterstützen Unternehmen bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen. Sie stehen den Ratsuchenden in Fragen zur beruflichen Inklusion niedrigschwellig zur Verfügung. Darüber hinaus betreiben sie auch Netzwerkarbeit unter den das Arbeitsleben betreffend involvierten Institutionen, bspw. Arbeitsagentur, Rentenversicherung Kammern, Integrationsamt etc..

Durch die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen verstärkt diejenigen ca. 44.000 Unternehmen erreicht werden, die bislang noch keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen.

Arbeitgeber profitieren von neuen „Lotsen“. Sie erhalten jetzt mehr Hilfe in Sachen berufliche Inklusion von diesen neuen Ansprechstellen: Diese Anlaufpunkte unterstützen Betriebe ganz konkret bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Damit sich Arbeitgeber gut zurechtfinden, helfen die Ansprechstellen bei allen Fragen rund um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, vermitteln an die zuständige Leistungsbehörde und geben Hilfestellungen bei der Beantragung von Unterstützungsleistungen. Das heißt, sie erfüllen eine Lotsenfunktion, um die Arbeitgeber schnell und unkompliziert dorthin zu führen, wo die jeweiligen Unterstützungs- und Förderangebote verortet sind. Gleichzeitig helfen sie, die immer noch bestehenden Vorurteile gegenüber der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen abzubauen.

In Thüringen sind fünf EAA errichtet worden.

Die Organisation von darüber hinaus stattfindenden Veranstaltungsformaten mit Bezug zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erscheint somit nicht mehr notwendig.

#### TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung nicht vorgesehen

Die Maßnahme ist aus Sicht der Abt. 3 konzeptionell noch nicht ausgereift. Die Beschreibung wirft grundlegende Fragen auf: Wer organisiert die Veranstaltung? Wer ist die Zielgruppe der Veranstaltung, wer also wird als Gast eingeladen? Wer zählt zu den „produktiven“ Akteuren, wer also gestaltet die Veranstaltung? Handelt es sich um eine klassische Job- oder Ausbildungsmesse, auf der Arbeitgeber ihre freien Stellen anbieten und Arbeitsuchende (als Zielgruppe und Gäste) hierzu mit den Arbeitgebern ins Gespräch kommen? Oder sollen Arbeitgeber über Fördermöglichkeiten informiert und sensibilisiert werden, ihren Personalbedarf auch aus dem Reservoir arbeitsuchender Menschen mit Behinderung zu decken? Bei der Sensibilisierung von Arbeitgebern für das Thema wäre große Breitenwirkung ratsam. Hierfür müssten in der Konsequenz alle Arbeitgeber Thüringens zu einer solchen Veranstaltung eingeladen werden. Wäre nicht eine Kampagne mit anderen Formen der Verbreitung von Botschaften sinnvoller? Und warum soll die Sensibilisierung mindestens jährlich stattfinden?

Es wird vorgeschlagen, dies zunächst in der AG 2 zu besprechen und ggf. einen geänderten Maßnahmenvorschlag zu formulieren.

#### TLMB > ohne Meldung

Zur Umsetzung der Maßnahme ist dem TLMB nichts bekannt.

Die AG 2 hat im Berichtszeitraum nach Kenntnis des TLMB nicht getagt.

## Maßnahme II. 19

### Prüfung der Aufnahme einer Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in die bestehenden Gremien und Ausschüsse der Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitik.

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.
<b>Zeitraumen:</b>	ab 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

#### Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

##### TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Im Thüringer Landtag gibt es den „Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung“, der sich inhaltlich u. a. mit dem Thema der „Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ befasst. Dieser Ausschuss besteht gemäß der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags ausschließlich aus Landtagsabgeordneten. Die Interessen von Menschen mit Behinderung finden durch die inhaltliche Ausrichtung des Ausschusses Berücksichtigung.

Daneben gibt es seitens der Landesregierung den Landesbeirat und die Regionalbeiräte für Arbeitsmarktpolitik. Die Zusammensetzung dieser Gremien ist durch den „Leitfaden zur Regionalisierung der Arbeitsmarktpolitik“ durch die Ministerin geregelt. Die Interessen der Menschen mit Behinderung werden bereits durch den Vertreter der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege eingebracht. Zudem können Experten themenbezogen zu den Sitzungen eingeladen werden

Schließlich gibt es den Landesausschuss für Berufsbildung, dessen Zusammensetzung vom Berufsbildungsgesetz vorgeschrieben ist (§ 82 Abs. 1 BBiG).

Die LIGA ist außerdem in der Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung als ständiges Mitglied vertreten.

## Maßnahme II. 20

**Prüfung der zeitnahen Einrichtung einer Beratungsstelle zur Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebenden für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der bestehenden Fördermöglichkeiten (dabei sollen bestehende Strukturen, z. B. die Integrationsfachdienste, mit einbezogen werden).**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hält mit dem Arbeitgeberservice (AGS) eine Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeit für Arbeitgeber bereit. Über die BA erfolgt auch die Unterstützung schwerbehinderter Personen sowie von Personen mit einem festgestellten (beruflichen) Rehabilitationsbedarf.

Zudem ermöglicht die „Richtlinie zur Förderung von Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei Landkreisen und kreisfreien Städten“ den Landkreisen, kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zu bestellen. Diese können durch das TMASGFF gefördert werden und ebenfalls im Sinne der Maßnahme tätig werden.

## Maßnahme II. 21

**Einflussnahme, dass im Rahmen der Arbeitsmarktrichtlinien geförderte Projektträger auch Menschen mit Behinderungen bei ihrer Akquise von Teilnehmer\_innen sowie bei der Rekrutierung des eigenen Personals zur Durchführung der Projekte berücksichtigen, um eine bestmögliche Partizipation zu gewährleisten. Ferner Prüfung der Möglichkeiten zur Förderung spezifischer Projekte, die sich an Menschen mit Behinderungen richten.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Da die Personalbewirtschaftung, und damit auch der Abschluss von Arbeitsverträgen, einen Kernbereich des wirtschaftlichen Handels von Unternehmen betrifft, kann die Landesregierung nicht beeinflussen, inwiefern geförderte Arbeitgeber bestimmte Personen bevorzugt beschäftigen. Dass die Arbeitgeber dafür sensibilisiert werden können, mehr Menschen mit Behinderung einzustellen, kann allerdings als Teil der Maßnahme 18 bearbeitet werden.

Sämtliche Projekte, die auf Grundlage einer der bestehenden Thüringer Arbeitsmarktrichtlinien und/oder aus dem ESF gefördert werden, sind für die Teilnehmenden freiwillig. Der Abt. 3 liegen keine Hinweise vor, dass Teilnahmeinteressierte auf Grund einer Behinderung abgewiesen wurden. Zudem richtet sich ein Teil der Projekte dezidiert auch an Menschen mit Behinderung.

## Maßnahme II. 22

**Sensibilisierung der für die Gestaltung von Weiterbildungsangeboten für das Personalmanagement von Arbeitgebenden zuständigen Bildungsanbieter, im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere die Thematik der Einstellung und Beschäftigung von Akademiker\_innen mit Behinderungen aufzugreifen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung nicht vorgesehen

Unklar ist, ob jene Personen, die die genannten Weiterbildungsmaßnahmen durchlaufen, zukünftig als Personalverantwortliche tätig sein werden. Zudem richten sich Weiterbildungsmaßnahmen in ihren Inhalten einerseits – sofern abschlussorientiert – nach den inhaltlichen Vorgaben i. R. bestehender Prüfungsordnungen. Zum anderen bestimmt die Nachfrage über die Inhalte, wobei zusätzliche Inhalte längere und damit teurere Weiterbildungen bedeuten. Da viele Weiterbildungen öffentlich finanziert werden, wären diese Weiterbildungsangebote wg. der gesetzlich vorgegebenen Einschätzungen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht konkurrenzfähig.

Zudem zeigt die Arbeitslosenstatistik der letzten Jahre, dass der Anteil arbeitsloser Akademiker mit Schwerbehinderung in Thüringen rückläufig ist. Die Pandemie hatte diese Entwicklung kurz gestoppt; nun setzt sich der positive Trend fort. Die Anzahl arbeitsloser schwerbehinderter Akademiker lag 2022 auf dem niedrigsten Stand seit 2018. 2023 wird dieser Wert voraussichtlich erneut unterboten.

## **Handlungsfeld III**

—

### **Bauen, Wohnen, Mobilität**

## Maßnahme III. 1

**Bedarfsgerechte und regelmäßige Schulung der für die Bewilligung von Fördermitteln zuständigen Stellen im Hinblick auf den aktuellen Stand der Technik des barrierefreien Bauens.**

**Übergeordnetes Ziel:** Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

**Zeitraumen:** ab 2020

**Zuständigkeit:** TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TLMB > Realisierung läuft

Aktuell läuft eine Bedarfsabfrage (bis 10.11.23), zunächst auf Landesebene, später auf kommunaler Ebene.

2024 sollen Weiterbildungen entsprechend der Evaluation durch den TLMB angeboten werden.

Themenbereiche welche abgefragt werden:

- Hochbau (Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Sport- und Freizeitstätten, Gesundheitsbauten, Wohnungsbau, etc.)
- Verkehr und Mobilität (Fuß- und Radverkehrsanlagen, Anlagen des ÖPNV/SPNV, Nahverkehrsplanung)
- Freiraum (städtische Freiräume, Spielplätze, Wanderwege)
- Dokumente, Webseiten, mobile Anwendungen

Schulung von Bewilligungsstellen von Fördermitteln steht noch aus. Bisher wurden keine Bedarfe angemeldet.

## Maßnahme III. 2

**Auflegung eines Förderprogramm zur Förderung der baulichen Barrierefreiheit in Thüringen in Anlehnung an das in Sachsen aufgelegte Investitionsprogramm "Lieblingsplätze für Alle". Zwischen 2020 und 2023 werden bauliche Maßnahmen in jeweils einer der vier Thüringer Planungsregionen mit einem Fördervolumen von 2,5 Mio. Euro gefördert.**

**Übergeordnetes Ziel:** Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TLMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Förderrichtlinie ThüBaFF wurde 2021 erarbeitet und abgestimmt. Realisierung ist abgeschlossen.

Die Ausrichtung des Programms beschränkt sich nicht auf einzelne Planungsregionen und auch das Verfahren unterscheidet sich von dem sächsischen Vorbild. Möglichst gleichmäßige Verteilung in Planungsregionen wird durch Prüfung der Indikatoren beeinflusst.

2023 musste Antragstopp nach 3 Wochen verhängt werden. Für 2024 liegen bereits Anfragen vor, diese Vorhaben übersteigen den Mittelansatz schon jetzt.

Ende 2023 wird die Richtlinie novelliert. Bagatellgrenze wird angehoben, Fördersatz stufenweise abgesenkt (80% Fördersatz bleiben nur bestehen, wenn Maßnahme Bestandteil eines kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK ist)

Es werden außerdem Fristen eingeführt.

TLMB bemüht sich das Förderprogramm zu verstetigen und über 2023 hinaus weiterzuführen. Da keine AG3- Sitzung stattfand, konnte dies bisher nicht in den (dynamischen) Maßnahmenplan verankert werden.

## **Maßnahme III. 3**

### **Evaluation und Fortführung des Barrierereduzierungsprogramms im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.**

**Übergeordnetes Ziel:** Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

**Zeitraumen:** 2018 & 2019

**Zuständigkeit:** TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

#### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

##### TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das Thüringer Barrierereduzierungsprogramm wurde bis zum Ende des Jahres 2020 im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten fortgesetzt.

Eine weitere Fortführung des Programms über das Jahr 2020 hinaus erfolgte aus den nachfolgenden Gründen nicht:

Es handelte sich um ein reines Zuschussprogramm, was dem Grundgedanken des im Förderfondsgesetz festgelegten revolvingenden Fonds zuwiderläuft. Zudem hatte eine Förderung nach diesem Programm keine Mietpreis- und/oder Belegungsbindung zur Folge, sodass so keine neuen Wohnungen entstehen bzw. Sozialbindungen aufrechterhalten werden konnten. Das Programm musste zudem in den Vorjahren mehrfach aufgestockt werden, was aufgrund seines reinen Zuschusscharakters zu einer erheblichen Auszehrung des Wohnungsbauvermögens führte.

Im Übrigen sind Maßnahmen zu Barrierefreiheit im aktuell bestehenden Programm der sozialen Wohnraumförderung berücksichtigt.

## **Maßnahme III. 4**

**Prüfung, ob im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushaltes für das Jahr 2020 die Möglichkeiten zur Auflegung eines speziellen Investitionsprogramms zur Gestaltung barrierefreier Bushaltestellen im ländlichen Raum besteht.**

**Übergeordnetes Ziel:** Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMIL, Abteilung 4 - Verkehr

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Die Herstellung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen ist im Programm nach der Richtlinie zur Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur integriert und bildet innerhalb des Programms einen Förderschwerpunkt. Der Haushaltsgesetzgeber hat für das Förderprogramm KVI im HHJ 2022 insgesamt ca. 40 Mio. € und für das HHJ 2023 insgesamt ca. 40,5 Mio. € an finanziellen Mitteln zur Verfügung gestellt, wovon auch die Umsetzung des o.g. Förderschwerpunktes profitiert.

## Maßnahme III. 5

Versendung eines Ministerschreibens an Hochschulen, welche die Studiengänge Architektur oder Bauingenieurwesen anbieten, in dem im Hinblick auf die Ausbildung von Architekten\_innen und Bauingenieuren\_innen auf die besondere Bedeutung der Barrierefreiheit bei der Umsetzung der UN-BRK hingewiesen und den Hochschulen empfohlen wird zu prüfen, eine Professur für „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ einzurichten oder eine Teildenomination bestehender Professuren mit dem Schwerpunkt „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ vorzusehen.

**Übergeordnetes Ziel:** Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

### Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Das entsprechende Ministerschreiben vom 15.11.2019 an die Bauhaus-Universität Weimar und an die FH Erfurt wurde versandt.

Bislang konnten sich die beiden Hochschulen noch nicht dazu durchringen, eine Professur für „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ einzurichten oder eine Teildenomination bestehender Professuren mit dem Schwerpunkt „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ vorzusehen.

## **Maßnahme III. 6**

**Prüfung und ggf. Initiierung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven / seelischen Behinderungen“.**

**Übergeordnetes Ziel:** Das Wohnen in der Gemeinschaft und der Prozess der De-Institutionalisierung werden gestärkt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TLMB > Realisierung abgeschlossen

Der TLMB hat 2023 eine Interessenbekundung zur Initiierung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven / seelischen Behinderungen gemacht und ausschließlich eine Antwort erhalten.

Im Landesbehindertenbeirat hat sich eine UAG „Barrierefreiheit“ zusammengefunden. Bei gegebenen Anlass, können Themen der Menschen mit kognitiven / seelischen Behinderungen hier mitbehandelt werden.

Diese Maßnahme ist abgeschlossen, da keine Bedarfe zu verzeichnen waren.

## Maßnahme III. 7

**Entwicklung einer gemeinsamen Strategie von Land und Kommunen, wie Wahlmöglichkeiten im Wohnen durch alternative Wohnprojekte für Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung geschaffen bzw. schrittweise erweitert werden. Dabei geht es um das Leben in der eigenen Wohnung insbesondere für Menschen mit Behinderungen und höherem Eingliederungshilfebedarf oder für Menschen mit Behinderungen, die zugleich Unterstützung durch Eingliederungshilfe und Pflege beanspruchen (hierfür werden die im Rahmen des ITP-Prozesses bestehenden Gremien und Strukturen genutzt. Die Kommunikation der Ergebnisse erfolgt einmal jährlich über die ITP-Landessteuerungsgruppe).**

**Übergeordnetes Ziel:** Das Wohnen in der Gemeinschaft und der Prozess der De-Institutionalisierung werden gestärkt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Thüringen verfolgt bezüglich der De-Institutionalisierung und Personenzentrierung eine klare Strategie, die sich insbesondere in den nachfolgenden Passagen der Präambel des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX widerspiegelt.

- Art, Form und Maß der Hilfe bestimmen sich nach den Besonderheiten im Einzelfall, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem sozialräumlichen Umfeld und den eigenen Kräften und Mitteln des hilfebedürftigen Menschen. Damit sollen eine selbstbestimmte Führung seines Lebens und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten ist zu berücksichtigen.
- Die personenzentrierte Komplexleistung nach Teil II gewährleistet die wirkungsorientierte Erbringung der im Einzelfall geplanten und vereinbarten Leistungen der Teilhabe (und anderer Leistungen) an jedem Ort, an 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr aufgrund einer prospektiven, wirkungs-orientierten Einschätzung des notwendigen Leistungsumfanges.
- Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. zur Weiterentwicklung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleiben erhalten.

Der Landesrahmenvertrag wurde im Mai 2019 durch das Land, die Landkreise und kreisfreien Städten und die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege unterzeichnet und ist zum 01.06.2019 in Kraft getreten. An den Verhandlungen war zudem die LIGA Selbstvertretung Thüringen beteiligt.

Aktuelle und künftige Projekte zur Weiterentwicklung der De-Institutionalisierung und Personenzentrierung werden seitens des Landes begleitet und unterstützt. Fachliche Abstimmungen allgemeiner Fragestellungen erfolgen in der Teilhabekommission. Berichterstattungen zum jeweils aktuellen Sachstand erfolgen zu den Beratungen der Landessteuerungsgruppe.

## Maßnahme III. 8

**Prüfung aller den Bau betreffenden investiven Förderrichtlinien bezüglich des Kriteriums der "Barrierefreiheit" und ggf. entsprechende Erweiterung der jeweiligen Förderrichtlinie. Sofern z. B. aufgrund des Verwendungszwecks oder des Verwendungsempfängers keine Erweiterung um das Kriterium erfolgt, ist durch das zuständige Ressort eine Stellungnahme an den Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen über die Gründe abzugeben.**

**Übergeordnetes Ziel:** Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und berufliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMIL (Abteilungen 2,4,5,6) ; TMASGFF (Abteilungen 2,4) ; TSK (Abteilung 4) ; TMWWDG (Abteilung 5) ; TMBJS (Abteilung 4) ; TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

#### TMIL, Abteilungen 2, 4, 5 und 6 > Realisierung abgeschlossen

Die Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI) wurde fortgeschrieben und überarbeitet. Im Zuge dessen fand auch hinsichtlich möglicher Anpassungserfordernisse in Bezug auf barrierefreies Bauen eine Überprüfung statt. Die überarbeitete RL-KVI entspricht den Erfordernissen.

Im Zuge der Erarbeitung der Richtlinie zur Förderung des bezahlbaren Wohnens im Freistaat Thüringen für die Programmjahre 2023 bis 2025 fand auch in Bezug auf ggf. erforderliche Anpassungen zum barrierefreien Bauen eine Überprüfung statt. Die Belange des barrierefreien Bauens sind in der neuen Richtlinie berücksichtigt.

Seit der Fassung der FR ILE/REVIT vom 23.11.2020 ist im Teil D in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen folgender Passus eingefügt: „In Bezug auf Maßnahmen im öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Freiraum sowie in öffentlichen Gebäuden ist die barrierefreie Gestaltung besonders zu beachten. Der/Die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist entsprechend der Vorhabenplanung zu beteiligen.“

Im Zuge Beteiligungsprozesses der Neufassung der FR ILE/REVIT ab 2023 wurde der Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen angehört. Die Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge wurden zum Teil in die Neufassung der FR ILE/REVIT ab 2023 übernommen.

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die Richtlinie zur investiven Förderung von Familieneinrichtungen vom 21.04.2023 (ThürStAnz Nr. 20/2023 S. 739-742) enthält in Ziffer 4.2 folgende Formulierung: „Neu- und Erweiterungsbauten sollen so gestaltet werden, dass sie barrierefrei auffindbar, zugänglich und benutzbar sind.“

Diese Formulierung wurde nach Hinweis des Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in die Richtlinie aufgenommen. Bei einer Fortschreibung der Richtlinie soll die Formulierung beibehalten werden.

#### TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Baurechtliche Vorgaben für behindertengerechtes Bauen (DIN 18 040) werden durch das TLBV im Rahmen der baufachlichen Prüfungen berücksichtigt.

#### TSK, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst werden laufend Anträge gestellt, geprüft, bewilligt und die entsprechenden Projekte umgesetzt und geprüft. Eines der 13 in der Richtlinie genannten Förderziele lautet „Schaffung und Ausbau barrierefreier Zugänge“. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Im Bereich der indirekten Subventionierung (Steuerabschreibung Denkmale) werden Aufwendungen für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheiten (Rampe, Fahrstuhl etc.) als "sinnvolle Maßnahme" regelmäßig bescheinigt. Im Übrigen berücksichtigt das TLDA im Rahmen seiner denkmalfachlichen Stellungnahmen in Erlaubnisverfahren Belange der Behinderten.

#### TMWWDG, Abteilung 5 > Realisierung läuft

Die Förderrichtlinie für den Studierendenwohnraumbau (ThürStAnz Nr. 1/2023, S. 8-11) vom 29.08.2022 enthält Regelungen, die das Kriterium der Barrierefreiheit berücksichtigen.

- Danach ist bei der Schaffung von neuen Wohnanlagen für Studierende der geförderte Wohnraum barrierefrei zugänglich nach DIN 18040-2 zu gestalten.
- Bei der Sanierung und Modernisierung von bestehenden Wohnanlagen für Studierende sowie bei Instandsetzungen, Instandhaltungen oder Erneuerungen soll der geförderte Wohnraum soweit wie möglich barrierefrei zugänglich gestaltet werden. Weiterhin soll in diesen Fällen mindestens ein Wohnheimplatz je Wohnanlage den mit „R“ gekennzeichneten Anforderungen der DIN 18040-2 für barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen entsprechen.
- Die Richtlinie enthält weiterhin Vorgaben für den Flächenmehrbedarf von barrierefreiem Wohnraum.

#### TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen bzw. Realisierung als Daueraufgabe läuft

In der Neufassung der Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Barrierefreiheit (RL befindet sich gerade zur Unterschrift) wird als Ziel u. a. genannt:

1.3 (NEU) die Attraktivität der Einrichtung durch Herstellung von Barrierefreiheit zu erhöhen.

sowie als Zuwendungsvoraussetzung genannt:

„4.3.4 Neu- oder Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten müssen barrierefrei gestaltet werden. Bei Bestandsgebäuden sind Barrieren in den öffentlich zugänglichen Bereichen abzuschaffen, soweit dieses baulich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Die technischen Baubestimmungen für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden (DIN-18040-1 in der jeweils geltenden Fassung) sind dabei einzuhalten.“

Mit Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen im Jahr 2012 für den Sport bereits umgesetzt. Wurde und wird bei Novellierungen der Richtlinie berücksichtigt.

#### TLMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Beim TLMB wurden keine Stellungnahmen mit Gründen zur Nichtbeachtung des Kriterium Barrierefreiheit abgegeben. Bei manchen Fördermittelnovellierungen wird de TLMB angehört.

## Maßnahme III. 9

**Änderung der Thüringer Bauordnung auf der Grundlage der Ergebnisse des Normenscreenings durch die Monitoring-Stelle zur UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte hinsichtlich weiterer Anforderungen zur Barrierefreiheit (wie z. B. Katalog der barrierefreien Anlagen, Vollzugsfragen, materielle Anforderungen).**

**Übergeordnetes Ziel:** Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)  
TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die Thüringer Bauordnung sowie die Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen werden hinsichtlich der Anforderungen an die Barrierefreiheit fortlaufend überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

#### TLMB > Realisierung läuft

In dem aktuellen unveröffentlichten Entwurf der Thüringer Bauordnung wird das Kriterium Barrierefreiheit (§53) auf den Stand vor 10 Jahren zurückgeworfen. Es wurden die Formulierungen der Musterbauordnung 100% übernommen und jegliche Entwicklung, Bedarfe und Vorgaben aus der UN-BRK ignoriert.

Der TLMB hofft, an die letzten Gespräche (2020) zur Thüringer Bauordnung und dem barrierefrei Konzept mit dem TMIL Ende des Jahres 23 anknüpfen zu können. Eine entsprechende Anfrage an das TMIL läuft.

## Maßnahme III. 10

**Überprüfung des derzeitigen Verfahrens im Geltungsbereich der Thüringer Bauordnung im Hinblick darauf, wie künftig die Barrierefreiheit zielgerichteter im Verfahrensablauf berücksichtigt und geprüft werden kann (gegebenenfalls resultieren daraus weitere Anschlussmaßnahmen).**

**Übergeordnetes Ziel:** Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)  
TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das Prüfprogramm der Bauaufsichtsbehörden umfasst im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Thüringer Bauordnung das Bauordnungsrecht einschließlich der Anforderungen an die Barrierefreiheit. Unabhängig davon wurde den Planern eine Checkliste zu den Anforderungen der DIN 18040 zur Verfügung gestellt.

#### TLMB > Realisierung noch nicht begonnen

Der TLMB stellt fest, dass Thüringen eines der Bundesländer ist, welches kein Barrierefrei Konzept über die Bauvorlagenverordnung fordert.

Dieses Konzept würde Planern, Bauherren, Bauordnungsbehörden und weiteren Akteuren die kontinuierliche Prüfung der Barrierefreiheit im gesamten Bauprozess erleichtern. Klare Funktionsbereiche und Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit würden sich dynamisch mitentwickeln.

In anderen Bundesländern wurde das barrierefrei Konzept im Baugenehmigungsverfahren auf unterschiedlicher Weise eingeführt.

## Maßnahme III. 11

**Aufnahme der Abschnitte der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“, Teil 3: „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“, welche zur Herstellung der uneingeschränkten Zugänglichkeit und Nutzung der barrierefrei zu gestaltenden Einrichtungen gemäß § 50 Thüringer Bauordnung unerlässlich sind, in die „Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“.**

**Übergeordnetes Ziel:** Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)  
TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Mit der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Einführung Technischer Baubestimmungen (ThürVVTB) vom 14. November 2022 (ThürStAnz Nr. 46/2022 S. 1387) wurde DIN 18040, Teil 3 eingeführt (Nr. A 4.2.2.3)

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

- Die Abschnitte 2, 5, 6 und 8 bis 10 sind mit Ausnahme der Kapitel 5.1.1, 5.1.2, 5.4, 6.1 und 6.2 von der Einführung ausgenommen.
- Abschnitt 5.4 muss nur auf die Haupteinschließung jedes Bereichs angewendet werden.

#### TLMB > Realisierung abgeschlossen

Ohne Erläuterung

## Maßnahme III. 12

**Anpassungen der Thüringer Schulbauempfehlungen an die grundlegenden Erfordernisse einer inklusiven Beschulung im Zuge der anstehenden Überarbeitung.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2020
<b>Zuständigkeit:</b>	TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung) TMBJS, Abteilung 1 - Zentralabteilung TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Verweis auf Federführung des TMBJS.

#### TMBJS, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Die Änderungsbedarfe des TMBJS, die sich aus sämtlichen schulrechtlichen Änderungen (Inklusion, Gemeinschaftsschule, Ganztagsbetreuung etc.) und weiterentwickelter Bedürfnisse aus pädagogischer und Schulentwicklungssicht ergeben, wurden hinsichtlich der betreffenden Bereiche dem TMIL auf Arbeitsebene mitgeteilt.

Der hausinterne Abstimmungsbedarf zu den notwendigen Änderungen im Detail sind intern noch nicht vollumfassend abgeschlossen.

Die nach Abschluss der hausinternen Abstimmung dem TMIL zugeleiteten abschließenden Änderungsbedarfe werden die Grundlage für weiterführende Gespräche zur Überarbeitung der Schulbauempfehlung sein.

TLMB > Realisierung noch nicht begonnen

Bisher keine Beteiligung.

## Maßnahme III. 13

**Anmietung von neuen Objekten zur Unterbringung von Behörden und Dienststellen des Landes erfolgt nur, sofern es sich um barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, handelt (soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist oder die Anmietung lediglich kurzzeitig beziehungsweise konkret bedarfsorientiert ohne bauliche Barrierefreiheit erfolgen soll).**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Barrierefreiheit der Liegenschaften des Landes wird verbessert.
<b>Zeitraumen:</b>	ab 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung) TSK, Abteilung 1 - Zentralabteilung TMWWDG, Abteilung 5 - Forschung, Technologie und Innovation

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMIL, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

- Erfurt, Melchior-Bauer-Straße 5, LPD: Vereinbarung und Realisierung der „DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1/ Öffentlich zugängliche Gebäude“
- Erfurt, Melchior-Bauer-Straße 5, Stabsstelle Betriebsmedizin der LPD: Eingangsbereich und der Warteraum uneingeschränkt barrierefrei; rollstuhlgerechte Erschließung der Räume gegeben; ein barrierefreies WC vorhanden
- Erfurt, Mittelhäuser Straße 74, TMBJS: Ebenerdiger Zugang über den Hintereingang der Liegenschaft, der direkt zum Aufzug führt, mit dem alle Etagen und Büros sowie ein extra errichtetes barrierefreies WC erreicht werden können
- Mühlhausen, Brunnenstraße 94, TLLLR: barrierefreies WC im Erdgeschoss; automatische Türen im Nord- und Südzugang; Aufzug vorhanden
- Gera, Hainstraße 19, TLBV: barrierefreier Zugang zum Objekt; Aufzug vorhanden; barrierefreies WC im Erdgeschoss; ein barrierefreier PKW-Stellplatz
- Suhl, Neuer Friedberg 9, EAE Suhl: barrierefreier Zugang zum Gebäude; Aufzug zum Erreichen aller Etagen; Türbreite der einzelnen Zimmer für Rollstühle angepasst; barrierefreie Sanitärbereiche

- Leinefelde-Worbis, Lange Straße 19, SSA Nordthüringen: barrierefreier Eingangs- und Besucherbereich; barrierefreies Besucher-WC; Aufzug vorhanden

#### TSK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Anmietung/Modernisierung neuer Objekte sowie bei der Unterbringung von Mitarbeiter\*inne im/aus dem Geschäftsbereich der TSK ist unter Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgt.

Die Anforderungen an die Infrastruktur der Gebäude berücksichtigen grundsätzlich u.a. auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl.

#### TMWWDG, Abteilung 5 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Anforderungen der Barrierefreiheit bei Neuanmietungen im Bereich der Hochschulen des Landes sind kontinuierlich als Daueraufgabe bei dem Eingehen von Mietverhältnissen zu beachten. Die Hochschulen des Landes haben abzuschließende Mietverträge je nach Laufzeit und Höhe des Mietzinses dem Land entweder anzuzeigen oder vor Abschluss zur Zustimmung vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden die baulichen Gegebenheiten mit Blick auf die Barrierefreiheit des anzumietenden Objektes und der Bedarf der Anmietung gewichtet. In dem Jahr 2023 sind im Bereich der Hochschulen des Landes lediglich sehr wenige Neuanmietungen erfolgt. Diese Anmietungen sind jeweils zeitlich befristet und konkret bedarfsorientiert für die Anforderungen der jeweiligen Hochschulen erfolgt.

## Maßnahme III. 14

**Kontinuierliche Herstellung der baulichen Barrierefreiheit im Bereich der Liegenschaften des Landes im Zuge von Baumaßnahmen gemäß § 10 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen. Dabei werden gemäß DIN 18040-1 die Belange von Menschen mit motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt. Zur Beschleunigung wird der im Einzelplan 18 eingerichtete Sondertitel „Schaffung von Barrierefreiheit“ längerfristig beibehalten.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Barrierefreiheit der Liegenschaften des Landes wird verbessert.

**Zeitraumen:** ab 2019

**Zuständigkeit:** TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMIL, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei sämtlichen planmäßigen Neu- und Umbaumaßnahmen des Landes werden grundsätzlich die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden beachtet, die sich aus den Vorschriften des ThürGIG (§ 5 und § 10), der ThürBO (insbesondere § 50) und den als Verwaltungsvorschrift technischer Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln ergeben (hierbei insbesondere DIN 18040-1 2010: Barrierefreies Bauen Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude). Ziel ist es dabei, dass die baulichen Anlagen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Für Bestandsliegenschaften, in denen aktuell keine Baumaßnahmen geplant sind, wurde zur Abstellung bestehender Barrieren im Einzelplan 18 (Staatlicher Hochbau) ein Sondertitel „Schaffung von Barrierefreiheit“ eingerichtet – diese sogenannten „Kleinen Baumaßnahmen“ bis 2,0 Mio. EUR können in einem vereinfachten Verfahren beantragt und genehmigt werden, um kurzfristige Baubedarfe und Teilsanierungen zu realisieren.

## **Maßnahme III. 15**

**Bereitstellung barrierefreier Informationen zu Angeboten von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Bedarfen, die den barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig nutzen können, auf der Internetpräsentation des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bzw. auf der zu erstellenden Internetpräsentation, die über die wichtigen behindertenpolitischen Themen informieren soll.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Im Ergebnis einer Abfrage des TMASGFF bei den Sozialämtern in Thüringen, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege Thüringen, den Landesverbänden der Krankenkassen in Thüringen sowie durch Internetrecherchen, ist eine Liste der in Rede stehenden Fahrdienste entstanden, die vor der Veröffentlichung auf der Homepage des TMASGFF in Leichte Sprache übertragen werden muss.

Im September 2023 wurden drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Auftragserteilung soll bis Ende Oktober 2023 erfolgen. Die Veröffentlichung der Liste ist bis Ende 2023 vorgesehen.

## Maßnahme III. 16

**Prüfung der Möglichkeiten für eine Verbesserung der Angebote von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Bedarfen, die den barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig nutzen können.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das Land hat keine Planungshoheit für die Bereitstellung von Fahrdiensten, insofern ist es schwierig ein Konzept für die Verbesserung der Angebote von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.

Im Ergebnis einer Abfrage des TMASGFF bei den Sozialämtern in Thüringen, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege Thüringen, den Landesverbänden der Krankenkassen in Thüringen sowie durch Internetrecherchen, ist eine Liste der in Rede stehenden Fahrdienste entstanden. Mit Blick auf diese Liste sind dem TMASGFF derzeit 111 Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen bekannt. Es kann insofern aus hiesiger Sicht davon ausgegangen werden,

dass für die in Rede stehende Klientel eine ausreichende Anzahl an Fahrdiensten zur Verfügung steht. Im Übrigen wird die oben genannte Liste der Fahrdienste in Leichte Sprache übertragen und voraussichtlich bis Ende 2023 auf der Homepage des TMASGFF veröffentlicht.

Da dem TMASGFF keine Hinweise zu Problemen mit den Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen vorliegen, wird diese Maßnahme als abgeschlossen betrachtet.

## Maßnahme III. 17

**Versendung eines Informationsschreibens zur Thematik Verkehrssicherheitstrainings, welches insbesondere beinhaltet, wer Anbieter von Verkehrssicherheitstrainings / Verkehrserziehungsmaßnahmen ist, welche Zielgruppe angesprochen wird und wo weiterführende Informationen zu finden sind. Das Informationsschreiben soll in leicht verständlicher Sprache verfügbar sein. Der Versandverteiler wird mit dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Referat Behindertenpolitik abgestimmt.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

**Zeitraumen:** 2018 & 2019

**Zuständigkeit:** TMIL, Abteilung 4 - Verkehr (Federführung)

TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMIL, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Das Informationsblatt wurde Ende 2019 in zwei Versionen auf der Webseite des TMIL veröffentlicht ([Link](#)).

Zudem wurde das Informationsblatt in den beiden Versionen den Mitgliedern des Thüringer Verkehrssicherheitsrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

#### TLMB > Realisierung abgeschlossen

Keine neuen Erkenntnisse.

## **Handlungsfeld IV**

—

### **Kultur, Freizeit und Sport**

## **Maßnahme IV. 1**

**Initiierung und öffentlichkeitswirksame Präsentation (z. B. im Thüringer Landtag) eines inklusiven Kunstprojekts.**

**Übergeordnetes Ziel:** Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TSK, Abteilung 4 - Kultur und Kunst

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TSK, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Projekt wird nicht weiterverfolgt – vgl. Berichte Vorjahre

2022: Der Thüringer Landtag ist eine selbstständige Behörde, mit der wir in guter Zusammenarbeit bezüglich eines inhaltlichen Austauschs zu möglichen Ausstellungsformaten stehen. Der Landtag nimmt jedoch eine eigenständige Planung und konzeptionelle Ausrichtung seiner Ausstellungsprogrammatis mit Vorlauf von mindestens zwei Jahren durch. Daher besteht hier keine Möglichkeit der Auftragsnahme seitens des Landtags. Darüber hinaus ist die autonome Planung von Ausstellungsaktivitäten auch an anderen Orten keine Kernaufgabe des Fachreferates der Kulturabteilung. Wir verfügen innerhalb der Thüringer Staatskanzlei über keine Räumlichkeiten für Ausstellungsprojekte und können zudem eigene Projekte nicht durch zur Verfügung stehende Mittel fördern. Insofern sind die Möglichkeiten zur Realisierung begrenzt.

## Maßnahme IV. 2

**Einbindung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in das für die Vorbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA) zuständige Lenkungsgremium des Landes (IMAG BUGA). Zudem wird der Stadt Erfurt empfohlen, in den für die Planung und Durchführung der Bundesgartenschau zuständigen internen Gremien auch Vertreter\_innen aus den Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen einzubinden.**

**Übergeordnetes Ziel:** Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die Bundesgartenschau Erfurt fand bereits am 10. Oktober 2021 ihr erfolgreiches Ende.

## Maßnahme IV. 3

**Entwicklung eines praxisbezogenen Fortbildungsangebots zum Thema Barrierefreiheit in und für Museen und Bibliotheken in Kooperation mit den wichtigsten Kulturakteuren des Landes und dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.

**Zeitraumen:** bis Ende 2021

**Zuständigkeit:** TSK, Abteilung 4 - Kultur und Kunst

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TSK, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Volontariatsprogramm des Museumsverbandes Thüringen gab es zur Barrierefreiheit folgende Weiterbildungen:

- „Abbau von Barrieren. Menschen mit Sehbehinderungen im Museum“ (15.11.2021)
- „Inklusion im Museum“ (14.11.2022).

In diesem Jahr findet für die Volontäre eine Weiterbildung mit dem Titel:

- „Barrieren im Museum erkennen und beseitigen“ (16.12.2023) statt.

Für die Mitglieder des Museumsverbandes ist eine Informationsveranstaltung in der Online-Museumsberatung im Herbst 2023 in Zusammenarbeit mit der TTG zur Zertifizierung für/von Barrierefreiheit bei der TTG geplant.

19. April 2023 Fortbildung für Mitarbeitende in Bibliotheken: Rhetorik und Kommunikation, darunter auch inklusive Themen

26. April 2023 Fortbildung Für Mitarbeitende in Bibliotheken: Neue Lesezugänge schaffen; Das Potential von Comic-Romanen und leseleichten Reihen

Zusammenarbeit mit dem Deutschen Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) beim Projekt "Chance Inklusion" ([Link](#))

Nutzung der Möglichkeiten der Onleihe "thuebibnet" zur Einstellung der Schrift und bei Hörbüchern.

## Maßnahme IV. 4

**Beteiligung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Landesplanungen und Konzeptionen zur Kultur (z. B. Museumskonzeption 2025).**

**Übergeordnetes Ziel:** Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.

**Zeitraumen:** ab 2019

**Zuständigkeit:** TSK, Abteilung 4 - Kultur und Kunst

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TSK, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Erarbeitung der Museumskonzeption 2024 ist abgeschlossen.

Bei der Erarbeitung der Sektorenstrategie für kulturelle Bildung wird der Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Bei der Erarbeitung der Digitalstrategie für die Thüringer Kultur wird der Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Gemäß § 25 ThürDSchG wird der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen.

Klassik Stiftung Weimar

- Schlossprogramm (ruht seit Schließung des Residenzschlosses Weimar aufgrund denkmalgerechter Sanierung)
- Angebote für gehörgeschädigte oder gehörlose Menschen: mobile Hörhilfen, Audiotouren in der App Weimar+, alternativ als Lesevariante.
- Angebote für blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen: Tastpläne für die Rundgänge in den Museen und Häusern, Tour mit Audiodeskription in der App Weimar+ 4. Angebote für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder geistiger Behinderung: Audioguides in leichter Sprache, Führungen mit geschultem Personal, "Einfach erzählt mit der App Weimar+", Infos auf der Homepage in leichter Sprache 5. Informationen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen: zu allen Häusern stehen ausführliche Informationen für die Zugänglichkeit, Infos im Parkleitsystem 6. Führungen in DGS, Video-Touren durch die Häuser

TLMB > kein Formblatt übersandt

## Maßnahme IV. 5

**Bereitstellung von Informationen zur Barrierefreiheit auf der Internetpräsentation [www.radroutenplaner.thueringen.de](http://www.radroutenplaner.thueringen.de).**

**Übergeordnetes Ziel:** Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMIL, Abteilung 4 - Verkehr (Federführung)

TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMIL, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Internetanwendung Radroutenplaner Thüringen kann technisch so erweitert werden, dass sie in der Lage ist, Daten und Informationen zur Barrierefreiheit in Bezug auf touristische Radwege zu visualisieren. Voraussetzung für diese Erweiterung der Funktionen des Radroutenplaners ist, dass der Straßenbauverwaltung entsprechende Daten zur Barrierefreiheit zur Verfügung gestellt werden, da sie diese nicht selbst erfasst.

Die TTG hat barrierefreie Daten für Teile des Ilmtalradweges, den Kanonbahnradweg und für den Abschnitt Jena-Camburg des Saaleradweges erfasst. Der Ilmtalradweg kommuniziert diese bereits auf seiner Webpräsenz. Die Daten sollen im nächsten Schritt für die Verwendung im Radroutenplaner angepasst und dann übernommen werden.

Die Erfassung weiterer barrierefreier Abschnitte entlang der touristischen Radwege wird im Rahmen der verfügbaren Ressourcen kontinuierlich fortgesetzt.

#### TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Siehe TMIL

## Maßnahme IV. 6

**Überprüfung der Angebote zur Nachhaltigkeits- und Umweltbildung hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit und ggf. Entwicklung eines Konzepts zur Reduzierung der bestehenden Barrieren.**

**Übergeordnetes Ziel:** Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMUEN, Abteilung 4 - Naturschutz und Nachhaltigkeit (Federführung)  
TMIL, Abteilung 5 - Ländlicher Raum, Forsten

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMUEN, Abteilung 4 > Realisierung läuft

In den Naturparkverwaltungen wurde Einiges umgesetzt, um die Barrierefreiheit für Besucher herzustellen. Beispiel: Naturpark Kyffhäuser

#### TMIL, Abteilung 5 > Realisierung läuft

Die Teilhabe an waldpädagogischen Angeboten im Rahmen von Bildungsmodulen wird auf die jeweils nachfragende Zielgruppe abgestimmt (Findung der Örtlichkeiten, eingeschränkte Wegestrecken etc.). Aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen im Wald ist eine Barrierefreiheit in den waldpädagogischen Angeboten immer nur in Teilbereichen praktisch zu realisieren.

## Maßnahme IV. 7

**Konzeption neuer Umweltbildungsangebote, die in Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen und den wichtigsten Bildungsakteuren der Bereiche Umwelt und Nachhaltigkeit verstärkt und gezielt Menschen mit Behinderungen ansprechen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

**Zeitrahmen:** ab 2019

**Zuständigkeit:** TMUEN, Abteilung 4 - Naturschutz und Nachhaltigkeit (Federführung)

TMIL, Abteilung 5 - Ländlicher Raum, Forsten

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMUEN, Abteilung 4 > Realisierung läuft

In den Naturparkverwaltungen wurde Einiges umgesetzt, um die Barrierefreiheit für Besucher mit Behinderung herzustellen.

#### TMIL, Abteilung 5 > Realisierung noch nicht begonnen

Aufgrund der eingeschränkten Personalsituation in der forstlichen Umweltbildung und dem aktuellen Krisenmanagement auf der Fläche infolge von Käfer und Klimawandel ist eine Neukonzeptionierung von Umweltbildungsangeboten auf übergeordneter Ebene im Berichtszeitraum nicht realisierbar gewesen.

## **Maßnahme IV. 8**

**Berücksichtigung eines barrierefreien Naturerlebens bei der Neuanlage von Walderlebnispfaden durch eine geeignete Standortwahl / Topografie sowie entsprechende Wegoberflächen und Leitsysteme.**

**Übergeordnetes Ziel:** Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMIL, Abteilung 5 - Ländlicher Raum, Forsten

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMIL, Abteilung 5 > Realisierung nicht vorgesehen

Qualifizierung der touristischen Wanderwege der Kategorien A und B durch ThüringenForst im Auftrag des Thüringer Wirtschaftsministeriums. Hierbei Aufbringung einer rollstuhlgerechten Feinmaterialdecke auf ausgewählte Wanderwege in insgesamt 9 Einzelprojekten in Thüringen.

Allerdings erfordert die Anlage solcher Erlebnispfade mit besonderen Leitsystemen und Wegeoberflächen eine infrastrukturelle Anbindung und intensive personelle Betreuung. Diese ist durch ThüringenForst nicht komplett realisierbar.

Die Ausgestaltung empfiehlt sich im Bereich von National- und Naturparken sowie ortsnahen Kommunalwäldern.

Durch die Sondersituation im Bereich der Aufarbeitung von Käferholz, den laufenden Aufforstungsmaßnahmen sowie dem Holztransport aus der Fläche, ist der tatsächliche Waldzugang für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen aus betriebstechnischen Gründen zur Zeit erschwert.

## Maßnahme IV. 9

**Begleitung des Landessportbundes Thüringen, seiner Mitgliedsorganisationen und der Behindertensportverbände bei der Dokumentation von guten Beispielen bestehender inklusiver Angebote und der kontinuierlichen Erweiterung dieser Angebote.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.

**Zeitraumen:** bis Ende 2021

**Zuständigkeit:** TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Darstellung von „Best-Practice“-Beispielen hat sich insgesamt bewährt, um gesteigertes Interesse für das Thema „Inklusion im Sport“ in den Thüringer Vereinen zu wecken. Dementsprechend wurden solche Beispiele zusammen mit zahlreichen Grundlagen-Informationen auf der Homepage des LSB barrierefrei dargestellt.

Darüber hinaus ist es den Kreis- und Stadtsportbünden sowie Sportfachverbänden im Rahmen der auf die Sportentwicklung gerichteten Projektförderung möglich, Projekte im Themengebiet Inklusion beim LSB zu beantragen. Hier gab es in der Vergangenheit bereits verschiedene Projekte zur Angebots- und Mitgliederentwicklung von Special Olympics Thüringen und weiteren Sportfachverbänden. Das Thema „Inklusion“ findet sich zudem in der Vereinsmanager-Ausbildung des LSB wieder, um zukünftigen Vereinsvorständen diese Möglichkeit der Vereinsentwicklung aufzuzeigen und weitere Angebote für den Thüringer Sport zu entwickeln.

## **Maßnahme IV. 10**

**Begleitung des Landessportbundes Thüringen, seiner Mitgliedsorganisationen und der Behindertensportverbände bei der Schaffung von Voraussetzungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Angeboten des organisierten Sports (z. B. in Form von Schulungen von Übungsleitern und Betreuern). Die finanziellen Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten und Assistenzleistungen werden im Landeshaushalt geschaffen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.

**Zeitraumen:** ab 2019

**Zuständigkeit:** TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Nachdem während der Pandemie ein Ausbau dieser Angebote nicht möglich war, haben in Zusammenarbeit zwischen LSB, TBRSV und Special Olympics Thüringen zuletzt wieder Übungsleiter-Fortbildungen stattgefunden. Der Bedarf nach Assistenz und Unterstützung wird im Rahmen der Fortbildungen und anderer Veranstaltungen, z. B. Mitgliederversammlungen, stetig abgefragt. Das Thema „Inklusion im Sport“ ist inzwischen ein dauerhaftes Abrufangebot über den Modulkatalog des Bildungswerks für die KSB/SSB des LSB. Darüber hinaus finden regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) gemeinsame Sportabzeichenprüfer-Schulungen mit dem TBRSV und dem LSB statt.

## Maßnahme IV. 11

**Schaffung der Voraussetzungen, um in ausgewählten Sportarten die Aufgabe "Talentförderung und Talentbetreuung im Behindertennachwuchsleistungssport durch die Sportfachverbände" zu unterstützen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Es wird weiterhin daran gearbeitet, die Grundvoraussetzungen dafür zu schaffen, dass Sportler\*innen mit Handicap ihr sportliches Talent weiterentwickeln können.

In Abstimmung mit dem LSB, dem Olympiastützpunkt Thüringen (OSP) und dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband (TBRSV) wurde vor geraumer Zeit vereinbart, die Förderung einer hauptamtlichen Stelle für einen Leistungssportkoordinator zu prüfen. Nachdem im Jahr 2022 die Stelle des Leistungssportkoordinators zu 50% durch den LSB gefördert wurde, erfolgt dies seit 2023 zu 100 %. Die hierdurch eingesparten Landesfördermittel bleiben dem TBRSV für Maßnahmen im Bereich der leistungssportlichen Nachwuchsgewinnung erhalten. Die Erarbeitung einer Konzeption, die auf den vorhandenen Sportstrukturen aufbauend die besonderen Belange der paralympischen Sportarten in den Blick nimmt, ist durch den TBRSV als Sportfachverband erfolgt und wird laufend fortgeschrieben.

Im Rahmen der institutionellen Förderung wurde dem TBRSV durch das TMBJS in den letzten Jahren eine Zuwendung iHv. 200.000 EUR zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gewährt.

## Maßnahme IV. 12

**Organisation jährlicher Netzwerktreffen im Sinne der Umsetzung des in der Landestourismusstrategie Thüringen 2025 verankerten Querschnittthemas "Barrierefreier Tourismus" durch die Thüringer Tourismus GmbH.**

- Übergeordnetes Ziel:** Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.
- Zeitraumen:** ab 2018
- Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

- NEU seit November 2022: 3x jährlich Online-Austausch „Barrierefreiheit im Dialog“ zu Themen, die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommen (bisher: Barrierefreiheit & Marketing, Leichte Sprache, geplant: Inklusive Arbeitgeber) – darauf aufbauend Einrichtung einer KoRa-Gruppe im Tourismusnetzwerk Thüringen zum regelmäßigen Austausch
- Integration des Themas in wiederkehrende Veranstaltungen, wie z.B. regionale Arbeitsgruppen
- NEU 2023: „Der perfekte Tag“ – jeweils 3 Workshops mit DMO und touristischen Akteuren der Leitprodukte zur Entwicklung eines Rundum-Paketes mit Blick auf Komfort und Barrierefreiheit, inkl. Contentproduktion – in der nächsten Zeit Bearbeitung der identifizierten noch offenen Punkte gemeinsam mit den DMO
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den DMO zum Thema Barrierefreiheit, z. B. gemeinsame Akquise „Reisen für Alle“, Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen
- Teilnahme am Länderarbeitskreis zur überregionalen Vernetzung – TTG als Organisatorin regelmäßiger Jour fixe
- Regelmäßig aktuelle Informationen im Tourismusnetzwerk Thüringen

## Maßnahme IV. 13

**Verbesserung der Auffindbarkeit von detaillierten Informationen zur Zugänglichkeit zu Kultur- und Freizeitangeboten auf der Internetseite der Thüringer Tourismus GmbH durch folgende konkrete Vorhaben:**

- **Zusammenarbeit mit anderen relevanten Plattformen (wheelmap.org, booking.com, germany.travel.de u. ä.),**
- **Regelmäßige Optimierung der Nutzerfreundlichkeit durch eine verbesserte Darstellung und den Einbau entsprechender Suchfilter.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2025

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

- Import der Informationen zur barrierefreien Nutzung von Touristischen Objekten aus der Datenbank Reisen für alle in die Thüringer Content-Architektur Tourismus.
- Bereitstellung der Daten mittels eines speziellen gestalteten Fragments im Websitebaukasten der Thüringer Content-Architektur Tourismus.
- Bereitstellung der Internetseite barrierefrei.thueringen-entdecken.de mit Suchfiltern zur barrierefreien Ausstattung von touristischen Objekten.
- Übergabe der Informationen zur barrierefreien Nutzung von Touristischen Objekten via API-Schnittstelle an andere Plattformen

## Maßnahme IV. 14

**Information und Motivation der touristischen Betriebe und Organisationen im Rahmen der Kampagne "Werden Sie KomfortDenker" durch die Thüringer Tourismus GmbH. Ziel ist es, dass bestimmte Mitarbeiter\_innen als Spezialisten\_innen und Ansprechpartner\_innen für die Belange der Gäste hinsichtlich Qualität, Komfort, Service und Barrierefreiheit benannt werden.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2025

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die ersten KomfortDenker wurden in der Welterberegion Wartburg Hainich ausgebildet und ernannt. Die Welterberegion ist die erste KomfortDenker-Region Deutschlands. Entsprechende KomfortDenker-Werkstätten als Netzwerkveranstaltungen sowie die Festlegung von Maßnahmen für die Region sind erfolgt.

## Maßnahme IV. 15

**Dauerhafte Etablierung der bereits existierenden Anlaufstelle für den Bereich barrierefreier Tourismus bei der Thüringer Tourismus GmbH im Sinne einer strategischen Weiterentwicklung des Themas, der Sensibilisierung und Fortbildung der Akteure im Tourismus, der Bereitstellung von Informationen sowie der Netzwerkarbeit mit anderen Bundesländern. Im Rahmen ihrer Tätigkeit koordiniert das Kompetenzzentrum u. a. die Zertifizierung für das deutschlandweite Kennzeichnungssystem "Reisen für Alle" (Träger dieses Systems ist das Deutsche Seminar für Tourismus, DSFT Berlin).**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

**Zeitraumen:** ab 2019

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Derzeit betreut die Thüringer Tourismus GmbH im Rahmen einer institutionellen Förderung das Thema „Barrierefreies Reisen“. Sie ist Lizenznehmerin im bundesweiten Zertifizierungssystem „Reisen für Alle“ und führt Zertifizierungen sowie Schulung durch. Das Zertifizierungssystem „Reisen für Alle“ ist in seinem Bestand derzeit bis Ende 2023 gesichert. Eine Fortsetzung wird von Bund und Ländern angestrebt. Art und Inhalt sind derzeit noch nicht absehbar. Ungeachtet dessen wird das TMWWDG für den Bereich Tourismus in Umsetzung des ThürGIG eine dauerhafte Verankerung des Themas „Barrierefreies Reisen“ bzw. „Leichtes Reisen“ in der Tourismuspolitik gewährleisten und eine Anlauf-/Informationsstelle zur Barrierefreiheit beim Reisen in Zusammenarbeit mit der Landesfachstelle Barrierefreiheit sicherstellen.

# **Handlungsfeld V**

—

## **Gesundheit und Pflege**

## Maßnahme V. 1

**Organisation einer gemeinsamen Informationsveranstaltung mit der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen, um anlässlich des Europäischen Protesttags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 05. Mai 2019 presse- und öffentlichkeitswirksam für das Bekanntwerden des „Leitfadens für den Umgang mit Menschen mit Behinderung im Krankenhaus“ zu werben.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

1.

Anstelle einer gemeinsamen Informationsveranstaltung wurde eine Abfrage über die Landeskrankenhausgesellschaft bei den Thüringer Krankenhäusern durchgeführt und nach den Erfahrungen in den Thüringer Krankenhäusern bei der Anwendung des „Leitfadens für den Umgang mit Menschen mit Behinderung“ gemäß § 20a Abs. 3 S. 3 ThürKHG gefragt.

Hier eine zusammenfassende Darstellung der Antworten:

„Der Leitfaden dient in allen 15 Kliniken als Orientierung im Krankenhausalltag.

Eine Klinik teilt mit, dass sie bisher noch keine großen Berührungspunkte mit dem Leitfaden hatten und somit auch keine Erfahrungen vorhanden sind.

Eine Klinik berichtet, dass der Leitfaden zunächst auf das Haus umgeschrieben und angepasst werden musste. Die Kommunikation mit den Betreuern sei trotz Leitfaden nicht immer in dem Umfang möglich, wie es notwendig wäre.

Viele der im Leitfaden gegebenen Hinweise gehören zum pflegerischen Alltag. Sie stellen keine Neuerungen dar, sondern dienen eher der Erinnerung der bereits vorhandenen Standards.

Vier Kliniken teilen mit, dass bei Seh- und/oder Hör- und/oder sprecheingeschränkten Patienten im Vorfeld geprüft wird, ob eine Begleitperson mit aufgenommen werden kann. Dies wird in der Anamnese bereits erfasst.

Eine Klinik trägt vor, dass die Gebühren für den Gebärdendolmetscher nicht in den DRG enthalten seien. Während des Aufenthalts können, so teilen es vier Kliniken mit, keine zusätzlichen personellen Ressourcen bereitgestellt werden, da diese nicht im Stellenplan vorhanden sind.

Zwei Kliniken haben den Leitfaden als Grundlage für eine Dienstanweisung genutzt.

Beschwerden werden im Rahmen des Beschwerdemanagements ausgewertet. Es liegen jedoch mehrjährig keine Beschwerden von behinderten Menschen oder deren Betreuern vor.

Drei Kliniken beschreiben die Zusammenarbeit für die pflegerische Nachsorge als sehr gut. Allerdings fehle es manchmal an Kapazitäten z. B. in Pflegeheimen.

Eine Klinik bietet jährlich seinen Mitarbeitern eine Schulung für den Umgang mit behinderten Patienten an.

Vier Kliniken teilen mit, dass sie regelmäßig solche Schulungen anbieten.“

2.

Schließlich hat die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen anlässlich des 5. Mai 2021 eine Pressemitteilung seitens des TMASGFF an die Krankenhäuser versandt, in der auf den genannten Leitfaden expressis verbis Bezug genommen und für seine Umsetzung geworben wurde.

## Maßnahme V. 2

**Ersuchen an die Thüringer Krankenkassen/-verbände, ob diese federführend für die in Frage kommenden Träger der Rehabilitation ein Konzept zur Sicherstellung einer bedarfsdeckend und wohnortnahen Versorgung mit Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation für psychisch kranke Menschen (RPK) erarbeiten und dies in der letzten Sitzung des Landesfachbeirates für Psychiatrie 2018 vorstellen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Es hat eine Besprechung am 11.11.2019 im TMASGFF mit Vertretern der Spitzenverbände der Krankenkassen stattgefunden

- über die Frage, ob das bestehende Angebot an Rehabilitationseinrichtungen tatsächlich ausreichend ist.
- Die Vertreter der Krankenkassen sahen keinen weiteren (großen) Bedarf für entsprechende Einrichtungen und keine wirkliche Problemlage
- laut den Vertretern der Krankenkassen könnten weitere Einrichtungen ohne Einschränkungen eine Zulassung beantragen und diese auch bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten. Die Krankenkassen würden mit diesen auch Verträge schließen.
- Problematisch seien jedoch die fehlenden Ressourcen für solche Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf das erforderliche Personal, was in der benötigten Qualität – vor allem unter dem Aspekt der „Wohnortnähe“ – nur schwer zu finden sei; Kooperationsvereinbarungen bzw. eine Vernetzung der bestehenden Angebote seien hingegen möglich.
- Letztlich werde ein etwaig bestehender Bedarf auch durch andere Angebote abgedeckt – wie zum Beispiel durch teilstationäre Einrichtungen, Tageskliniken sowie PIA's.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass für den Erhalt wirklich belastbarer Daten zum tatsächlichen Bedarf eine Umfrage bei den Kliniken nach § 111 SGB V durchgeführt werden sollte, um die Anzahl/den Anteil an Patienten abzufragen, die nach Entlassung Leistungen für Berufserhalt benötigen würden/könnten.

Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Abt. Reha-Strategie, hat im Nachgang der Besprechung festgestellt, „aufgrund der derzeitigen vorhandenen Versorgungsstrukturen, sowohl im medizinischen, wie auch im beruflichen Bereich der RPK und auch der entsprechenden Auslastung der Einrichtungen wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Plätze im Bundesland Thüringen ausreichend sind“. Die AWO RPK gGmbH Rehabilitation psychisch kranker Menschen äußerte sich zur Frage der grundsätzlichen Versorgungssituation Thüringer Versicherter mit RPK-Leistungen dahingehend, die RPK sei mit ihrer zentralen und verkehrstechnisch gut angeschlossenen Lage in Erfurt über Pendelverkehr auch aus dem Umland gut erreichbar. Für Personen die aufgrund der Entfernung, wegen einer ungünstigen ÖPNV-Anbindung oder mangels der Möglichkeit des Individualverkehrs nicht pendeln können, kann die RPK eine internatsmäßige Unterbringung zur Verfügung stellen.

## Maßnahme V. 3

**Erarbeitung einer „Checkliste barrierefreie Apotheken“ mit dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz und der Landesapothekerkammer Thüringen. Die Checkliste wird dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zur Erhebung des aktuellen Standes und der Landesapothekerkammer Thüringen zur Beratung der Apotheken hinsichtlich der Barrierefreiheit von Apotheken zur Verfügung gestellt.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Es haben Gespräche mit dem zuständigen Abteilungsleiter des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz, Herrn Dr. Humann stattgefunden. Er berichtete von seiner Absprache mit der Pressestelle im TLV über die Veröffentlichung der Tabelle mit den barrierefreien Apotheken: Mit einführenden Sätzen, Erklärung, dass Barrierefreiheit im Sinne der ApBetrO gemeint ist: regelmäßige Aktualisierung 2-3 Mal im Jahr (u.a. wegen Betriebsschließungen); Präzisierung insb. der 5. Spalte: der Art der Barrierefreiheit (ebenerdiger Zugang, Klingel oder Rampe). Darüber hinaus hat die Unterzeichnerin an einer Arbeitstagung der Pharmazierärzte am 8./9. September in Erfurt teilgenommen, um für die barrierefreie Apotheke zu sensibilisieren.

## Maßnahme V. 4

**Prüfung einer schrittweisen Angleichung des Gehörlosengeldes an die Höhe des Blindengeldes und Prüfung der Ausweitung auf die Zielgruppe der Menschen mit Hörschädigung ab 45 Dezibel (dB).**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2020
<b>Zuständigkeit:</b>	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Der betragsmäßig niedrigere Nachteilsausgleich für gehörlose Menschen rechtfertigt sich daraus, dass der behinderungsbedingte Mehrbedarf gehörloser Menschen bei Weitem nicht so umfangreich wie derjenige blinder Menschen ist. Mit dem Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf - wie bei blinden und taubblinden Menschen auch – lediglich in pauschalierter Form teilweise ausgeglichen. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers. Ein finanzieller Nachteilsausgleich für gehörlose Menschen in Höhe von 100 Euro monatlich wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2017 erstmals eingeführt. Damit gehört Thüringen nach wie vor zu den wenigen Bundesländern, die gehörlosen Menschen eine entsprechende Leistung gewähren (lediglich 6 weitere Bundesländer gewähren diese Leistung).

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes wurde § 2 Abs. 2 ThürSinnbGG geändert. Gehörlose erhalten nunmehr ein Sinnesbehindertengeld in Höhe von 172 EUR monatlich. Die Gesetzesänderung trat zum 1. Juli 2023 in Kraft.

## **Maßnahme V. 5**

**Erstellung einer Übersicht von Fachärzten\_innen für Psychiatrie, Psychotherapeuten\_innen, psychiatrischen Kliniken sowie Einrichtungen und Diensten mit Gebärdensprachkompetenz**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Eine entsprechende Abfrage nach Fachärzt:innen mit Gebärdensprachkompetenz hat stattgefunden. Ergebnis war, dass sehr vereinzelt Interesse bestand, die Gebärdensprache zu erlernen. Einrichtungen und Dienste, welche die Gebärdensprache beherrschen, gab es zu diesem Zeitpunkt keine.

## **Maßnahme V. 6**

**Anregung an die Thüringer Krankenkassen/-verbände zur Herausgabe eines Begleitheftes, in dem die Therapieerfolge der Reha-Maßnahmen für CI-implantierte Personen und der entsprechende Behandlungsverlauf regelmäßig dokumentiert werden.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Sehr spezielle Maßnahme, die nur auf sehr wenige Adressaten mit einem CI-Implantat zutreffend wäre. Fraglich ist überdies, ob durch die Herausgabe eines Begleitheftes der erwartete Erfolg überhaupt erreichbar wäre. Ggfs. wäre eine entsprechende Erläuterung auf einer Internet-Seite passender.

## Maßnahme V. 7

**Herausgabe eines Piktogrammbuchs in Kooperation mit den Akteuren des Thüringer Gesundheitswesens sowie Betroffenen, welches die wichtigsten gesundheitsrelevanten Begrifflichkeiten leicht verständlich abbildet.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Die Frage nach dem Bedarf eines Piktogramms wurde mit den Akteuren ausführlich erörtert und schließlich verworfen. Die dafür eingestellten Haushaltsmittel wurden zurückgegeben. Piktogramme gibt es im Internet bereits zu verschiedenen Situationen und Anlässen. Als eher benötigt wurde die Verwendung von leichter Sprache angesehen. Daher sahen sich die Akteure veranlasst, die leichte Sprache auf den Internet-Seiten der jeweiligen Verbände des Gesundheitswesens voranzutreiben. Als Vorbild wurden die Internet-Seiten der Bundesministerien angesehen.

## Maßnahme V. 8

**Einrichtung einer "Landesarbeitsgemeinschaft zur Schaffung eines inklusiven Gesundheitswesens" mit dem Ziel, den barrierefreien Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verbessern. In diese Landesarbeitsgemeinschaft werden Vertreter der Behindertenverbände und der Selbstverwaltungsorgane auf dem Gebiet des Gesundheitswesens eingebunden.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

**Zeitrahmen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Es stellt sich die Sinnhaftigkeit dieses Vorhabens, zumal nicht noch mehr Gremien und Arbeitskreise zu Verbesserungen in bestimmten Bereichen beitragen. Die intensive Teilnahme an den Sitzungen der AG 5 – vor der Pandemie – hätte Gelegenheit gegeben, sich einzubringen. Davon haben aber nur relativ wenige Mitglieder Gebrauch gemacht.

#### TLMB > Realisierung nicht vorgesehen

Von Seiten der im TMASGFF federführend zuständigen Fachabteilung wurde dem TLMB mitgeteilt, dass aufgrund des Umsetzungsstandes 2022, wonach eine Realisierung nicht vorgesehen war, dem im TMASGFF zuständigen Fachreferat empfohlen wurde, die Maßnahme aus dem Katalog zu entfernen. Überdies zielen die bereits bestehenden Maßnahmen der AG 5 allesamt auf die Schaffung eines inklusiven Gesundheitswesens ab, so dass eine Dopplung sowohl bei den Themen, als auch den zu besetzenden Gremien zu erwarten war.

## **Maßnahme V. 9**

**Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Soziotherapie“ beim Landesfachbeirat für Psychiatrie mit dem Ziel, ein Konzept zum bedarfsdeckenden Ausbau der Soziotherapie in Thüringen unter Beteiligung der Krankenkassen, der Betroffenenverbände und der Leistungserbringer auf der Basis des „Evaluationsberichtes - Ursachen für die Umsetzungsproblematiken in der Soziotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses zu entwickeln.**

**Übergeordnetes Ziel:** Eine flächendeckende Versorgung psychisch kranker Menschen mit Soziotherapie in Thüringen wird gewährleistet.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Im Zuge der Pandemie hat keine Gremiensitzung, auch nicht beim Landesfachbeirat für Psychiatrie, stattgefunden. Allerdings wurde der Versuch unternommen, die Thematik der Soziotherapie weiterzuführen, mit offenem Erfolg.

## Maßnahme V. 10

**Erarbeitung eines Konzepts zum bedarfsdeckenden Ausbau der Soziotherapie in Thüringen auf der Basis des „Evaluationsberichtes - Ursachen für die Umsetzungsproblematiken in der Soziotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses durch die Arbeitsgruppe "Soziotherapie" des Landesfachbeirates für Psychiatrie.**

**Übergeordnetes Ziel:** Eine flächendeckende Versorgung psychisch kranker Menschen mit Soziotherapie in Thüringen wird gewährleistet.  
**Zeitrahmen:** bis Ende 2020  
**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Es hat der Versuch stattgefunden, sich dem Thema in Pandemiezeiten im Rahmen einer Videokonferenz zu nähern (10.06.2021). Eingeladen waren folgende Teilnehmer:innen: Frau Schöne, AOK Sachsen-Thüringen, Frau Glebe, VdEK; Frau Horn, KVT; Prof. Giese, für Herrn Bennewitz seitens der DGSP, Unterzeichnerin/TMMASGFF.

Die Vertreterin der AOK Sachsen-Thüringen führte zum Sachstand aktuell aus:

Aktuell seien in TH 4 Vertragspartner zugelassen bei 30 Leistungsfälle im Jahr. Demgegenüber bestünden in Sachsen weitaus mehr (200) Fälle, Behandler (17) und Vertragspartner, aber diese Struktur sei dort gewachsen, ins. durch den Druck des Landesverbandes der Soziotherapeuten. In TH würde das Antragsvolumen steigen, sei aber mit den Vertragspartnern beherrschbar. Es lägen keine Beschwerden vor. Das Ordnungsverhalten der Ärzte richte sich nach dem Angebot. Soziotherapie sei eine Ergänzung, Teil der Versorgung; es gäbe keine Lücken. In TH gebe es 4 Zentren: Die Lebensbrücke in MHL, in Altenburg Horizonte; In Jena: Aktion Wandlungswelten; und eines in Bad Klosterlausnitz. Die Vergütung sei über Einzelverträge geregelt, in Sachsen 50 €, in TH: annähernd 50 €. Inwieweit mehr Soziotherapie angeboten werden sollte, müsste als Bedarf bei der KVT oder beim DGSP nachgefragt werden.

Die Vertreterin des VdEK teilte die Einschätzung, es seien ihr keine Beschwerden bekannt. Verträge müssten gemeinschaftlich geschlossen werden, zwischen Sozialtherapeuten, Ärzten, PIAs und psychologische Psychotherapeuten. Aktuell würde im G-BA diese Thematik erörtert, es sei damit zu rechnen, dass im Sommer 2021 mehr Information dazu vorliegen, insb. der G-BA Vorgaben machen würde.

Es wurde Einigung erzielt, die Vorgaben des G-BA abzuwarten, sich dann neu zusammenzufinden und die Umsetzung der G-BA – Vorgaben zu besprechen.

Vorgaben seitens des G-BA sind dem zuständigen Referat nicht bekannt geworden. Ggfs. kann an dieser Stelle nachgefasst werden.

## Maßnahme V. 11

**Ersuchen an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, dass diese sich bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) dafür einsetzt, das Thema "Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen anzupassen" in eine Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses einzubringen.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern wird auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen angepasst
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Vor dem Hintergrund der nachfolgend dargestellten Antwort der KVT wird von dem Ersuchen gegenüber der KVT bei der KBV, das Thema "Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen anzupassen" in eine Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses einzubringen, Abstand genommen.

Die KVT hatte mitgeteilt: „Nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Berufsverband der Thüringer Kinderärzte kann ich Ihnen mitteilen, dass nach übereinstimmender Einschätzung Kinder mit Sinnesbehinderungen gleichfalls Anspruch auf die Leistungen nach den Kinderrichtlinien haben. Ebenso wird der Zugang von Kindern mit Sinnesbehinderungen durch alle Thüringer Kinderarztpraxen gewährleistet.“

Die vom GBA beschlossenen neuen Kinderfrüherkennungsrichtlinien, die im Jahr 2017 nach mehr als 12-jähriger Verhandlung und Beratung beschlossen worden sind, sehen darüber hinaus auch spezielle Untersuchungen der Sinnesorgane in allen Altersstufen der U-Untersuchungen vor. Dabei werden auch die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen berücksichtigt. Sie finden sowohl auf den Internetseiten des GBA als auch der Kassenärztlichen Bundesvereinigung umfangreiche Informationen über den Inhalt und den Umfang des erweiterten Kinderfrüherkennungsprogramms, welches seit 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

## Maßnahme V. 12

**Anpassung der Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern an die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern wird auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen angepasst
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Die KVT hat auf Anfrage folgende Antwort erteilt:

„Nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Berufsverband der Thüringer Kinderärzte kann ich Ihnen mitteilen, dass nach übereinstimmender Einschätzung Kinder mit Sinnesbehinderungen gleichfalls Anspruch auf die Leistungen nach den Kinderrichtlinien haben. Ebenso wird der Zugang von Kindern mit Sinnesbehinderungen durch alle Thüringer Kinderarztpraxen gewährleistet.“

Die vom GBA beschlossenen neuen Kinderfrüherkennungsrichtlinien, die im Jahr 2017 nach mehr als 12-jähriger Verhandlung und Beratung beschlossen worden sind, sehen darüber hinaus auch spezielle Untersuchungen der Sinnesorgane in allen Altersstufen der U-Untersuchungen vor. Dabei werden auch die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen berücksichtigt. Sie finden sowohl auf den Internetseiten des GBA als auch der Kassenärztlichen Bundesvereinigung umfangreiche Informationen über den Inhalt und den Umfang des erweiterten Kinderfrüherkennungsprogramms, welches seit 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.“

## **Maßnahme V. 13**

**Veranstaltung eines öffentlichen Fachtags zum Thema "Zwangsreduzierung und Zwangsvermeidung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen".**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Zwangsanwendung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen wird reduziert bzw. vermieden.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Fachtage zu der o.g. Thematik wurden jährlich abgehalten, im Hybrid- oder online-Format.

## Maßnahme V. 14

**Bereitstellung jährlicher Fortbildungsangebote für Mitarbeiter\_innen in psychiatrischen Diensten und Einrichtungen zum Thema "Zwangszureduzierung und Zwangsvermeidung" durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Zwangsanwendung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen wird reduziert bzw. vermieden.

**Zeitraumen:** ab 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In Anknüpfung an die letzte Abfrage kann mitgeteilt werden, dass sich ein regelmäßiger Austausch von vier psychiatrischen Kliniken im Freistaat Thüringen (Weimar, Bad Salzungen, Hildburghausen und Altenburg) entwickelt hat, die an der Umsetzung der S3-Leitlinie- Vermeidung von Zwang in der psychiatrischen Versorgung – teilnehmen. Im Abstimmung mit diesem Gesprächskreis wurde ein weiterer Fachtag zu dem Thema im Jahr 2022 online durchgeführt mit über 50 Teilnehmenden. Dabei haben Master-Studierende der Ernst-Abbe-Hochschule in Jena ihre Forschungsergebnisse vorgestellt, die sie in der Psychiatrischen Klinik in Altenburg zu der Thematik Vermeidung von Zwang gewonnen haben.

Ziel sollte u.a. sein, dass die Mitarbeiter:innen dieser vier Kliniken ihre Kolleg:innen auf allen Ebenen (Pflegepersonal, Therapeuten, Stationsärzte, Oberärzte, Chefärzte) der anderen psychiatrischen Kliniken motivieren, ebenfalls neue Schritte zu wagen. Die jeweiligen Mitarbeiter der vier genannten Kliniken treffen sich untereinander auf ihrer Ebene und tauschen sich aus, was diese selbst als großen Gewinn ansehen.

# Handlungsfeld VI

—

## Kommunikation und Information

## Maßnahme VI. 1

### Organisation jährlicher Schulungsangebote für Betreiber öffentlicher Webseiten im Bereich barrierefreier Internetauftritt.

**Übergeordnetes Ziel:** Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

**Zeitraumen:** ab 2020

**Zuständigkeit:** Alle Ressorts - Zentralabteilung

#### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Übernahme des Schulungsangebotes durch das Bildungszentrum Gotha.

TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Internetauftritt wird vom TSK organisiert, daher ist der Einfluss des TMUEN begrenzt.

Das Verwenden barrierefreier Dateien ist ohne großen Aufwand oder Zusatzkosten umsetzbar. Darauf wird im TMUEN geachtet.

TSK bietet hierzu Schulungen an, an denen Vertreter des TMUEN teilnehmen.

TMASGFF > Realisierung noch nicht begonnen

Beratung der Mitarbeiter\*innen von M2 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) zur Teilnahme an der entsprechenden Schulungsmaßnahme aus dem Jahresfortbildungsprogramm 2024 zur Gestaltung barrierefreier Webseiten.

#### TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Jahr 2021 fand eine zweitägige-Schulung zur Gestaltung barrierefreier Websites für Bedienstete des TFM, TLRZ und TLF mit entsprechenden Zuständigkeiten statt.

Eine Fortbildungsveranstaltung (Inhouseschulung) zur Erstellung barrierefreier Dokumente für Bedienstete des TFM, TLRZ und TLF mit entsprechenden Zuständigkeiten soll in Form einer Inhouseschulung noch in diesem Jahr stattfinden. Das Vergabeverfahren läuft aktuell.

#### TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Auch im Jahresfortbildungsprogramm 2023 wurde die Veranstaltung „Barrierefreie Gestaltung des Webauftritts (Veranstaltung nach 2. Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung UN-BRK)“ für Landesbedienstete angeboten. Alle Anmeldungen konnten berücksichtigt werden.

#### TMMJV > ohne Meldung

Im TMMJV ist kein neuer Sachstand bzgl. der ThürBarrWebG bekannt.

#### TMWWDG > Realisierung läuft

Im Landesfortbildungsprogramm 2023 sind Seminare (Barrierefreie Druck- und pdf-Dokumente erstellen; Barrierefreie Gestaltung des Webauftritts; Barrierefreie Gestaltung von Onlineangeboten) vorhanden. Mitarbeitende des Referats M 3 haben an einem Online-Seminar „Einführung in die Leichte Sprache“ Ende des Jahres 2021 teilgenommen.

Darüber hinaus wurde den Beschäftigten auf der Intranetseite des TMWWDG im Jahr 2023 ein E-Learning-Angebot der „Aktion Mensch“ – Barrierefreiheit lernen - zur Verfügung gestellt.

#### TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Organisation jährlicher Schulungsangebote für Betreiber öffentlicher Webseiten im Bereich barrierefreier Internetauftritt ist eine Daueraufgabe, für die zunächst die Frage der Zuständigkeit geklärt und eine verantwortliche Mitarbeiterin bestimmt wurde. Durch personelle Engpässe können die Schulungsangebote voraussichtlich erst 2023/2024 starten.

### TMBJS > Realisierung abgeschlossen

Das TMIK bietet jährlich ein Seminar zum Thema „Barrierefreie Gestaltung des Webauftritts“ an. Dieses Seminar ist eine Veranstaltung nach dem 2. Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN\_BRK.

Seminarziele: Die Internetseiten der Behörden sollen so gestaltet sein, dass sie für alle Menschen zugänglich, verständlich und nutzbar sind. Die Teilnehmenden befassen sich mit der Notwendigkeit und den rechtlichen Grundlagen einer Barrierefreiheit bei der Gestaltung des Internetauftritts der Behörden, lernen Möglichkeiten der barrierefreien Gestaltung der Internetseite kennen und anzuwenden.

## Maßnahme VI. 2

**Fortführung des existierenden Rahmenvertrags mit der Deutschen Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (DZB). Die daraus resultierenden Angebote werden allen Ressorts bekannt gemacht und zur Verfügung gestellt.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

**Zeitraumen:** ab 2018

**Zuständigkeit:** TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TSK, Abteilung PÖ > Realisierung nicht vorgesehen

Der Vertrag, den die TSK mit der Zentralbibliothek für Blind zu Leipzig geschlossen hat, konnte nicht verlängert werden. Die Zentralbibliothek hat die Rolle der Überwachungsstelle für den Freistaat Sachsen übernommen und daher keine freie Kapazität, Prüfaufträge darüber hinaus anzunehmen.

## Maßnahme VI. 3

**Erstellung einer Internetpräsentation, die fortwährend über wichtige behindertenpolitische Themen informiert. Zur Erstellung und Pflege (u. a. technisch und inhaltlich) werden hinreichend personelle und sächliche Kapazitäten bereitgestellt.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

**Zeitraumen:** ab 2020

**Zuständigkeit:** TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeit

TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

TLMB

TFM, Abteilung 1 und 5

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamtbewertung: Realisierung nicht vorgesehen

TSK, Abteilung PÖ > Realisierung nicht vorgesehen

Mit dem Inkraftsetzen der ThürBITVO wurde im Thüringer Finanzministerium eine Überwachungsstelle und beim Beauftragten für Menschen mit Behinderung eine Durchsetzungsstelle eingerichtet. Beide Einrichtungen sind per Webseite im Webauftritt des Freistaats Thüringen präsent und publizieren dort die Arbeitsergebnisse. Mit der Übernahme der Verantwortung der Ressorts für ihre Internetpräsentation sollte das TMASGFF die Federführung für diese Maßnahme übernehmen, da hier auch die fachliche Verantwortung für das Thema liegt.

TFM, Abteilung 1 > Realisierung nicht vorgesehen

ohne

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Unter Verweis auf die bereits bestehenden und stets aktuellen Seiten des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Themenbereich „Menschen mit Behinderungen“ ist die Schaffung einer weiteren Internetpräsentation derzeit aus Effizienzgründen nicht vorgesehen.

#### TLMB > Fehlmeldung

Die Homepage des TLMB informiert weiterhin regelmäßig über behindertenpolitische Themen. So Erfassung des aktuellen Stands der Barrierefreiheit ist ein weiterer BITV Test bis Ende 2023 geplant.

Darüber hinaus liegt dem TLMB kein aktueller Stand vor.

## Maßnahme VI. 4

**Durchführung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms für die Mitarbeiter\_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

**Zeitraumen:** ab 2019

**Zuständigkeit:** TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMIK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für die Anmeldungen zur Veranstaltung „Barrierefreie PDF-Dokumente erstellen“ wurde auf ein E-Learning-Angebot "Barrierefreie Dokumente erstellen" der Aktion Mensch verwiesen.

Eine ganztägige Präsenzs Schulung konnte nicht durchgeführt werden, da kein einheitliches Programm zur Erstellung barrierefreier Dokumente in der Landesverwaltung vorhanden ist.

## Maßnahme VI. 5

**Verpflichtung für die Mitarbeiter\_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden im Abstand von zwei Jahren an den Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms teilzunehmen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

**Zeitrahmen:** ab 2019

**Zuständigkeit:** Alle Ressorts - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamtbewertung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung läuft

Es ist geplant, dass alle Mitarbeiter\_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der TSK im Abstand von zwei Jahren an den Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms teilnehmen. Die hierfür notwendigen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sind für 2023 geplant. Ein Schulungsangebot des Bereiches PÖ der TSK wird für alle Bediensteten der THLV über das WBZ Gotha angeboten.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Weiterbildungen wurden von zuständigen Mitarbeitenden wahrgenommen.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Angebote sind auch im Jahresfortbildungsprogramm enthalten. Die Verpflichtung Bedienstete zur Teilnahme anzumelden, obliegt den Ressorts (hier den für Fortbildung zuständigen Beauftragten).

#### TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Eine speziell auf die barrierefreie Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten ausgerichtete landesweite Weiterbildungsmaßnahme von P/Ö Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird bisher nicht angeboten. Lediglich die bereits genannten Seminare im Landesfortbildungsprogramm 2024.

Durch Informationen zur UN- Behindertenrechtskonvention in verschiedenen fachlichen Kontexten, Schulungen in Leichter Sprache und die Übertragung sämtlicher der Broschüren, Informationsmaterialien und Merkblätter im TMMJV in Leichte Sprache, sowie der Rubrik Leichte Sprache auf der Internetseite des TMMJV, ist bereits ein gewisser Sensibilisierungsgrad im P/Ö Mitarbeiterkreis im TMMJV erreicht worden. Eine verpflichtende Teilnahme des genannten Mitarbeiterkreises an Schulungen ist aus dienst-bzw. arbeitsrechtlicher Sicht kaum realisierbar.

#### TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Jahr 2021 fand eine zweitägige-Schulung zur Gestaltung barrierefreier Websites für Bedienstete des TFM, TLRZ und TLF mit entsprechenden Zuständigkeiten statt.

Eine Fortbildungsveranstaltung (Inhouseschulung) zur Erstellung barrierefreier Dokumente für Bedienstete des TFM, TLRZ und TLF mit entsprechenden Zuständigkeiten soll in Form einer Inhouseschulung noch in diesem Jahr stattfinden. Das Vergabeverfahren läuft aktuell.

#### TMWWDG > Realisierung läuft

Im Landesfortbildungsprogramm 2023 sind Seminare (Barrierefreie Druck- und pdf-Dokumente erstellen [Das Seminar wurde von Seiten des TMIK im Jahr 2023 abgesagt. Ein Ersatzseminar wurde bisher nicht angeboten.]; Barrierefreie Gestaltung von Onlineangeboten) vorhanden. Mitarbeitende des Referats M 3 haben an einem Online-Seminar „Einführung in die Leichte Sprache“ Ende des Jahres 2021 teilgenommen.

Darüber hinaus wurde den Beschäftigten auf der Intranetseite des TMWWDG ein E-Learning-Angebot der „Aktion Mensch“ - Barrierefreiheit lernen - zur Verfügung gestellt. Hier stehen Selbstlern-Kurse zu den Themen „Barrierefreie Dokumente erstellen“ und „Einfache Sprache lernen“ zur Verfügung.

#### TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms des TMIK wurde das Seminar 33800 „Barrierefreie Druck- und pdf-Dokumente erstellen“ in diesem Jahr zum dritten Mal angeboten. Von einer Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Seminar für den o.g. Personenkreis wurde seitens Referat 11 noch kein Gebrauch gemacht. Die (verpflichtende) Teilnahme steht für das kommende Jahr auf der Agenda.

#### TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

TMUEN hat eine Agentur beauftragt, diese gestaltet pdf-Dateien barrierearm.

#### TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Teilnahme entsprechend der o. g. Maßnahme soll im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms erfolgen, das erstmals 2021 ein entsprechendes Angebot enthielt. Dieses unterliegt jedoch mit einer einzigen jährlichen Schulungsveranstaltung für die gesamte Landesregierung einer erheblichen zeitlichen und kapazitären Begrenzung. Die betreffenden Mitarbeiter/innen des TMIL werden jährlich auf die Verpflichtung hingewiesen und um entsprechende Wahrnehmung der Fortbildungsangebote angehalten. Die Teilnahme erfolgt in Abhängigkeit des stark begrenzten Angebots sukzessive.

## Maßnahme VI. 6

**Verfügbarkeit der Kernaussagen von mindestens 50 Prozent aller durch die obersten Landesbehörden neu herausgegebenen Broschüren und Flyer für Bürgerinnen und Bürger in Leichter Sprache bzw. mindestens auf dem Niveau leicht verständlicher Sprache.**

**Übergeordnetes Ziel:** Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** Alle Ressorts - Alle Abteilungen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamtbewertung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

#### TSK > Realisierung läuft

Es wird angestrebt, neu herausgegebene Broschüren und Flyer für Bürgerinnen und Bürger in Leichter Sprache bzw. mindestens auf dem Niveau leicht verständlicher Sprache verstärkt anzubieten. Eine Umsetzung der Maßnahme in Form z.B. einer redaktionellen Begleitung bei der Erstellung der Publikationen gibt es aus Gründen der Menge und der hohen Anforderungen an die Aktualität der Publikationen derzeit noch nicht und ist für 2023 vorgesehen.

#### TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Vorliegende Publikationen in leichter Sprache zu den Themen Kindergarten, Schule, Erwachsenenbildung.

#### TMIK > Realisierung abgeschlossen

Folgende Flyer liegen in leichter Sprache vor: Antikorruption, Stiftungen, Straßenausbaubeiträge, Warnung der Bevölkerung und Wirtschaftlicher Verein. Zudem gibt es die Startseite des TMIK in leichter Sprache. Der Flyer zur Feuerwehrrente (an Feuerwehrleute gerichtet) liegt nicht in leichter Sprache vor, da er sich an die Mitglieder der Feuerwehren richtet. Der Nachwuchsgewinnungsflyer „Werde Feuerwehrmann/-frau in

Deutschland!“ liegt in 10 Sprachen vor. Auf die Übersetzung in leichte Sprache wurde aufgrund der Zielgruppe verzichtet. Mehrseitige Fachbroschüren wie der „Handlungsleitfaden für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen zum Umgang mit Rechtsextremisten“, das „Handbuch zur Vegetationsbrandbekämpfung“ oder „Neue Dienstkleidung für die Thüringer Feuerwehren“ wurden nicht in leichte Sprache übernommen, da der Adressatenkreis deutlich formuliert ist. Das „Brandschutzerziehungsheft“ und das Heft „Wir helfen gern!“ sind Ausmahlhefte und deshalb ebenso nicht in leichte Sprache übersetzt.

Von aktuell 5 Flyern, die sich an die Bevölkerung richten, liegen für alle Übersetzungen in leichter Sprache vor.

#### TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das TMMJV hat alle per dato vorhandenen Broschüren, Informations- und Merkblätter in Leichte Sprache übertragen lassen. Auf der Internetseite des TMMJV, des Thüringer Oberlandesgerichts und des Thüringer Landesarbeitsgerichts wurde eine Rubrik Leichte Sprache eingerichtet. Eine Ergänzung der Webseite der Thüringer Landessozialgerichts ist aktuell in der Übertragung und wird bis Ende 2023 fertiggestellt sein.

An dieser Stelle wird noch weiterzuarbeiten sein, um eine möglichst breite Barrierefreiheit im TMMJV selbst und im Geschäftsbereich zu schaffen bzw. aktuelle aufrechtzuerhalten.

#### TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Broschüren:

- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung in Leichter Sprache
- Broschüre: Wie sag ich' s dem Bürger? Anleitung für Bedienstete für verständliche Sprache in der Außenkommunikation

Internetauftritt:

- Informationen auf der Internetseite zum Ministerium in Leichter Sprache
- Pilot-Prüfung der Internetseite des TFM durch Zentrale Überwachungsstelle digitale Barrierefreiheit
- Einfügen der Erklärung zur Barrierefreiheit und Kontakt für Rückmeldung zu Barrieren im Internetauftritt

Neue Maßnahmen:

- Barrierefreiheitsprüfung Website TFM und FÄ: Vergabeverfahren abgeschlossen, Umsetzung noch in 2023
- Übertragung Inhalte Internetseite TFM in Leichte Sprache: bisher noch keine Umsetzung

### TMWWDG > Fehlmeldung

Im Zuge der Digitalisierung hat das TMWWDG im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den letzten Jahren auf die Veröffentlichung von gedruckten Broschüren und Flyern verzichtet und wird voraussichtlich auch künftig bei dieser Form bleiben.

Werden amtliche Information publiziert, so handelt es sich um spezifische Fachinformationen, die nicht von §11 BGG erfasst sind. Darüber hinaus wird bei der Veröffentlichung von Broschüren analog §1 Abs. 7 Satz 3 ThürBArrWebG verfahren, nach dem der geschätzte Aufwand im Verhältnis zum Nutzen stehen muss. Ggf. müsste abgewogen werden, in welchem Verhältnis die vorstehenden Regelungen zur UN-BRK stehen."

### TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Pressebereich:

In Federführung von M2/Presse wurden bis zum Stichtag im Jahr 2023 keine neuen Broschüren und Flyer herausgegeben.

Abteilung 2:

Referat 21: In Thüringen sind derzeit keine eigenen Flyer oder Broschüren existent / geplant.

Es wird verwiesen auf aktuelle Broschüren des Bundes:

- „Hilfe bei Gewalt gegen Frauen“ (vom 11.03.2021) - [Link](#)
- Beratung für schwangere Frauen (vom 09.03.2020) - [Link](#)

Referat 22: Der Auftrag zum Transfer des Merkblattes „Information zur Kriegsofferfürsorge“ in Leichte oder leicht verständliche Sprache wurde unter dem 09.07.2021 an das Büro für Leichte Sprache beim Lebenshilfe Sachsen e.V. erteilt. Durch das Büro für Leichte Sprache erfolgte unter dem 13.10.2021 die abschließende Realisierung. Die hierfür angefallenen Kosten wurden mit Rechnung vom 14.10.2021 geltend gemacht. Am 18.10.2021 erfolgte die Begleichung der angefallenen Kosten, sodass die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vollständig verbraucht wurden.

Das Merkblatt wurde den betreffenden Mitarbeitenden im zuständigen Fachreferat zur Verfügung gestellt und wird bei Erstellung eines Bescheides über Leistungen der Kriegsoferfürsorge als Anlage beigefügt. Darüber hinaus erfolgte die Veröffentlichung des übersetzten Merkblatts auf der Homepage des TLVvA sowie in der Infothek des TLVvA.

Referat 23: Über den zur Verfügung stehenden Haushaltstitel 0822 547 74 werden jährlich verschiedene Broschüren der einzelnen Ressorts in Leichte oder einfache Sprache übertragen. In diesem Jahr wurden u.a. Protokolle der Arbeitsgruppe Elternschaft und Behinderung in Leichte Sprache übertragen. Die in der AG derzeit in Erarbeitung befindliche Broschüre soll nach ihrer Fertigstellung ebenfalls in Leichte Sprache übertragen werden.

Referat 25: In 2023 hat das Fachreferat keine Publikationen veröffentlicht, die sich nicht an eine Fachöffentlichkeit wenden. Übersetzungen in Leichte Sprache wurden entsprechend nicht beauftragt. Für den Herbst 2023 plant das Fachreferat drei Fortbildungen zum Thema „Leichte Sprache“, die sich an die kommunalen Akteure der Familienförderung richten. Zwei der Fortbildungstermine sind bereits gut gebucht. So wird auch die Praxisebene für das Thema sensibilisiert.

#### Abteilung 3:

In der Abteilung 3 gab es für 2022 eine Veröffentlichung. Davon wurden 0 auch in leichter/leicht verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt.

2023 gab es bis zum 31.08.2023 zwei Veröffentlichungen. Davon wurden 0 auch in leichter/leicht verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt.

#### Abteilung 4:

Die Thematik „Leichte Sprache“, „leicht verständliche Sprache“, „Gebärdensprache“ wurde in mehreren Videokonferenzen besprochen. Das Bewusstsein der Teilnehmer wurde insoweit geschärft, als nicht Flyer, aber doch die jeweiligen Internet-Auftritte der Verbände und Organisationen in leichter Sprache ergänzt werden sollten. Beispielsweise hat die KVT zugesagt, Mittel in ihren Haushaltsplan einzustellen, um die Änderungen im Folgejahr in Angriff zu nehmen. Orientierung bot der Internet-Auftritt des TMSGFF, bzw. die Ministerien der Bundesregierung.

Die Übersetzung von Broschüren und Flyern der obersten Landesgesundheitsbehörden in leichte bzw. leicht/verständliche Sprache wurde vor diesem Hintergrund vorerst nicht vorgenommen, zumal Internetseiten wesentlich flexibler aktualisiert werden können und Druckexemplare mit der nächsten Änderung bereits veraltet sind.

## Abteilung 5:

Im vergangenen Jahr wurde die Zusammenfassung des Jahresberichtes der amtlichen Lebensmittelüberwachung 2021 in Leichter Sprache auf der Website des TMASGFF zur Verfügung gestellt.

Auch in diesem Jahr soll die Zusammenfassung des Jahresberichtes der amtlichen Lebensmittelüberwachung 2022 in Leichte Sprache transferiert werden. Es wurden vier Dienstleister wurden angefragt. Drei Angebote liegen vor. Die Auswahl des zu beauftragenden Dienstleisters und eine Vorabbeauftragung sind erfolgt. Eine Umsetzung steht noch aus, da der Jahresbericht von der Pressestelle im Format geändert wurde und final nicht von M2 zur Veröffentlichung freigegeben ist.

Zusätzlich soll in diesem Jahr der Jahresbericht der amtlichen Lebensmittelüberwachung 2022 in einem barrierefreien Dateiformat auf der Website des TMASGFF zur Verfügung gestellt werden. Auch hierfür wurden Angebote von mehreren Dienstleistern eingeholt. Eine Umsetzungsbeauftragung steht aus den oben genannten Gründen noch aus.

Das Vorwort der ASP-Fibel wurde in Leichte Sprache übertragen und barrierefrei gestaltet. Das Dokument ist auf der Homepage des TMASGFF zugänglich.

### TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Leichtverständliche Sprache ist Anspruch und Maßstab in der Öffentlichkeitsarbeit des TMUEN.

### TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

M3 prüft vor Veröffentlichung jeder Broschüre, ob sich eine Übersetzung in Leichte Sprache realisieren lässt. Dies ist jedoch nur mit größerem zeitlichen Vorlauf möglich (z.B. Waldzustandsbericht). Kurzfristig herauszugebende Druckwerke erlauben es häufig nicht, eine Übersetzung in Leichter Sprache beizufügen. M3 ist nicht verantwortlich für alle Broschüren des Geschäftsbereichs des TMIL, da die Abteilungen eigenverantwortlich Druckwerke erstellen. Daher kann nicht abschließend eingeschätzt werden, ob die Hälfte aller Druckerzeugnisse mit Texten in Leichter Sprache versehen sind.

## Maßnahme VI. 7

**Prüfung der Einrichtung eines zentralen Pools an Schrift- und Gebärdensprachdolmetschern\_innen für die Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen der obersten Landesbehörden.**

**Übergeordnetes Ziel:** Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeitsarbeit (Federführung)  
TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TSK, Abteilung PÖ > Realisierung abgeschlossen

Die Einrichtung eines Pools von Gebärdensprachdolmetschern (evtl. Festanstellung) ist rechtlich nicht umsetzbar. Es gibt keine rechtliche und keine sachliche Grundlage für die Bildung eines Pools mittels Ausschreibung von Rahmenverträgen. Das Ziel dieser Einzelmaßnahme wurde hingegen bereits erreicht mittels der Webseite des Thüringer Gebärdensprachdolmetscherverbandes. Dort findet sich eine Übersicht mit Kontaktdaten der in Thüringen buchbaren GebärdendolmetscherInnen. Andere, nicht auf dieser Webseite aufgeführte DolmetscherInnen sind aus Gründen der Qualitätssicherung nicht zu empfehlen.

#### TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Prüfung wurde durchgeführt und die Einrichtung eines eigenen Pools abgelehnt. Stattdessen wurde ein Haushaltstitel zum Abbau von Kommunikationsbarrieren geschaffen, auf den alle Ressorts zugreifen können. Darüber hinaus wird seit Beginn des Jahres 2023 seitens des TMSGFF an Maßnahmen gearbeitet, um die Anzahl an verfügbaren Kommunikationshilfen im Freistaat schrittweise zu erhöhen.

## **Maßnahme VI. 8**

**Anschaffung von mobilen Hörschleifen, sodass jede oberste Landesbehörde über mindestens zwei mobile Hörschleifen verfügt, die bei Bedarf ausgeliehen werden können. Über das Vorhandensein der Hörschleifen wird in den Empfangsbereichen durch einen Aushang informiert.**

**Übergeordnetes Ziel:** Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

**Zeitrahmen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Seit dem Haushaltsjahr 2020 können über den Haushaltstitel 0822 894 74 investive Maßnahmen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren innerhalb der Landesverwaltung finanziert werden. Die Haushaltsmittel werden den Ressorts in eigener Verantwortung zur Bewirtschaftung übertragen. Über diesen Haushaltstitel können durch die Beauftragten, die Ressorts und auch nachgeordnete Behörden schrittweise mobile Kommunikationsanlagen (u.a. Ringschleifen/Hörschleifen, Mobile Connect Systeme) beschafft.

Für das TMASGFF verschiebt sich die Anschaffung auf das 1. Halbjahr Jahr 2024.

## **Maßnahme VI. 9**

**Bereitstellung aller für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen relevanten Druckmaterialien über das Zentrale Informationsregister Thüringen (ZIRT). Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden über diese Informationssammlung informiert.**

**Übergeordnetes Ziel:** Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

**Zeitraumen:** ab 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Unter Berücksichtigung der sehr geringen praktischen Relevanz von ZIRT bei der Informationssuche wird eine umfassende Informationsbereitstellung über diese Plattform als nicht erforderlich angesehen. Die personellen Kapazitäten werden in anderen Themengebieten dringender benötigt.

## **Maßnahme VI. 10**

**Information der Zivilgesellschaft über den jährlich zu erhebenden Realisierungsstand des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK (so bald als möglich soll hierfür die Internetpräsentation, die über wichtige behindertenpolitische Themen informieren soll, genutzt werden).**

**Übergeordnetes Ziel:**       Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

**Zeitraumen:**               bis Ende 2019

**Zuständigkeit:**           TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der jährlich von den Ressorts gemeldeten Realisierungsstände stehen in übersichtlicher Form auf der Internetseite ([Link](#)) zur Verfügung.

## **Handlungsfeld VII**

—

### **Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte**

## Maßnahme VII. 1

**Begleitung und Unterstützung der Vertreter der Selbsthilfeverbände und der Träger der Eingliederungshilfe bei der Erarbeitung eines Konzepts, mit Hilfe dessen die Beteiligung von Peers am Hilfebedarfsermittlungsverfahren mittels ITP weiter verbessert und verstetigt werden soll.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird durch den Zugang zu einem System der Unterstützung stets geachtet.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das Land, die Landkreise und kreisfreien Städten und die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die LIGA Selbstvertretung haben in den Jahren 2018 und 2019 den Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX verhandelt. Dieser ist am 01.06.2019 in Kraft getreten und enthält eingehende Erläuterungen zur Thematik, welche eine weitere Konzepterstellung nicht notwendig machen.

Ausführungen bezüglich der Peer-Beratung wurden in folgenden Regelungen des Landesrahmenvertrages aufgenommen:

- § 7 - Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals,
- § 12 und 22 - Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
- Anlage 3: Musterkalkulation für die Berechnung der Planungsstunde,
- Anlage 4: Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarung (PKL).

## Maßnahme VII. 2

**Bereitstellung von Informationsmaterialien, Standardanträgen und Standardformularen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei der Polizei in Leichter bzw. leicht verständlicher Sprache. Diesbezüglich werden auch entsprechende Schulungen / Anleitungen für Bedienstete angeboten.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.
<b>Zeitraumen:</b>	ab 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung) TMIK, Abteilung 4 - Polizei

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Informationsmaterialien etc. liegen weitestgehend in Leichter Sprache vor.

Im April 2023 wurde für die Bediensteten des TMMJV einschließlich des Geschäftsbereichs ein Seminar zum Thema Leichte und Einfache Sprache durchgeführt. Es ist geplant dieses Seminar alle zwei Jahre anzubieten.

Auch im Landesfortbildungsprogramm der Landesregierung 2024 wird ein entsprechendes Seminar angeboten sowie ein Seminar zur Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

#### TMIK, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Barrierefreiheit auf den Internetseiten der Thüringer Polizei – veranlasste Schritte und deren Umsetzung auf den Websites der Landespolizeidirektion und nachgeordneter Behörden:

- Testen der Websites auf Barrieren nach WCAG – in Bearbeitung

- Erstellen einer Barrierefreiheitserklärung – noch ausstehend, derzeit wird auf die Barrierefreiheitserklärung des Freistaats Thüringen verwiesen
- Vergabe von Alternativtexten für Bilder/Videos – in Bearbeitung
- Seitentitel auf Aussagekraft prüfen – erledigt
- Prüfung, ob alle URLs lesbar sind – in Bearbeitung
- Farbkontraste prüfen – in Bearbeitung
- Title-Attribute auf Links legen – in Bearbeitung
- Erstellen und Veröffentlichen von barrierefreien PDFs – in Bearbeitung
- Veröffentlichung von Publikationen/Formularen/Dokumenten in leichter Sprache – noch ausstehend

#### Barrierefreiheit der Onlinewache:

Die aktuell in Thüringen in der Produktion befindliche Onlinewache konnte bisher nicht barrierefrei gestaltet werden. Aus technischen und aus Sicherheitsgründen ist der Zugang zur Onlinewache Thüringen durch die Nutzungen eines sogenannten „honeykey“ vor unbefugter Benutzung geschützt. Somit ist schon aus dieser Sicht ein barrierefreier Zugang nicht gewährleistet.

Die gegenwärtig in der Einführung befindliche OZG-Onlinewache bringt bereits als Voraussetzung die Barrierefreiheit mit.

So sind zukünftig alle in der Onlinewache hinterlegten Anmerkungen und Beschreibungen mit Vorlesefunktionen versehen und die Hilfefunktion zum Befüllen der jeweiligen Felder ist in einfacher Sprache verfasst und unterstützt Menschen mit Einschränkungen. Weiterhin soll zukünftig die Möglichkeit der Anmeldung über die sogenannte Bund-ID erfolgen, was die Barrierefreiheit ausweitet.

#### Broschüren und Formulare:

Durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurden bereits angepasste Broschüren in Leichter Sprache herausgegeben:

- Merkblatt für Opfer einer Straftat – Ihre Rechte (in leichter Sprache)
- Flyer Psychosoziale Prozessbegleitung – Wir begleiten Sie (in leichter Sprache)

Die Herausgabe weitere ausgewählter Formulare oder Broschüren der Thüringer Polizei in Einfacher oder Leichter Sprache ist nur durch Vergabe an externe Dienstleister möglich und steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel. Für die Ermittlung des vorrangigen Bedarfs an entsprechenden Informationen ist im Weiteren die Kontaktaufnahme zu entsprechenden Interessenverbänden über das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien vorgesehen.

Barrierefreiheit im Bereich der Prävention:

Im Bereich der Polizeilichen Kriminalprävention sind bereits einzelne Broschüren den Zielgruppen entsprechend gestaltet. Beispielhaft kann hier die ProPK-Broschüre „Gut beraten im hohen Alter“ benannt werden, als Pendant zur etwas kleineren, aber komplexeren Broschüre „Im Alter sicher leben“. Sie zielt auf ältere Menschen ab, die mitunter nicht mehr gut sehen können oder auch zu komplexe Erläuterungen schwerer erfassen können. Die Broschüren sind zwar nicht in Einfacher oder Leichter Sprache gehalten, dennoch wird versucht, den Zugang für die Zielgruppe zu erleichtern, indem die Broschüre insgesamt einfacher und größer gehalten ist.

Die Broschüre ist sowohl in Printform als auch digital im Internet verfügbar.

## **Maßnahme VII. 3**

**Überarbeitung des elektronischen Rechtsverkehrs, so dass dieser weitestgehend barrierefrei ausgestaltet ist.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMMJV, Abteilung 1 - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Umsetzung der anzuwendenden EU-Richtlinien in Verbindung mit den Vorschriften des EGoVG und des OZG bei Entwicklung des e-Aktensystems VIS Suite und VIS Justiz. Die Vorschriften werden durch den federführenden Länderverbund (KeAS) und die Softwareentwicklerin kontinuierlich umgesetzt. Es finden regelmäßig Workshops des Länderverbundes statt, bei denen die Barrierefreiheit weiterentwickelt wird.

## Maßnahme VII. 4

**Überarbeitung der elektronischen Fachanwendungen in der Justiz, so dass diese weitestgehend barrierefrei ausgestaltet sind.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMMJV, Abteilung 1 - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die barrierefreie Anwendbarkeit der vorhandenen Fachanwendungen wird zum einen durch immanente Hilfsmittel wie bspw. Lupenfunktion, etc. unterstützt. Zum anderen werden den beeinträchtigten Personen auf ihre Beeinträchtigung zugeschnittene Hilfsmittel (Lesehilfen, spezielles Mobiliar, spezielle Tonausgaben, etc.) zur Verfügung gestellt.

Bei der Entwicklung und Beschaffung von zukünftigen in Anwendung stehenden Fachanwendungen, werden die Entwickler von den Landesverbänden zur Einhaltung der EU-Richtlinien, sowie der hieraus folgenden nationalen Gesetzgebung verpflichtet.

## **Maßnahme VII. 5**

### **Bereitstellung einer Notruf-App für gehörlose, schwerhörige, taubblinde und hör-seh-behinderte Menschen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMIK, Abteilung 2 - Staats- und Verwaltungsrecht

#### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

##### TMIK, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Zur Verfügung Stellung eines gleichwertigen Notrufs für alle Menschen und zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission, haben die Länder am 2. Oktober 2020 eine Ländervereinbarung zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Notruf-App-Systems, welches den Namen „nora“ erhalten hat, beschlossen. Die Kosten teilen sich die Länder auf Basis des Königsteiner Schlüssels.

Am 28.09.2021 ist das Notruf-App-System in den Wirkbetrieb gegangen. Erstmalig sind alle Notrufabfragestellen aus dem gesamten Bundesgebiet über ein gemeinsames System verbunden.

Das Land NRW hat sich gem. o.g. Ländervereinbarung bereiterklärt, das Notruf-App-System für alle Länder einzuführen und diesbezüglich eine Geschäfts- und Koordinierungsstelle (GuK nora) etabliert. Die Behindertenverbände wurden durch die GuK zentral beteiligt und in allen Phasen eingebunden. Derzeit wird die Anwendung vor allem auf Leitstellenseite verbessert.

## **Maßnahme VII. 6**

**Durchführung von Veranstaltungen mit der Zielsetzung der Sensibilisierung von Kommunen zur Bereitstellung barrierefreier Unterkünfte für Menschen mit Fluchthintergrund (nach Bedarf).**

- Übergeordnetes Ziel:** Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.
- Zeitraumen:** ab 2019
- Zuständigkeit:** TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung der Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen besondere Umstände, wie bspw. Behinderungen, zu berücksichtigen.

Per Stichtag sind in diesem Kontext keine Probleme an das TMMJV übermittelt worden.

## Maßnahme VII. 7

**Erarbeitung eines Fortbildungsmoduls zum Thema "Demenz und Behinderung" für Justiz, Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMIK, Abteilung 4 - Polizei (Federführung)  
TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMIK, Abteilung 4 & Abteilung 2 > Realisierung läuft

Im Bildungszentrum der Thüringer Polizei befindet sich zur Umsetzung der Maßnahme 7 eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Thüringer Polizei zu dem Thema „Menschen mit Behinderungen und/oder geriatrischen Erkrankungen“ in Vorbereitung. Die Umsetzung ist durch den Fachbereich Soziale Kompetenzen ab Januar 2024 geplant.

An der TLFKS binden zurzeit u.a. die vorrangige Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes weiterhin alle vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten. Nach Entspannung der derzeitigen Lage wird die Realisierung der Maßnahme umgehend erfolgen. Soweit von dritter Seite entsprechende Module entwickelt werden, wird die Übernahme (ggf. auch nur teilweise) in die Aus- und Fortbildung für die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst geprüft.

#### TMMJV, Abteilung 2 > ohne Angabe

Das TMIK informiert aktuell, dass sich im Bildungszentrum der Thüringer Polizei zur Umsetzung der Maßnahme 7 eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Thüringer Polizei zu dem Thema „Menschen mit Behinderungen und/oder geriatrischen Erkrankungen“ in Vorbereitung befindet. Die Umsetzung ist durch den Fachbereich Soziale Kompetenzen ab Januar 2024 geplant.

Die Maßnahme 7 umfasst neben Polizei auch die Justiz, so dass nach Realisierung der Fortbildungsveranstaltung mit dem TMIK zu klären ist, ob Justizbedienstete an der Veranstaltung teilnehmen können oder ob eine ähnliche Fortbildung seitens der TMMJV anzubieten wäre.

An dieser Stelle sei auch noch mal auf die beiden Seminare im Landesfortbildungsprogramm 2024 hingewiesen.

## Maßnahme VII. 8

**Entwicklung und Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Landesbedienstete in der Justiz, im Justizvollzug und bei der Polizei im Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Berufsalltag.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.
<b>Zeitraumen:</b>	ab 2020
<b>Zuständigkeit:</b>	TMIK, Abteilung 4 - Polizei (Federführung) TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMIK, Abteilung 4 & Abteilung 2 > Realisierung läuft

In den Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei werden den Bediensteten durch die Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen regelmäßig Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Integrationsämtern regelmäßig angeboten.

Ergänzend wird auf die Berichterstattung zu Maßnahme VII. 7 verwiesen.

#### TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Auch hier wird auf die beiden Seminare im Landesfortbildungsprogramm 2024 verwiesen.

In Planung: Schulungen von Bedienstete in der Justiz und im Justizvollzug in Abstimmung mit den Schwerbehindertenvertretungen bzw. deren Vertrauenspersonen und ggf. mit dem Integrationsamt.

## Maßnahme VII. 9

**Bekanntmachung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK in den verschiedenen Ausbildungsberufen, insbesondere in der Justiz und bei der Polizei.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.
<b>Zeitraumen:</b>	ab 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung) TMIK, Abteilung 4 - Polizei

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das TMMJV hat dem Thüringer Oberlandesgericht, als Ausbildungsverantwortlichen, Ausführungen und Informationsmaterial zur UN-Behindertenrechtskonvention und dem Thüringer Maßnahmenplan für die jährlichen Anwärterjahrgänge im mittleren und gehobenen Justizdienst zur Verfügung gestellt, die regelmäßig aktualisiert und ergänzt werden.

Für den Polizeibereich verweise ich auf die aktualisierten Ausführungen des TMIK.

#### TMIK, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das TMMJV hat dem Thüringer Oberlandesgericht, als Ausbildungsverantwortlichen, Ausführungen und Informationsmaterial zur UN-Behindertenrechtskonvention und dem Thüringer Maßnahmenplan für die jährlichen Anwärterjahrgänge im mittleren und gehobenen Justizdienst zur Verfügung gestellt, die regelmäßig aktualisiert und ergänzt werden.

Für den Polizeibereich verweise ich auf die aktualisierten Ausführungen des TMIK.

## Maßnahme VII. 10

**Aufnahme einer Prüffrage in den Katalog der Prüffragen für Thüringer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Vereinbarkeit neuer und zu novellierender Gesetze und Verordnungen mit der UN-BRK.**

**Übergeordnetes Ziel:** Vorschriften und gesetzliche Normierungen werden an die Anforderungen der UN-BRK angepasst.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TSK, Abteilung 1 - Zentralabteilung (Federführung)

TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TSK, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Im Prüffragenkatalog enthalten.

TMIK, Abteilung 1 > keine Angabe

Die Umsetzungsverantwortung für die Änderung der Prüffragen obliegt der TSK.

Eine Beteiligung des TMIK zur o. g. Aufnahme einer Prüffrage in den Prüffragenkatalog ist bislang nicht erfolgt. Es liegen keine Informationen hierzu vor.

## **Handlungsfeld VIII**

—

**Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung**

## **Maßnahme VIII. 1**

**Bereitstellung einer Fortbildung im Jahresfortbildungsprogramm des Landes zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zur Sensibilisierung der Mitarbeiter\_innen der obersten Landesverwaltung.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Angebot ist im Jahresfortbildungsprogramm vorhanden.

## Maßnahme VIII. 2

**Verpflichtende Teilnahme der Mitarbeiter\_innen der obersten Landesverwaltung an einer Fortbildung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.
<b>Zeitraumen:</b>	ab 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	Alle Ressorts - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

#### TSK > Realisierung läuft

In der Personalversammlung 2022 hat sich die Inklusionsbeauftragte der TSK vorgestellt und mitgeteilt, dass sie als Ansprechpartnerin in Inklusionsfragen zur Verfügung steht. Es ist unabhängig davon vorgesehen, die Bediensteten der TSK durch Vorträge für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren.

Für die Bediensteten besteht die Möglichkeit an einem Seminar zur Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen teilzunehmen, welches nunmehr im Landesfortbildungsprogramm angeboten wird.

#### TMBJS > Realisierung noch nicht begonnen

Eine Verpflichtung gab es bisher nicht. Die Mitarbeiter\_innen können bei Interesse eine Fortbildung über das Programm des TMIK beantragen. Eine verpflichtende Fortbildung wäre über einen externen Anbieter möglich. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden Haushaltsmittel für diese Aufgabe verplant und Angebote von Anbietern einer solchen Fortbildung eingeholt.

#### TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Fortbildungsangebot besteht im Jahresfortbildungsprogramm. Eine Verpflichtung der Bediensteten zur Teilnahme obliegt den Ressorts.

#### TMMJV > Realisierung läuft

Im Landesfortbildungsprogramm 2024 sind zwei Seminare im Angebot (Nr. 52500 und 52600) die sich mit dem Thema befassen.

Im Übrigen sollte diese Maßnahme überarbeitet werden, eine verpflichtende Teilnahme aller Bediensteten der obersten Landesverwaltung ist aus dienstrechtlicher Sicht kaum umsetzbar.

#### TFM > Realisierung läuft

- Implementierung entsprechender Fortbildungsmaßnahmen und Berücksichtigung in die Haushaltsplanungen für die nächsten Jahre.
- Teilnahme von Bediensteten aus dem GB des TFM an einer im TFM durchgeführten Inhouseschulung „Sensibilisierungsschulung zur Thematik Menschen mit Behinderungen“.
- Das TMIK-Seminar „Seminar zur Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen“ findet im November 2023 statt, hierfür ist die Teilnahme von einzelnen Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des TFM vorgesehen.
- Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung für den GB des TFM an externen Seminaren, wie z. B. „Menschen mit Behinderungen“ und „Fachtagung für die Vertreter\*innen schwerbehinderter Arbeitnehmer\*innen in Thüringen“

#### TMWWDG > Realisierung läuft

Im Jahr 2018 fand eine Inhouse-Schulung zum Thema „Aktuelles Schwerbehindertenrecht für Arbeitnehmer und Beamte“ statt. Hieran nahmen die Beschäftigten des Personalreferates, die Schwerbehindertenvertretung des TMWWDG, die Gleichstellungsbeauftragte des TMWWDG sowie deren Stellvertreterin teil.

Weitere Schulungen zum o. g. Thema sind im regelmäßigen Abstand von mindestens 5 Jahren vorgesehen.

#### TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Mit der Realisierung einer verpflichtenden Schulung zu dem Thema „Menschen mit Behinderung“ für den o.g. Personenkreis im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren konnte aufgrund von weiteren Personalwechseln und Umstrukturierungsmaßnahmen auch in 2023 noch nicht

begonnen werden. Entsprechende Fortbildungen stehen auf der Agenda 2023/2024. Die Schulung der Hausleitung und der oberen Führungskräfte des TMASGFF erfolgt am 21. November 2023.

TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Fortbildungen auch zum Thema „Menschen mit Behinderung“ werden 2023 wieder in Anspruch genommen.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Aufgrund der hohen Anzahl der zu schulenden Personen ist ein internes digitales Schulungsangebot in Vorbereitung. Dieses Schulungsangebot wird allen Mitarbeiter/innen zur Verfügung gestellt.

## **Maßnahme VIII. 3**

**Teilnahme aller Minister\_innen, Staatssekretär\_innen, Abteilungsleiter\_innen sowie der Mitarbeiter\_innen der dazugehörigen Büros an einer Schulung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zu Beginn einer jeden Legislaturperiode**

- Übergeordnetes Ziel:** Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.
- Zeitrahmen:** bis Ende 2020
- Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Referat Behindertenpolitik hat zum Jahresbeginn 2023 die Umsetzungscoordination der Maßnahme übernommen. Mit der „LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.“ (LIGA Selbstvertretung) wurde ein geeigneter Umsetzungs- bzw. Schulungspartner gefunden. Entgegen der Maßnahmenformulierung wurde die Entscheidung getroffen, mit den Schulungen nicht erst bis zur nächsten Legislatur zu warten, sondern diese zeitnah zu beginnen. In diesem Sinne führt die LIGA Selbstvertretung seit Mai 2023 den ersten Schulungsturnus durch. Bis Ende September 2023 konnte die Schulung in 5 der 9 Ressorts abgehalten werden. Bis Ende November 2023 werden die Schulungen aller Hausleitungen abgeschlossen.

## **Maßnahme VIII. 4**

**Bereitstellung einer Fortbildung im Jahresfortbildungsprogramm des Landes zum Thema „Erstellung barrierefreier Dokumente“ (u. a. mit Office und PDF). Die Schulung der Mitarbeiter\_innen dient dem Ziel, ein Selbstverständnis zu erzeugen, beim Erstellen von Dokumenten die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für die Anmeldungen zur Veranstaltung „Barrierefreie PDF-Dokumente erstellen“ im JFP 2023 wurde auf ein E-Learning-Angebot "Barrierefreie Dokumente erstellen" der Aktion Mensch verwiesen.

Eine ganztägige Präsenzs Schulung konnte nicht durchgeführt werden, da kein einheitliches Programm zur Erstellung barrierefreier Dokumente in der Landesverwaltung vorhanden ist und die Softwareausstattung in den Behörden sehr unterschiedlich ist.

## **Maßnahme VIII. 5**

**Aufnahme eines verpflichtenden Moduls zum Thema "Inklusion" in die Curricula der Ausbildungen der Thüringer Verwaltungsschule und der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.**

- Übergeordnetes Ziel:** Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.
- Zeitrahmen:** bis Ende 2019
- Zuständigkeit:** TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMIK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Sensibilisierung für Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen kann im Rahmen der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachgruppe „Verwaltung und Soziales“ bzw. in den Studienfächern „Soziologie“ und „Psychologie / Kommunikations- und Verhaltenstraining“ sowie mit weiteren Sensibilisierungsmaßnahmen und Lehrfächern vermittelt werden. Dabei werden insbesondere Aspekte gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für Inklusion und Teilhabe sowie Aspekte der Arbeits- und Organisationspsychologie erörtert.

Inwiefern weitere Unterrichtsinhalte zu dem Thema „Inklusion“ wird weiter geprüft. Insbesondere das Angebot von kompakten Überblickseminaren könnte etabliert werden.

## Maßnahme VIII. 6

**Sensibilisierung von Lehrenden, Hochschulmitarbeiter\_innen und Mitarbeiter\_innen des Studierendenwerks Thüringen für die Belange der Studierenden mit Behinderungen mittels geeigneter, regelmäßig angebotener Fortbildungsmaßnahmen durch fachkundige Personen. Zu diesem Zweck sollen die Hochschulen und das Studierendenwerk Thüringen Fortbildungsprogramme auflegen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2023

**Zuständigkeit:** TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

Gesamteinschätzung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hochschule Schmalkalden > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die HSM arbeitet daran, das Thema Barrierefreiheit weiter in den Fokus zu rücken, um einerseits für diese Thematik zu sensibilisieren und andererseits bei der Barrierefreiheit der (digitalen) Lehre zu unterstützen.

In den letzten Jahren wurden regelmäßig Online-Workshops rund um die Themen Inklusion und Barrierefreiheit für Lehrende und Mitarbeitende der HSM angeboten wie z. B. Workshop „Inklusive Kommunikation“, Disability Awareness Trainings, E-Learning-Kurs „Fairness First“, Online-Kurs „barrierefreie Dokumente mit Microsoft Word/PowerPoint erstellen“, Online-Kurs „barrierefreie Internet-Redaktion“, E-Learning-Angebot „Diversity managen im demografischen Wandel“, Online Diversity Training zu dem Thema „Unconscious Bias“, Webinar "Bournout im Arbeitskontext".

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der „Leitfaden inklusive Lehre“ zur Sensibilisierung von Lehrenden wurde 2023 im Rahmen eines Studienprojekts an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften aktualisiert.

Der Service Gender und Diversity im Zentrum für Qualität wird künftig verstärkt für eine diversitätssensible und inklusive Lehre sensibilisieren, u.a. durch ein unterstützendes Informationsangebot sowie Workshops für Lehrende.

#### Bauhaus Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In verschiedenen Veranstaltungsformaten werden Lehrende und Hochschulmitarbeiter:innen und Mitarbeitende des Studierendenwerks Thüringen regelmäßig für die Belange der Studierenden mit Behinderungen sensibilisiert. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Sensibilisierung für die Belange von Studierenden mit nicht-sichtbaren Behinderungen, insb. psychischen Erkrankungen. Hierzu werden regelmäßig Workshops angeboten (Psychisch fit studieren für Mitarbeitende, Mental Health First Aid).

#### Universität Erfurt > ohne

Keine Rückmeldung eingegangen.

#### Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Zielgruppe Führungskräfte und Universitätsmitarbeiter:innen:

Es werden von der Abteilung Personalentwicklung der FSU Jena pro Semester 2 Fortbildungsthemen zur Sensibilisierung von Mitarbeiter:innen und Führungskräften für die Belange von schwerbehinderten Mitarbeiter:innen bzw. Studierenden sowie zur Abschaffung von Kommunikationsbarrieren eingeplant. Die Thematik ist im Führungskräfteentwicklungsprogramm verankert. Im Zeitraum von 10/22-09/23 wurden zu o.g. Thematik folgende Seminare im offenen Fortbildungsprogramm angeboten:

- Ausbildung zum Ersthelfer MHFA „Mental Health First Aid“ 16 Personen 09/23
- „Pflegebegutachtung und Möglichkeiten der häuslichen Pflege“ 09/23
- „Gut informiert -Finanzierung im Pflegefall“ 03/23
- Souveräne Gesprächsführung –auch in herausfordernden Situationen 01/23
- „Barrierefreie PDF-Dokumente erstellen“ 11/22

Individuelle Schulungen fanden zu den Themen „Barrierefreie Infrastruktur“ (11/22), „Brandschutz und Barrierefreiheit“ (11/22), „barrierefreie Dokumente“ statt.

Zielgruppe „Hochschullehrende“:

Im Angebotsportfolio der hochschuldidaktischen Servicestelle LehreLernen spielt die Sensibilisierung für die Belange behinderter Studierender konstant eine zentrale Rolle. Fragen inklusiver Lehre werden als Querschnittsthema in verschiedenen Formaten adressiert, gleichzeitig aber auch explizit als Workshopthemen ins Programm aufgenommen.

So werden regelmäßig Weiterbildungen zum Thema Heterogenität von Studierenden durchgeführt. Anfang 2023 wurde zudem der Workshop „Inklusive Lehre und Umgang mit psychisch kranken Studierenden“ durchgeführt. Er wurde erneut in das Programm im Wintersemester 2023/2024 aufgenommen. Der Workshop zeigt die Virulenz der Thematik auf und sensibilisiert gezielt für die Berücksichtigung der Bedarfe beeinträchtigter Studierender. Die Belange behinderter Studierender werden bspw. in Weiterbildungen zu Prüfungs- und Bewertungsfragen oder zum Medieneinsatz in der Lehre thematisiert.

Im Rahmen individuell vereinbarter Termine und der wöchentlich stattfindenden offenen Sprechstunde sowie in den Lehrplanungsgesprächen in den Zertifikatsprogrammen Basic und Advanced bietet die Servicestelle LehreLernen zudem Beratung für Lehrende zu konkreten und individuellen Fragen zum Umgang mit Belangen behinderter Studierender.

#### Technische Universität Ilmenau > Realisierung läuft

- Teilnahme an Online-Weiterbildungsveranstaltungen zu verschiedenen Themen
- Weiterbildung zu Online-Beratungsformaten
- Präsenzveranstaltung zu verschiedenen bedarfsorientierten Themen für Ende September geplant.
- Online-Weiterbildungsveranstaltungen Ende Oktober und Anfang Dezember geplant.
- Konzept „Online Weiterbildung für Berufungskommissionen zu wertschätzenden und fairen Berufungsverfahren“ sowie „Online Weiterbildung für Führungskräfte zu wertschätzender und fairer Personalauswahl“ sind im Einsatz. TUI ist für den Berufungsprozess ausgezeichnet worden
- Erfolgreicher Abschluss des Auditprozesses „Vielfalt gestalten“
- Bildung einer AG Weiterbildung am Zentralinstitut für Bildung zur besseren Strukturierung und Vermarktung der Weiterbildungsangebote entsprechen Personalentwicklungskonzept

#### Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung abgeschlossen

Die EAHJ hat für Lehrende und Beschäftigte im wissenschaftsunterstützenden Bereich entsprechende Weiterbildungsangebote unterbreitet.

#### Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für das WS 2023/24 befinden sich wiederholt Veranstaltungen aus folgenden Bereichen in Planung:

- Vortragsreihe Inklusion und Musizierendengesundheit mit verschiedenen Referenti:innen
- Thementag Diversität in Zusammenarbeit mit der themasis Vertrauensstelle e.V. für Studierende und Lehrende , sowie interessierte Mitarbeitende.

#### Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung nicht vorgesehen

Mit der Realisierung wurde in 2019 mit je einer Fortbildungsmaßnahme in Gera und Eisenach begonnen. Das geringe Interesse, die geringe Beschäftigtenzahl bei gleichzeitiger Aufteilung auf zwei Standorte und der hiermit verbundene vergebens eingesetzte Kosten- und Organisationsaufwand veranlasste die Hochschule, zukünftig auf das Landesfortbildungsprogramm zu verweisen.

#### Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Lehrenden und Mitarbeitenden der HSN und des Studierendenwerks erhalten regelmäßig die Möglichkeit zu Fortbildungsmaßnahmen. Insbesondere im Rahmen der Hochschuldidaktik gab und gibt es regelmäßig Veranstaltungen, die Sensibilisierung für Diversität und die Belange der Studierenden mit Behinderung im Fokus haben, u.a. „Gutes tun und gutes Lernen - Gesellschaftliches Engagement und fachliche Lehre verbinden“, „Hochschuldidaktische Lunch Lecture“, „Arbeit mit Rollenspielen und Simulationsklient:innen“, „Gewaltfreie Kommunikation in der Hochschule“. Auch im Rahmen des Auditierungsprozesses der Hochschule (Diversitätsaudit „Vielfalt gestalten“ des Deutschen Stifterverbands) fanden verschiedene Veranstaltungen statt, die auf eine Sensibilisierung aller Lehrenden und Mitarbeitenden der HSN abzielten und rege besucht wurden.

#### Studierendenwerk > Realisierung läuft

Das Studierendenwerk Thüringen nutzt u.a. Angebote des Deutschen Studierendenwerks, die auch in 2023 größtenteils online stattfanden. Ein gemeinsames Fortbildungsprogramm mit den Hochschulen gibt es hierzu noch nicht.

## Maßnahme VIII. 7

**Fortführung der Überprüfung der Qualität des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens einschließlich der Begutachtung mit der Zielsetzung der Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Optimierung des Verfahrens.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.
<b>Zeitraumen:</b>	fortlaufend
<b>Zuständigkeit:</b>	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Nachfolgend werden die bereits zur Anwendung kommenden Instrumentarien zur Optimierung und Vereinheitlichung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens dargestellt:

Das TLVwA als Fachaufsichtsbehörde über das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren hat den Kommunen seit Umsetzung der Kommunalisierung ein einheitliches Softwareprogramm zur Verfügung gestellt, auf dessen Grundlage die Bearbeitung sämtlicher Schwerbehindertenanträge (Erst- und Neufeststellungsanträge, Nachuntersuchungsverfahren) sowie auch der Widersprüche erfolgt.

Die komplette Auftragsvergabe und –beschreibung, die Testung des Verfahrens sowie die Schulung der kommunalen Mitarbeitenden erfolgten durch das TLVwA. Auch die komplette Systembetreuung, einschließlich der Programmpflege, Erweiterung, Rechtsanpassung etc. erfolgt zentral und damit einheitlich von dort. Dieses Programm führt die Anwenderinnen und Anwender mit vielen Automatismen durch das Verfahren und erleichtert so erheblich die Arbeitsabläufe.

Seitens der Fachaufsicht wurden zudem eine Vielzahl von Textbausteinen (zurzeit mehr als 1000) für über 70 vorgefertigte Schreiben im Programm hinterlegt.

Darüber hinaus enthält das Programm auch mehr als 20 Bescheidgerüste. Durch die Auswahl der entsprechenden zutreffenden Schreiben bzw. der Textbausteine ist eine äußerst effiziente Auftragsbearbeitung möglich. Auch die Mahnschreiben im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung/Befundanforderung werden automatisch und zentralisiert im TLRZ gefertigt.

Die notwendigen Arbeitsanweisungen und Verfügungen werden durch die Fachaufsicht erarbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Durch die Einstellung in die „Infothek“ des Systems, auf die die Mitarbeitenden in den Kommunen Zugriff haben, ist jederzeit eine sachbezogene und einfache Recherche möglich.

Die Mitarbeitenden der Fachaufsicht stehen den Kommunalverwaltungen jederzeit als Ansprechpartner in fachlicher, verfahrensrechtlicher und technischer Sicht zur Verfügung.

Zudem wird jedes Jahr eine Dienstberatung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landratsämter und Stadtverwaltungen unter Beteiligung des TMASGFF als oberste Fachaufsichtsbehörde durchgeführt, bei der Schwerpunktthemen sowie gesetzliche Änderungen und der Umgang damit besprochen werden.

Das TLVwA nimmt überdies die Funktion als Widerspruchsbehörde wahr und kann in diesem Rahmen gegebenenfalls auftretende Probleme erkennen und regulierend eingreifen.

Ein weiterer Punkt zur effizienten Verfahrensgestaltung ist der zentrale Druck der Schwerbehindertenausweise in TLVwA. Auf Grundlage der geänderten Schwerbehindertenausweisverordnung, mit der die Ausstellung der Ausweise im Scheckkartenformat geregelt wurde, hat die Fachsicht den Ausweisdruck die Landkreise und kreisfreien Städte, einschließlich der Beschaffung der Drucktechnik und des Verbrauchsmaterials übernommen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass mit all diesen Instrumentarien ein Optimum an einheitlicher Rechtsanwendung und effizienter Bearbeitung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens erreicht wird.

Aus den obigen Ausführungen ist erkennbar, dass ungeachtet dessen eine Überprüfung der Instrumentarien und Verfahren permanent erfolgt.

## **Maßnahme VIII. 8**

**Durchführung eines Landesinklusionstages im Abstand von zwei Jahren, im Rahmen dessen ein Inklusionspreis verliehen wird.**

**Übergeordnetes Ziel:** Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.

**Zeitraumen:** ab 2020

**Zuständigkeit:** TLMB (Federführung)  
TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TLMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der Landesinklusionstag fand 2022 erstmalig zusammen mit dem Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag statt. Es ist geplant, den nächsten Landesinklusionstag zum Thüringentag 2025 in Gotha durchzuführen und anschließend alle zwei Jahre stattfinden zu lassen.

Durch die organisatorische Verknüpfung mit dem regional wechselnden Thüringentag soll das Thema Inklusion noch stärker in die breite Öffentlichkeit getragen werden und perspektivisch in ganz Thüringen präsent sein. Geplant ist ein buntes, vielfältiges Programm, das den Inklusionsgedanken u.a. generationsübergreifend sowie z.B. durch Kunst- und Kulturbeiträge vermittelt.

Der erstmals 2022 ausgeschriebene Inklusionspreis zeichnet herausragende Ideen und Vorhaben aus, welche das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung fördern. Bereits 2022 gingen zahlreiche Projektbewerbungen ein, die von einer Jury aus Mitgliedern des Landesbehindertenbeirates bewertet wurden. Zudem war eine mediale Resonanz zu verzeichnen. Es ist angedacht, den „Inklusionspreis“ als möglichen Programmpunkt des Inklusionstages fortzuführen.

#### TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der erste Thüringer Inklusionstage wurde am 03.09.2022 gemeinsam mit dem Tag der offenen Tür des Thüringer Landtages in Erfurt durchgeführt. In diesem Zuge wurde auch der Inklusionspreis verliehen.

Für die Umsetzung des nächsten Inklusionstages laufen derzeit Abstimmungen. Im Sinne einer möglichst breiten Wirksamkeit wird geprüft, den Inklusionstag zukünftig gemeinsam mit dem zweijährig stattfindenden Thüringentag auszutragen. Da der nächste Thüringentag allerdings erst 2025 ausgetragen wird (in Gotha), müsste der Turnus des Inklusionstages einmalig angepasst werden.

## **Maßnahme VIII. 9**

**Präsentation Deutschlands erster inklusiver Wanderausstellung „Inklusion im Blick“ des Sozialdenker e.V. mit der Absicht, Inklusion für alle erfahrbar zu machen und damit die Grundlagen für die Bewusstseinsbildung zu legen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2017

**Zuständigkeit:** TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TLMB > Realisierung abgeschlossen

Die Wanderausstellung wurde in den Jahren 2018, 2019 und 2020 in verschiedenen Regionen Thüringens gezeigt. Die Ausstellungen fanden z.B. in den Landratsämtern der Landkreise und an anderen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungsorten statt und wurden im Rahmen einer Eröffnung durch kunstvermittelnde und erklärende Vorträge begleitet.

## Maßnahme VIII. 10

**Erstellung einer Übersicht zu den in Thüringen existierenden Aktions- und Maßnahmenplänen zur Umsetzung der UN-BRK, welche kontinuierlich weitergeführt und allen Interessenten zugänglich gemacht wird.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

**Zeitraumen:** ab 2020

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Ein Abfrageschreiben zu bestehenden Aktions- und Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Thüringen wurde am 8. Juni 2020 an einen ca. 480 E-Mail-Adressen umfassenden Verteiler versandt. In Auswertung der mehr als 80 Rückmeldungen und auf Grundlage einer parallel durchgeführten Recherche des Fachreferates ist festzustellen, dass derzeit 15 Institutionen / Organisationen in Thüringen über einen Aktions- bzw. Maßnahmenplan verfügen. Eine Zusammenstellung ist auf der Internetseite ([Link](#)) veröffentlicht. Diese nächste umfassende Aktualisierung ist Ende 2023 / Anfang 2024 vorgesehen – Hintergrund ist die Frist zur Erstellung kommunaler Aktionspläne gemäß § 6 ThürGIG bis Ende 2023.

## **Maßnahme VIII. 11**

**Erstellung eines Teilhabeberichts über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen jeweils zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags im Rahmen der gesetzlichen Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

**Zeitraumen:** ab 2020

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Im August 2023 wurde eine öffentliche Ausschreibung zur Erarbeitung eines Teilhabeberichts gemäß § 26 Abs. 1 ThürGIG durchgeführt. Der Auftrag soll Ende September 2023 vergeben werden. Die Fertigstellung des Teilhabeberichts ist für Mitte 2024 geplant.

## **Maßnahme VIII. 12**

**Durchführung einer jährlichen und repräsentativen Befragung der Bevölkerung zur Abbildung von Meinungen über die aktuelle Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Wahrnehmung in der Gesellschaft (Inklusionsmonitor).**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

**Zeitraumen:** ab 2018

**Zuständigkeit:** TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TLMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der Inklusionsmonitor wird seit dem Jahre 2016 jährlich erhoben und Ende des Jahres veröffentlicht. Die Vorbereitungen für die Durchführung des Monitors 2023 sind angelaufen. Die Erhebung soll im Zeitraum Oktober-November realisiert werden.

Die aufbereiteten Ergebnisse der Erhebung sollen auch in diesem Jahr wieder im Rahmen einer Presseveranstaltung der Öffentlichkeit präsentiert werden. Diese Veranstaltung wird voraussichtlich wie in den Vorjahren im Thüringer Landtag stattfinden.

## Maßnahme VIII. 13

**Bildung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Elternschaft und Behinderung“, welche sich insbesondere mit den Schwierigkeiten bei der Hilfeerlangung von Eltern mit Behinderungen beschäftigen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen aus den Bereichen Beratung von Schwangeren, Beratung von Familien, Behindertenhilfe, Interessenvertretung behinderter Eltern, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Netzwerkkoordinator\_innen Frühe Hilfen usw. kommen.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)

TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendausschuss

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die Arbeitsgruppe wurde im September 2022 installiert und besteht aus Vertreter:innen der Eingliederungs- und Jugendhilfe, Familien- und Schwangerenberatungsstellen, Interessenvertretungen behinderter Eltern, der Behindertenhilfe und den Frühen Hilfen sowie Elternvertreter:innen. Die Sitzungen finden vier- bis sechsmal jährlich statt.

#### TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Arbeitsgruppe wurde im September 2022 installiert und besteht aus Vertreter:innen der Eingliederungs- und Jugendhilfe, Familien- und Schwangerenberatungsstellen, Interessenvertretungen behinderter Eltern, der Behindertenhilfe und den Frühen Hilfen sowie Elternvertreter:innen. Die Sitzungen finden vier- bis sechsmal jährlich statt.

## Maßnahme VIII. 14

**Erarbeitung eines Wegweisers / Broschüre für Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, der u. a. über die unterschiedlichen Hilfen bei verschiedenen Behinderungsarten aufklärt (Elternassistenz, Begleitete Elternschaft, Hilfen für psychisch kranke Eltern), Informationsstellen und Ansprechpartner benennt und Informationen zu barrierefreien Kindertageseinrichtungen / Krabbelgruppen gibt.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 – Soziales (Federführung)

TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendausschuss

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die Arbeitsgruppe wurde im September 2022 installiert und besteht aus Vertreter:innen der Eingliederungs- und Jugendhilfe, Familien- und Schwangerenberatungsstellen, Interessenvertretungen behinderter Eltern, der Behindertenhilfe und den Frühen Hilfen sowie aus Elternvertreter:innen. Die Eckpunkte der Broschüre wurden herausgearbeitet/festgelegt, inhaltlich sind die Themen noch in Bearbeitung. Die Broschüre soll spätestens im II. Quartal 2024 vorliegen.

#### TMBJS, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die Arbeitsgruppe wurde im September 2022 installiert und besteht aus Vertreter:innen der Eingliederungs- und Jugendhilfe, Familien- und Schwangerenberatungsstellen, Interessenvertretungen behinderter Eltern, der Behindertenhilfe und den Frühen Hilfen sowie aus Elternvertreter:innen. Die Eckpunkte der Broschüre wurden herausgearbeitet/festgelegt, inhaltlich sind die Themen noch in Bearbeitung. Die Broschüre soll spätestens im II. Quartal 2024 vorliegen.

# **Handlungsfeld IX**

—

## **Frauen mit Behinderungen**

## Maßnahme IX. 1

**Initiierung und Begleitung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Frauenbeauftragten durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen im Freistaat Thüringen e.V.. Die Gleichstellungsbeauftragte bringt dabei mögliche Kooperationspartner\_innen miteinander ins Gespräch, stärkt die Frauenbeauftragten in ihrem Selbstverständnis und ermutigt sie zur aktiven Ausgestaltung ihrer Rolle.**

**Übergeordnetes Ziel:** Frauenspezifische Belange werden in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** GB (Federführung)

TLMB

TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### GB > Realisierung läuft

Ende 2021 hat eine Neuwahl der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen stattgefunden. Die Landesgleichstellungsbeauftragte beabsichtigt dies zum Anlass nehmen, gemeinsam mit dem Fachreferat Kontakt zu den neu gewählten Frauenbeauftragten aufzunehmen und erneut für eine Netzwerkarbeit zu werben. Aufgrund personeller Engpässe konnte eine Kontaktaufnahme zu den neu gewählten Frauenbeauftragten nicht erfolgen.

Auch der LaFit e.V. engagiert sich für die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

#### TLMB > Realisierung läuft

Laut Büro der Gleichstellungsbeauftragten gibt es „keinen neuen Umsetzungsstand“ in 2023. Auf Nachfrage wurde dem Büro des TLMB mitgeteilt, dass die Kontaktaufnahme zu den Ende 2021 neu gewählten Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen noch aussteht.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Siehe Ausführungen von GB.

## Maßnahme IX. 2

**Schaffung einer Regelung, in welcher Weise die ehrenamtliche Tätigkeit der Frauenbeauftragten in den Wohnstätten unterstützt wird (insbesondere durch eine Konkretisierung der Aufgaben, der Rechtsstellung, der Fortbildung, der Finanzierung und der Inanspruchnahme einer Vertrauensperson in Ausführung von § 7 Absatz 4 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes).**

**Übergeordnetes Ziel:** Frauenspezifische Belange werden in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

**Zeitrahmen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)  
GB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Das ThürWTG bildet den rechtlichen Rahmen für den Schutz der Rechte und für die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in den nicht selbstorganisierten betreuten Wohnformen in Thüringen. Es räumt den Bewohnerbeiräten umfassende Mitwirkungsmöglichkeiten in den sie betreffenden Angelegenheiten des Betriebs der Wohnangebote ein. Zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und Belange der Bewohnerinnen wird neben den Bewohnerbeiräten von den Bewohnerinnen der Wohnangebote aus deren Kreis eine Frauenbeauftragte gewählt. Sie ist Ansprechpartnerin und berät die Bewohnerinnen insbesondere bei psychischer oder körperlicher Gewalterfahrung oder sexueller Belästigung.

Das ThürWTG ist seit nunmehr neun Jahren in Kraft.

In dieser Zeit hat sich einiges verändert. Es wurden verschiedene Reformen auf den Weg gebracht. Insbesondere das BTHG führte zu gesetzlichen Änderungen, zu Korrekturen und zu Ergänzungen in den zugrundeliegenden Sozialgesetzen. In der Folge hat sich auch für das ThürWTG ein erheblicher Änderungsbedarf ergeben.

Eine derzeit laufende Evaluierung des ThürWTG soll klären, welche Änderungen notwendig sind. Das betrifft nicht zuletzt auch die Frage, ob die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Evaluierung des ThürWTG wurde den Interessenvertretungen Gelegenheit gegeben, darzustellen, wie sie die Mitwirkungsmöglichkeiten in der Praxis erleben und an welchen Stellen sie sich mehr Teilhabe wünschen.

An die Evaluierung wird sich eine Änderung des ThürWTG anschließen.

Regelungen hinsichtlich Wahlen, Aufgaben, Rechtsstellung und Weiterbildung der Frauenbeauftragten in den nicht selbstorganisierten betreuten Wohnformen in Thüringen sind dann in einer Durchführungsverordnung zum überarbeiteten ThürWTG zu verankern.

#### GB > Realisierung noch nicht begonnen

Seitens des Bereichs GB ergibt sich kein neuer Sachstand.

## Maßnahme IX. 3

**Unterstützung der konzeptionellen Weiterentwicklung des Projekts des Landessportbundes Thüringen e.V. "Selbstbehauptung vor Ort" für Mädchen und Frauen mit Behinderungen in zusätzlicher Kooperation mit dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband. Hierbei sollen Erfahrungen und Kenntnisse der einzelnen Netzwerkpartner eingebracht werden.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	GB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### GB > Realisierung läuft

Die bereits für das Jahr 2020 angedachten Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse bei zwei Trägern der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (Erfurt und Jena), die pandemiebedingt ausfallen mussten, werden im Herbst 2023 nachgeholt.

Da die Vertretung des Landessportbundes lange vakant war, können weitere Initiativen erst künftig in Angriff genommen werden.

## Maßnahme IX. 4

**Unterstützung der Umsetzung des Projekts des Landessportbundes Thüringen e.V. "Selbstbehauptung vor Ort" in Bezug auf die Zielgruppe von Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Hierbei soll beispielsweise die Zielgruppe angesprochen und Räumlichkeiten bereitgestellt werden.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2020
<b>Zuständigkeit:</b>	GB (Federführung) TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### GB > Realisierung läuft

GB-Bereich: Siehe Maßnahme IX.3 – Dieses Jahr werden zwei Selbstbehauptungskurse durchgeführt.

#### TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Frauen mit Behinderungen sollen dabei unterstützt werden, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren sowie im Rahmen der Gewaltprävention klare Grenzen aufzuzeigen, auf deren Einhaltung zu bestehen und sich im Falle von Grenzüberschreitungen zur Wehr zu setzen. Vor diesem Hintergrund hat die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSGFF in den Jahren 2018 (in Kooperation mit dem Landessportbund Thüringen e.V. und der Christophorus Werk Erfurt gGmbH) und 2019 (in Kooperation mit dem Marienstift Arnstadt) ein Modellprojekt für je 12 Frauen durchgeführt. Als Ergebnis der 6-wöchigen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsangebots gingen die Teilnehmerinnen sichtlich be- und gestärkt aus den Kursen hervor. Die Pilotkurse wurden evaluiert und die für eine gelingende Gewaltprävention notwendigen organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen erarbeitet.

Aufgrund der positiven Resonanz sowohl bei den Teilnehmerinnen als auch bei den Trägern der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wurden zwei Träger für die Durchführung weiterer Kurse ab Oktober 2020 angefragt. Vor dem Hintergrund der steigenden Corona-Infektionen konnten die Angebote im Ergebnis leider im Jahr 2020 nicht realisiert werden.

Auch im Jahr 2021 war die Durchführung der angedachten Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen mit Blick auf den Verlauf der Corona-Pandemie nicht angezeigt.

Der Landessportbund hat sich nach Umstrukturierung zwischenzeitlich von der Mitarbeit an dem Projekt zurückgezogen.

## Maßnahme IX. 5

**Bereitstellung einer Landesförderung für den barrierefreien Umbau eines Frauenhauses in Thüringen, damit dort mobilitätseingeschränkte, sinnesbehinderte und kognitiv eingeschränkte Frauen Aufnahme finden können.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2021
<b>Zuständigkeit:</b>	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung) GB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Landeshaushalt sind Kofinanzierungsmittel für das Bundesinvestitionsförderprogramm zum barrierefreien Umbau der Frauenhäuser eingestellt.

Im Rahmen dieses Bundesprogrammes wurden im Frauenhaus Gotha eine Maßnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Frauen mit Behinderungen und deren Schutz vor Gewalt realisiert.

Der Verein Frauenhaus Jena e. V. plant mit die weitest möglich barrierefreie Umgestaltung der Website zur Öffentlichkeitsarbeit und Prävention. Zudem hat die Kommunale Immobiliengesellschaft Jena als Vermieterin der Schutz Einrichtung in Jena mit Hilfe von Mitteln aus dem Bundesinvestitionsprogramm mit der Modernisierung der Einrichtung auch den Zugang für Frauen mit Behinderungen verbessert. Das Land fördert die Maßnahme mit einem Zuschuss in Höhe von 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In Eisenach soll ein weiteres Projekt realisiert werden.

### GB > Realisierung läuft

Aktuell werden keine neuen Förderanfragen und –anträge an das Förderprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aufgrund einer hohen Auslastung angenommen. Das Bundesinvestitionsprogramm wird voraussichtlich wie geplant 2024 enden.

Es existiert eine zusätzliche Fördermöglichkeit des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) für den Bau- und Umbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.

Dies geschieht in den bestehenden Förderprogrammen im sozialen Wohnungsbau und der Städtebauförderung.

Hierzu hat das BMWSB eine Handreichung auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Förderanträge können beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) eingereicht werden.

GB-Bereich: Gemeinsam mit Referat 21 des TMASGFF hat die Landesgleichstellungsbeauftragte für die Inanspruchnahme des Bundesinvestitionsprogrammes zum barrierefreien Umbau von Frauenhäusern geworben – bisher mit mäßigem Erfolg. Hierfür wurden seitens des TMASGFF Kofinanzierungsmittel im Landeshaushalt eingestellt, die – aufgrund der geringen Zahl an Anträgen – bislang kaum benötigt wurden.

Auch das neue Förderprogramm des BMWSB wird seitens der Landesgleichstellungsbeauftragten auf ihrer Homepage und in entsprechenden Gremien oder Trägergesprächen beworben.

Die Anträge können nur von den Trägern gestellt werden, das Land kann hier nur begleitend unterstützen.

## Maßnahme IX. 6

**Entwicklung eines auf die in Thüringen bestehenden Strukturen abgestimmten Modells zur vertraulichen Spurensicherung nach einer Vergewaltigung im Rahmen der Einberufung eines Runden Tisches. Bei diesem Prozess sollen von Beginn an die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen mit Behinderungen Berücksichtigung finden.**

<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.
<b>Zeitraumen:</b>	bis Ende 2019
<b>Zuständigkeit:</b>	GB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### GB > Realisierung läuft

Die Verhandlungen zur Vertraulichen Spurensicherung werden –bislang ergebnislos- fortgeführt. Wie in allen Bundesländern ist es auch in Thüringen aufgrund divergierender Vorstellungen der Verhandlungspartner schwierig, eine Einigung zu erzielen. Die Landesgleichstellungsbeauftragte hofft auf einen Vertragsabschluss in diesem Jahr. Gegenstand der bisherigen Verhandlungen sind die Leistungserbringung nach § 27 SGB V sowie die Finanzierung der Voraussetzungen, um die Leistungen zu erbringen nach § 132k SGB V. Da in letzterem Paragraphen die Zuordnung der Finanzierung ungeklärt ist, gibt es hier noch erhebliche Differenzen zwischen den Verhandlungspartnern.

Angesichts der gänzlich unterschiedlichen Vorstellungen der Verhandlungspartner in diesen Fragen verlief auch die vierte Verhandlungsrunde am 7. Februar 2022 ergebnislos. Die 5. Verhandlungsrunde ist für Oktober 2022 vorgesehen.

## **Maßnahme IX. 7**

**Durchführung einer Umfrage bei Gynäkologen\_innen bezüglich der Barrierefreiheit und behindertengerechten Ausstattung der Praxen sowie zur Frage, welche Bedingungen sich ändern müssen, um die Bereitschaft zu erhöhen, mehr Frauen mit Behinderungen als Patientinnen in den Praxisalltag zu integrieren.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.

**Zeitrahmen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Umfrage hat stattgefunden (09.09.2019) und Auswertung gemeinsam mit dem Landesfrauenrat.

Wiederholung und Vertiefung in der Sitzung des Landesbehindertenbeirats am 12.05.2021.

## Maßnahme IX. 8

**Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Gynäkologen\_innen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Denkbar wären eine Änderung der Gebührenordnung oder eine Anpassung der Prüfung der Voraussetzungen für eine Praxiszulassung.**

- Übergeordnetes Ziel:** Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.
- Zeitraumen:** bis Ende 2020
- Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Das Schreiben der Unterzeichnerin an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Weiterleitung an den Landesbehindertenbeirat zur Frage nach dem tatsächlichen Bedarf bzw. einer Zahl von Frauen, die Barrierefreiheit bei einer Gynäkologin oder einem Gynäkologen benötigen, mündete in eine digitale Sitzung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung am 12. Mai 2021. Dort konnte das Anliegen vorgestellt und erörtert werden. Im Anschluss daran meldete sich eine betroffene junge Frau und war bereit, ihre Eindrücke zu den Barrieren schriftlich zu formulieren. Ihr Bericht wurde mit ihrem Einverständnis in dem folgenden news-letter der Frauenärzte des Landesverbands Thüringen veröffentlicht.

Die hinsichtlich der Gebührenordnung angefragte Landesärztekammer hat sich wie folgt positioniert:

„Spezielle Regelungen für die Behandlung von Frauen mit Behinderungen enthält die GOÄ nicht. In § 5 Abs. 2 GOÄ ist geregelt, dass innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen sind. Hierunter fallen auch Umstände, die in der Person des Patienten begründet sind. Insofern wäre in den von Ihnen aufgeführten Fällen der Ansatz eines höheren Gebührenfaktors möglich. Die bisherigen Regelungen halten wir insofern für ausreichend.“

Es wird vorgeschlagen, den Kontakt mit der jungen Frau (Frau Martina Dorenwendt) und dem Landesverband der Frauenärzte Thüringen (Dr. Hesse) zu erhalten und ggfs. einen Folgebericht von Frau Dorenwendt (etwa zu den Barrieren einer Frau mit Behinderung bei Geburt eines Kindes) zu veröffentlichen.

## Maßnahme IX. 9

Durchführung einer Umfrage bei den Thüringer Geburts- und Wochenbettstationen, welche unter anderem erhebt:

- Welche Geburts- und Wochenbettstationen sind für behinderte Mütter nutzbar?
- Mit welchen Einschränkungen haben Frauen mit den verschiedenen Behinderungen zu rechnen?
- Wo können behinderte (werdende) Mütter an Geburtsvorbereitungs-, Rückbildungskursen, Stillgruppen (Barrierefreiheit) teilnehmen?

**Übergeordnetes Ziel:** Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2019

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Es haben Abfragen zu dem Thema bei dem Hebammenlandesverband und der Landeskrankenhausesgesellschaft Thüringen stattgefunden.

Letztere hat mitgeteilt:

„Von 23 Kliniken mit entsprechender Fachabteilung haben 11 an der Umfrage teilgenommen. Den Kliniken sind folgende Fragen gestellt worden:

1. Sind die Geburts- und Wochenbettstationen des Krankenhauses für behinderte Mütter nutzbar?

Alle 11 Kliniken haben diese Frage mit ja beantwortet.

2. Mit welchen Einschränkungen haben Frauen mit den verschiedenen Behinderungen zu rechnen?

Neun Kliniken haben angegeben, dass es keine Einschränkungen gibt.

Zwei Kliniken gaben an, dass Rollstuhlfahrer das Bad nicht benutzen können, da der Türdurchmesser für Rollstühle zu gering ist. Der Transfer mit einem Toilettenstuhl ist aber zumindest in einer Klinik möglich. Der erhöhte Pflegeaufwand bei Schwerstbehinderten kann mit dem vorhandenen Pflegeschlüssel zumindest in einer Klinik nicht abgedeckt werden. Dies wäre möglich, wenn eine Begleitperson mit aufgenommen wird. Nach der Geburt besteht bei schwerstpflegebedürftigen Wöchnerinnen ein weiterer erhöhter Pflegeaufwand zur Betreuung des neugeborenen Kindes.

3. Bieten Sie im Krankenhaus für (werdende) Mütter Geburtsvorbereitungs-, Rückbildungskurse und Stillgruppen an?

Elf von elf Kliniken bieten solche Kurse an.

4. Wenn ja, können behinderte (werdende) Mütter an diesen Kursen (Barrierefreiheit) teilnehmen?

Bei Elf von elf Kliniken können behinderte (werdende) Mütter an diesen Kursen teilnehmen.“

Vor dem Hintergrund, dass von 23 Kliniken nur 11 an der Umfrage teilgenommen haben, wurde bereits versucht, eine Aktualisierung zu erhalten, um auch von den anderen Kliniken Auskunft zu erhalten, die sich bislang nicht an der Umfrage beteiligt haben.

Dies könnte ggfs. weiterhin versucht werden.

## **Maßnahme IX. 10**

**Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Geburts- und Wochenbettstationen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Die Ergebnisse der Umfrage werden zudem genutzt, um Frauen mit Behinderungen über die Situation in den Geburts- und Wochenbettstationen zu informieren.**

**Übergeordnetes Ziel:** Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

**Zeitraumen:** bis Ende 2020

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Ein Bericht einer jungen Frau im Newsletter des Landesverbands der Frauenärzte über die Barrieren im Kreißaal, in Geburts- und Wochenbettstationen war für 2022 vorgesehen. Dieser kann ggfs. für das Jahr 2023 eingeplant werden, falls es der gesundheitliche Zustand der jungen Frau erlaubt.

# **Entschließungsantrag**

—

**ergänzende Maßnahmen des Landtages zur Version 2.0**

## Maßnahme 1

**Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich mittels der Arbeitsgruppen unter umfassender Beteiligung der Zivilgesellschaft mit den in der Anhörung vorgetragene Hinweisen auseinanderzusetzen.**

**Zeitraumen:** Keine Angaben

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Seitens des für die Gesamtkoordination zuständigen Referats Behindertenpolitik wurden die einzelnen Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren als auch eine tabellarische Zusammenstellung der Stellungnahmen am 04.04.2019 an die Arbeitsgruppenleitungen weitergeleitet. Hierbei erfolgte ein Hinweis auf den Entschließungsantrag und damit die Bitte, um Thematisierung in den Arbeitsgruppen. Die einzelnen Punkte des Entschließungsantrages wurden in mehreren IMAG-Sitzungen thematisiert. Die gemeinsame Abstimmung mit der Zivilgesellschaft in Form von Präsenzveranstaltungen konnte vor dem Hintergrund des Pandemiegeschehens im Jahr 2020 und 2021 nicht im vorgesehen Umfang erfolgen. Den Arbeitsgruppenmitgliedern liegen die Anhörungsergebnisse allerdings schriftlich vor. Eine Rückmeldung bei den Arbeitsgruppenleitungen ist jederzeit möglich. Zudem hat die überwiegende Anzahl der Arbeitsgruppen wieder mit der Durchführung von Präsenzveranstaltungen begonnen.

## Maßnahme 2

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung eine öffentliche Fachkonferenz zum Maßnahmenplan 2.0 durchzuführen.

**Zeitraumen:** Keine Angaben

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die Fachkonferenz fand am 08.05.2019 im Parksaal des Steigerwaldstadions in Erfurt statt. Insgesamt haben etwa 250 Personen an der ganztägigen Veranstaltung teilgenommen. Insbesondere die aktive Mitwirkung von Herrn Ministerpräsidenten Ramelow, Frau Ministerin Werner, Frau Ahuja (Abteilungsleiterin im Bundessozialministerium) und Herrn Dr. Aichele (Leiter der Monitoringstelle) zeigen den hohen fachlichen und politischen Stellenwert der Fachkonferenz.

## Maßnahme 3

**Der Landtag [...] bittet die Landesregierung mit Betroffenenverbänden zu eruieren, ob in Thüringen zur Umsetzung des § 78 SGB IX zu Assistenzleistungen weiterer Bedarf für Maßnahmen bezüglich der Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Krankenhaus durch eine vertraute Assistenzperson besteht.**

**Zeitraumen:** Keine Angaben

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)  
TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Hintergrund des Entschließungsantrages des Landtages war, dass nicht geregelt, unter welchen Bedingungen die gesetzliche Krankenversicherung oder die Eingliederungshilfe die Kosten übernehmen, wenn Menschen mit Behinderungen von vertrauten Bezugspersonen ins Krankenhaus begleitet und mit aufgenommen werden müssen. Geregelt war die Kostenübernahme lediglich dort, wo die persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell organisiert war.

Die Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson bedeutet für Menschen mit Behinderungen Sicherheit in der fremden Umgebung. Häufig wird erst durch die Begleitung durch die vertrauten Bezugspersonen die medizinische Behandlung sowie die Durchführung der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal ermöglicht.

Mit Beschluss vom 6. November 2020 (Bundesratsdrucksache 583/20) hat der Bundesrat eine Entschließung für eine Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen gefasst. Mit der Entschließung hat Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, eine Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen herbeizuführen und eine entsprechende Änderung oder Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beziehungsweise des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorzunehmen. Dieser Beschluss wurde von Thüringen mitgetragen.

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Juni 2021 im Rahmen des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (BT-Drs. 19/31069) eine Gesetzesänderung verabschiedet, welche die Finanzierung der Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus durch vertraute Bezugspersonen regelt.

Mit der Gesetzesänderung steht nun fest, dass die Kostenträgerschaft zwischen Eingliederungshilfe und der gesetzlichen Krankenversicherung aufgeteilt wird. Erfolgt die Begleitung durch Mitarbeitende eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe, übernimmt der Eingliederungshilfeträger die Durchführung der Begleitung und ihre Finanzierung. Die gesetzliche Krankenversicherung trägt dagegen die Kosten, wenn vertraute Bezugspersonen Betroffene ganztätig im Krankenhaus begleiten bzw. mit aufgenommen werden. Die Ersatzleistung für den Verdienstausschlag wird für ganze Kalendertage geleistet.

Die beschriebenen neuen Regelungen zur Assistenz im Krankenhaus gelten erst ab dem 1. November 2022. Die Wirkung der Regelungen werden einschließlich der finanziellen Auswirkungen durch das BMAS bis Ende 2025 evaluiert.

Insoweit erübrigt sich eine Evaluation hinsichtlich eines Bedarfs für Maßnahmen bezüglich der Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Krankenhaus durch eine vertraute Assistenzperson, die über die Umsetzung des § 78 SGB IX zu Assistenzleistungen hinausgeht.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Siehe Ausführungen der Abteilung 2 des TMASGFF.

## **Maßnahme 4**

**Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die Schulungen für Frauenbeauftragte und Werkstatträte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen von den Bildungsträgern in leichter Sprache angeboten und somit von allen Frauenbeauftragten und Werkstattratmitgliedern wahrgenommen und verstanden werden können.**

**Zeitraumen:** Keine Angaben

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Zur Realisierung dieses Vorhabens wurden seitens des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zunächst die WfbM in Thüringen angeschrieben und um Mitteilung gebeten, bei welchen Schulungsanbietern die Werkstatträte und Frauenbeauftragten in der Regel Schulungsangebote wahrnehmen.

Im Ergebnis wurden die genannten Schulungsanbieter im September 2023 durch das TMASGFF angeschrieben und darum gebeten, bei den in Rede stehenden Schulungsangeboten auf die Anwendung der Leichten Sprache und eine individuell verständliche Kommunikation zu achten.

## Maßnahme 5

**Der Landtag [...] bittet die Landesregierung Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit Personal in der Betreuung, der Pflege und der Therapie die Grundzüge der Gebärdensprache zur Ausübung ihrer Tätigkeit erlernen und anwenden kann.**

**Zeitraumen:** Keine Angaben

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit (Federführung)

TMBJS, Abteilung 2 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Umsetzungsbegleitung wurde seitens Ref. 47 pandemiebedingt noch nicht begonnen.

#### TMBJS, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Der seit 2020 gültige Thüringer Lehrplan für den Bildungsgang Pflegefachfrau/-mann, basierend auf dem Rahmenlehrplan der Fachkommission, beinhaltet im Lernfeld 05 - Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken - bei den Kompetenzbeschreibungen der Anlagen 1 nach PflAPrV unter II 1 Hinweise zum Einsatz kompensierender Maßnahmen bei Kommunikationsbarrieren infolge von Gesundheitsstörungen oder Behinderung. Die Lernenden werden hier mit den Möglichkeiten der besonderen Kommunikation bekannt gemacht und der Einsatz der Gebärdensprache wird im Unterricht vorgestellt. Es sind jedoch keine Inhalte zum Erlernen der Gebärdensprache im Lehrplan enthalten. Dies ist ebenso im bundesweit geltenden Rahmenlehrplan zur generalistischen Pflegeausbildung der Fall. Es handelt sich hierbei um eine grundständige Ausbildung. Außerdem wäre der Bedarf an Lehrerfortbildung hinsichtlich des Erlernens der Gebärdensprache immens und nicht realisierbar.

Der Thüringer Lehrplan für den Bildungsgang Pflegefachfrau/-mann eröffnet die Möglichkeit Grundzüge der Gebärdensprache in der Pflegeausbildung zu integrieren. Die Lehrer können im Rahmen von Handlungssituationen die Gebärdensprache als Kommunikationsmittel vorstellen und ggf. in Form von Projekten bearbeiten. Eine Ausbildung in der Technik der Gebärdensprache kann jedoch nicht erfolgen. Hierzu fehlen die inhaltlichen Vorgaben im Rahmenplan und in den Thüringer Lehrplänen für die hierfür notwendige Lehrerausbildung. Eine Umsetzung im Rahmen der individuellen Fort- und Weiterbildung der Pflegefachpersonen ist denkbar und wünschenswert.

## Maßnahme 6

**Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass der Zugang von bestehenden und neu zu errichtenden Frauenschutzwohnungen und Frauenhäusern barrierefrei gestaltet wird.**

**Zeitraumen:** Keine Angaben  
**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)  
GB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In Umsetzung der Istanbul-Konvention und des darauf basierenden Landtagsbeschlusses (Drs. 7/3301) ist Thüringen in der Pflicht, eine bedarfsgerechte Anzahl an Schutzplätzen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen vorzuhalten. Das Bundesinvestitionsprogramm Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen (BIP -<https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de>) ermöglicht es, Barrierefreiheit in den Schutzeinrichtungen wie auch Ersatzbauten zu realisieren, um die Forderungen gemäß Istanbul-Konvention und UN-Behinderten-Konvention zu erfüllen.

Über das BIP konnten 90 % der Projekt-Gesamtkosten beantragt werden. Der subsidiäre Einsatz von Landesmitteln kommt dann in Betracht, soweit dem Antragstellenden für den 10%-Eigenanteil keine anderen Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Ab dem Jahr 2024 sind keine Fördermittel des Bundes mehr verfügbar. Seit April 2023 werden keine Anträge mehr entgegengenommen, die Fortsetzung des Programmes ist nicht vorgesehen.

Das Fachreferat warb gemeinsam mit der GB sowie dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen dafür, dass Träger der Schutzeinrichtungen Fördermittel aus dem BIP zum barrierefreien Umbau beantragen. Bisher wurden beim TMASGFF sechs Förderanfragen gemeinnütziger Träger von Schutzeinrichtungen eingereicht und vom TMASGFF befürwortet. Das TMASGFF hatte bereits in 2021 gegenüber der vom Bundesfamilienministerium mit der Verwaltung des Förderprogramms beauftragten Bundesservicestelle verfahrensseitig notwendige befürwortende Stellungnahme zu vier Projekten abgegeben.

In drei Frauenschutzeinrichtungen wurden innovative Maßnahmen realisiert, die auch den Abbau von Barrieren für Hilfesuchende mit Behinderungen umfassen. Derzeit wird noch ein Projekt zur Modernisierung des Frauenhauses Eisenach weiterverfolgt. Im Frauenhaus Gotha wurde eine Maßnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Frauen mit Behinderungen und deren Schutz vor Gewalt realisiert. Der Verein Frauenhaus Jena e. V. plant die barrierefreie Umgestaltung der Website zur Öffentlichkeitsarbeit und Prävention und wird nach einem vom Bund geförderten Umbau im Mietobjekt über Verbesserungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (Aufzug) verfügen. Das Frauenhaus Meiningen verwendete Fördermittel aus dem Bundesprogramm insbesondere für die Verbesserung der Sicherheit in der Schutzeinrichtung.

#### GB > Realisierung läuft

Siehe Ausführungen zu Maßnahme IX.5

## Maßnahme 7

**Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen mit besonderem Fokus auf den Schutz von Frauen und Mädchen (Öffentlichkeitsarbeit, Prävention) befördert werden, ebenso wie Maßnahmen zu etablieren, die Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung und Partizipationsmöglichkeiten von Frauen mit Behinderungen stärken.**

**Zeitraumen:** Keine Angaben

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)  
GB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Sensibilisierung für die besonderen Belange behinderter Frauen ist eine fortlaufende Arbeit, die seitens des Fachreferates und der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann (GB) bei Trägern und Mitarbeitenden von Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kindern, sowie deren Gremien und den Wohlfahrtsverbänden vorgenommen wird. Die Zusammenarbeit mit örtlichen Behindertenbeauftragten wird stetig intensiviert.

Bezüglich Maßnahmen zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Frauen mit Behinderungen wird auf die seit 2018 durchgeführten Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse und die Ausführungen hierzu in Handlungsfeld IX, Maßnahme 3 verwiesen. Durch den Bereich GB werden zwei Selbstbehauptungskurse für Frauen mit Behinderungen finanziert. Dies soll im kommenden fortgeführt und evtl. ausgebaut werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte sowie das Fachreferat haben die Träger der Schutzeinrichtungen geworben, im Rahmen des Bundesinvestitionsprogrammes, den barrierefreien Umbau der Frauenschutzeinrichtungen bzw. ggf. den Erwerb einer barrierefreien Immobilie zu avisieren. Insgesamt sechs Träger haben Förderanfragen gestellt. In drei Zuwendungsverfahren wurden an drei Einrichtungen (Frauenhaus Meiningen, Gotha, Jena) insgesamt 155.730,08 EUR ausgereicht. Mit den Fördermaßnahmen wurden zum Schutz der hilfeschenden Frauen und Kinder Sicherheitseinrichtungen, ein Aufzug, Nachrüstungen für Frauen mit Sinnesbehinderungen realisiert. Eine investive Fördermaßnahme (im Wartburgkreis) ist in der Vorbereitung.

Gleichzeitig ist der Schutz vor Gewalt für Mädchen und Frauen mit Behinderungen ein zentraler Aspekt bei Planungen und Gesprächen zur besseren Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Weiterentwicklung des Gewaltschutzes in Thüringen.

GB > ohne

Siehe Ausführungen zu Maßnahme IX.3

## Maßnahme 8

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung Zahnärzte und Ärzten, insbesondere Gynäkologen bezüglich dem barrierefreien Zugang zu ihren medizinischen Einrichtungen zu ermuntern.

**Zeitraumen:** Keine Angaben

**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit (Federführung)

TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

### Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

#### TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz die Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 75 Abs. 1 a Satz 2 SGB V verpflichtet worden sind, bundesweit einheitlich über den barrierefreien Zugang zur Versorgung zu informieren. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder haben Eckpunkte einer bundeseinheitlichen Erfassung der Barrierefreiheit in Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen erarbeitet, die nun in den einzelnen Bundesländern umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Eckpunkte:

- Die Erfassung soll nicht nur auf die Erfüllung der vollständigen Barrierefreiheit abzielen, sondern stattdessen unterschiedliche Stufen der Barrierearmut und -freiheit erfassen, um den Versicherten ein differenziertes Bild vermitteln zu können.
- Die Erfassung soll über eine überschaubare Zahl an nachvollziehbaren Items erfolgen, damit diese vergleichsweise leicht in den Arztpraxen umsetzbar ist.
- Die Erfassung soll nach Möglichkeit Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung berücksichtigen.

Die KV Thüringen hatte darüber hinaus alle Thüringer Arztpraxen gebeten, den Fragebogen Barrierefreie Arztpraxis mit den entsprechenden Angaben basierend auf der DIN-Norm 18040-1 im Hinblick auf eine Erfassung im Arztregister auszufüllen und an die KV Thüringen zurückzusenden. Die entsprechenden Angaben wurden auf der Internetseite der KV Thüringen gemäß § 75 Abs. 1a SGB V veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Anregung, Informationsveranstaltungen für Ärztinnen und Ärzte zum Thema Barrierefreiheit durchzuführen, wurde mitgeteilt, dass z. B. der Berufsverband der Gynäkologen bereits Weiterbildungen in der Landesärztekammer Thüringen durchgeführt hat. Darüber hinaus werde geprüft, inwieweit in den Fortbildungsveranstaltungen verstärkt das Thema Barrierefreiheit aufgegriffen werden kann.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen hat auf Nachfrage ergänzt, dass die Landes Zahnärztekammer Thüringen in ihrem Zahnarztverzeichnis auch Informationen führt, die, abgestimmt auf die jeweiligen Einschränkungen, es den betroffenen Patienten ermöglichen, eine für sie barrierearme Praxis aufsuchen zu können. „In Thüringen können wir feststellen, dass wir eine flächendeckende Versorgung auch und gerade für Patienten mit Einschränkungen vorhalten können.“

#### TMIL, Abteilung 2 > Fehlmeldung

Die gewünschte Ermunterung kann von Seiten des TMIL nicht erfolgen, da keinerlei Kontakte zu den Vertretern der medizinischen Berufe bestehen.

## Maßnahme 9

**Der Landtag [...] bittet die Landesregierung die Leistungserbringer in den Bereichen der Betreuung und Pflege von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen mit gezielten Informationen hinsichtlich der Fortbildungsmöglichkeiten zur Mundgesundheit der zu betreuenden und/oder zu pflegenden Menschen zu unterstützen.**

**Zeitraumen:** Keine Angaben  
**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit (Federführung)  
TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Keine Änderung gegenüber der letzten Abfrage.

Die Thematik der Mundgesundheit von älteren Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf wird aktuell im Rahmen eines Modellprojektes der Landesgesundheitskonferenz Thüringen in Zusammenarbeit mit einer Zahnärztin in den Blick genommen.

Ausgangspunkt des Modellprojekts ist eine Datenerhebung zum Mundgesundheitsstatus und der Befragung von Angehörigen, Pflegekräften und Einrichtungsleitungen zur Mundhygiene/Zahnersatzpflege von Bewohner\*innen in ausgewählten stationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Eichsfeld.

Weitere Ziele des Modellprojekts sind die,

- Sensibilisierung von Angehörigen und Akteuren für das Thema Mundgesundheit im Alter
- Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Mund- und Zahnersatzhygiene im höheren Alter
- Vernetzung von regionalen Akteuren im Eichsfeld und die
- Implementierung von Schulungsangeboten

Erste Ergebnisse (beziehen sich auf den LK Eichsfeld) deuten darauf hin, dass die zahnärztliche Versorgung der Bewohner\*innen in vielen Fällen unzureichend ist und ein hoher Fortbildungs- bzw. Wissensbedarf auf Seiten des Pflegepersonals sowie der Bewohner\*innen und Angehörigen besteht.

Unabhängig von diesem Projekt lässt sich festhalten, dass die Landes Zahnärztekammer in den letzten Jahren verstärkt das Thema Mundgesundheit in den Vordergrund gestellt hat.

Pflegeheime werden in vielen Fällen regelmäßig durch Zahnärzte begleitet. Eine umfangreiche Kooperation zur Schulung des Pflegepersonales gibt es aber nur bei der AWO.

Dennoch wird das Personal im stationären Bereich flächendeckend zum Thema Mundgesundheit durch Inhouse-Schulungen weitergebildet. Es kann keine Aussage dazu getroffen werden wie viele Mitarbeiter an den Schulungen teilnehmen, ob die Unterlagen zur Schulung qualitätsgesichert sind und wie die Anwendung aussieht. Nähere Informationen wird das Modellprojekt bringen.

Es wird nahegelegt, die Ergebnisse des Modellprojekts abzufragen.

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Die inhaltliche Ausgestaltung der in Rede stehenden Informationen ist durch Abteilung 4 vorzunehmen.

Referat 23 könnte diese dann an die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zur weiteren Verteilung an die Angebote der Eingliederungshilfe senden.

## Maßnahme 10

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich auf Bundesebene für eine angemessene Ehrenamtsassistenz (Assistenz für ehrenamtliche Tätigkeit) einzusetzen.

**Zeitraumen:** Keine Angaben  
**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)  
TLMB

### Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Die TES ist mit dem TLMB im Kontakt. Dieser hatte bereits im Vorjahr hierzu einen gemeinsamen Vorstoß angeregt.

Zum Sachstand in der geplanten Länderabfrage kann der Leiter der Stiftung keine aktuellen Informationen mitteilen. Zu prüfen ist, inwieweit das Anliegen in den Zuarbeiten zur Engagementstrategie des Bundes aufzunehmen ist.

#### TLMB > Realisierung nicht vorgesehen

Der TLMB hat im August 2022 mit dem Geschäftsführer der Thüringer Ehrenamtsstiftung (TES) über die Förderung der Ehrenamtsassistenz gesprochen und eine Förderung angeregt. Im Nachgang ermittelte der TLMB, dass in Niedersachsen ein entsprechendes Förderprogramm existiert. Dies wurde dem Geschäftsführer der TES mitgeteilt und empfohlen, ein ähnliches Förderprogramm in Absprache mit dem TMASGFF aufzulegen. Der TLMB wird sich dafür einsetzen, dass eine entsprechende Maßnahme in den fortzuschreibenden Thüringer Maßnahmenplan aufgenommen wird.

## Maßnahme 11

**Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich auf Bundesebene für eine Verbesserung der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeug-Hilfverordnung - KfzHV) einzusetzen, damit auch Menschen mit Behinderung für die Ausübung des Ehrenamtes davon profitieren können.**

**Zeitraumen:** Keine Angaben  
**Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)  
TLMB

### **Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:**

#### TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Die Kraftfahrzeughilfverordnung (KfzHV) ist eine Verordnung nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), um die dortigen Regelungen näher auszugestalten.

Die Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben richtet sich bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und der Bundesagentur für Arbeit sowie den Trägern der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben – u.a. an das Integrationsamt - nach dieser Verordnung.

Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen

- zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges,
- für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung,
- und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

Die Leistungen setzen voraus, dass

- der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen, und
- der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.

Sofern für die Gewährung eines Kraftfahrzeuges die Zuständigkeit des Integrationsamtes gegeben ist, werden diese Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bereits jetzt möglich ist, dass behinderte Menschen, auch wenn sie nicht im Arbeitsleben stehen, im Rahmen der Eingliederungshilfe Hilfe zur Beschaffung eines Kfz erhalten können.

Diese Hilfe wird im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 2 Ziffer 7 SGB IX als Leistungen zur Mobilität gewährt.

Nach § 114 SGB IX gilt bei den Leistungen zur Mobilität § 83 § SGB IX mit der Maßgabe, dass

- die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und
- abweichend von § 83 Abs. 3 S. 2 SGB IX die Vorschriften der §§ 6 und 8 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.

Nach § 83 Abs. 1 SGB IX umfassen die Leistungen zur Mobilität

- Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst und
- Leistungen für ein Kraftfahrzeug.

Diese Leistungen erhalten gem. § 83 Abs. 2 SGB IX nur Leistungsberechtigte (Vorliegen einer Behinderung gem. § 2 SGB IX), denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Leistungen können zudem nur erbracht werden, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen nach § 83 Abs. 1 Ziff. 1 SGB IX nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind.

Eine Ergänzung der Kraftfahrzeughilfeverordnung wird nicht für notwendig erachtet, da die Anschaffung von Kraftfahrzeugen zur als Leistung zur Sozialen Teilhabe jenseits der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bereits jetzt möglich ist. Die Entscheidung hat hierzu jeweils individuell im Rahmen des gesetzlichen Ermessens durch den Eingliederungshilfeträger zu erfolgen.

Eine Erweiterung der Kraftfahrzeughilfeverordnung ist zudem aus folgenden Gründen problematisch:

- Die Leistungen der Kraftfahrzeughilfe durch das Integrationsamt werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass die Ausgleichsabgabe, die am allgemeinen Arbeitsmarkt abgeschöpft wird, auch wieder an den allgemeinen Arbeitsmarkt durch entsprechende Leistungen zurückfließt. Eine Erweiterung im Hinblick auf ehrenamtliche Tätigkeiten – also abseits des allgemeinen Arbeitsmarktes - widerspricht diesem Grundsatz und ist rechtssystematisch nicht möglich.
- Eine Erweiterung um den Personenkreis der ehrenamtlich tätigen Menschen erweitert die Zielgruppe der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe um ein Vielfaches und übersteigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ausgleichsabgabe vollständig.

Eine Unterstützung eines Antrages der anderen Länder zur Erweiterung der KfzHV ist aus den genannten Gründen daher äußerst unwahrscheinlich.

TLMB > Fehlmeldung

Dem TLMB sind keine Umsetzungsaktivitäten des TMASGFF bekannt.